

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 4. April 1947

15. Stück

56. Bundesverfassungsgesetz: Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle 1947.
 57. Verordnung: Ausdehnung des Rechtes zur Anforderung einzelner Wohnräume in Innsbruck, Hall in Tirol, Ried im Innkreis und Wels.
 58. Verordnung: Gebühren von amtlichen Ausfertigungen, betreffend die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und die Bewilligung zur Änderung des Namens von Einzelpersonen.
 59. Verordnung: Straßenpolizei-Ordnung — StP. u. S.
 60. Verordnung: Sicherung und Benützung schienenengleicher Eisenbahnübergänge.
 61. Verordnung: Kraftfahrrecht-Überleitungs-Verordnung — Kfr-U-Vdg.
 62. Verordnung: Sommerzeit im Jahre 1947.

56. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Jänner 1947, womit das Vereins-Reorganisationsgesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 102, abgeändert wird (Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 6. November 1945, St. G. Bl. Nr. 233, und der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 47, wird abgeändert wie folgt:

In § 2, Abs. (2), treten an Stelle der Worte „bis zum 31. Jänner 1946“ die Worte „bis zum 30. Juni 1947“.

Artikel II.

1. Die Bestimmungen des Artikels I treten rückwirkend mit 1. Februar 1946 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Renner

Figl

Helmer

57. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. Jänner 1947, betreffend die Ausdehnung des Rechtes zur Anforderung einzelner Wohnräume in Innsbruck, Hall in Tirol, Ried im Innkreis und Wels.

Auf Grund des § 5, Punkt 13, des Gesetzes vom 22. August 1945, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 138, wird verordnet:

Auf Antrag des Amtes der Landesregierung von Tirol und des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung wird für die Stadtgemeinden Innsbruck, Hall in Tirol, Ried im Innkreis und Wels auf die Dauer der Geltung des Wohnungsanforderungsgesetzes das Recht zur Anforderung einzelner Wohnräume dahin ausgedehnt, daß bei der Berechnung der überzähligen Wohnräume der Schlüssel von zwei Personen je Zimmer und eine Person je Kabinett ohne Rücksicht auf das Alter der Personen zu gelten hat.

Maisel

58. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Februar 1947 über die Gebühren von amtlichen Ausfertigungen, betreffend die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und die Bewilligung zur Änderung des Namens von Einzelpersonen.

Auf Grund des § 14, T. P. 2, Anmerkung 2, des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 184, über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946) wird verordnet:

I. Gegenstand der Gebühren.

§ 1. Gebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

(1) Der Gebühr nach § 14, T. P. 2, Z. 3, des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 184 (Gebührengesetz 1946) unterliegen folgende amtliche Ausfertigungen, sofern sie sich auf eine nach dem 12. Oktober 1946 erfolgte Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gründen:

1. die Urkunde über die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 3 der Verordnung vom 29. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 28/1946;

2. der Bescheid, mit dem die Verleihung oder die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft ausgesprochen wird; wird neben dem Bescheid auch die Verleihungsurkunde (Z. 1) ausgefertigt, so ist die Gebühr nur für die erste der beiden Ausfertigungen (Bescheid oder Verleihungsurkunde) zu entrichten;

3. der Staatsbürgerschaftsnachweis gemäß § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 28/1946, sowie jede andere amtliche Ausfertigung über den Besitz der Staatsbürgerschaft, jedoch nur dann, wenn die Staatsbürgerschaft, deren Besitz bescheinigt wird, auf Grund einer Verleihung gemäß §§ 5 oder 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, erworben wurde und die Gebühr nicht bereits für eine vorausgegangene Ausfertigung des Staatsbürgerschaftsnachweises oder für eine der Ausfertigungen nach Z. 1 oder 2 entrichtet wurde.

(2) Erwerben durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer auch andere Personen gemäß § 5, Abs. (7), des Staatsbürgerschaftsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 60/1945, die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist die Gebühr gleichwohl nur einmal zu entrichten.

(3) Amtliche Ausfertigungen, die nach dem Abs. (1) der Gebühr unterliegen, sind keinen weiteren Gebühren nach dem Gebührengesetz 1946 unterworfen. Amtliche Ausfertigungen, für die die im Abs. (1) bezeichnete Gebühr nicht zu entrichten ist, zum Beispiel Gleichschriften der Verleihungsurkunden, unterliegen jedoch der Gebühr nach sonstigen Tarifbestimmungen des Gesetzes, insbesondere nach § 14, T. P. 14.

§ 2. Gebühr für die Bewilligung der Namensänderung.

(1) Der im § 14, T. P. 2, Z. 10, Gebührengesetz 1946 vorgesehene Gebühr unterliegen Bescheide, mit denen Einzelpersonen die Bewilligung zur Namensänderung erteilt wird. Auf die Gebührenpflicht dieser Bescheide sind sinngemäß die Bestimmungen des § 1, Abs. (3), dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Wird die Namensänderung mit einem Bescheide gleichzeitig einer Mehrheit von Personen bewilligt, für die sie nicht schon kraft Gesetzes gilt, ist die Gebühr so oft zu entrichten, als solche Personen vorhanden sind.

II. Verfahrensrechtliche Bestimmungen.

§ 3. Zuständigkeit zur Gebührenermittlung.

Zur Ermittlung der in den §§ 1 und 2 genannten Gebühren ist das zur Verwaltung der Verkehrssteuern und Gebühren berufene Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich die

zur Entscheidung über das Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder um Bewilligung zur Namensänderung zuständige Verwaltungsbehörde befindet.

Verfahren bei den Finanzämtern.

§ 4. (1) Die Verwaltungsbehörde (Amt der Landesregierung, Magistrat der Stadt Wien) verständigt das nach § 3 zuständige Finanzamt unverzüglich vom Einlangen eines jeden Gesuches um Verleihung der Staatsbürgerschaft oder um Bewilligung zur Namensänderung, sofern dieses nicht etwa schon auf Grund der Gesuchangaben von vornherein zurückzuweisen ist. Soll die Namensänderung mit einem Bescheide gleichzeitig einer Mehrheit von Personen bewilligt werden, für die sie nicht schon kraft Gesetzes gilt, ist in der Verständigung auch die Anzahl dieser Personen anzugeben.

(2) Sobald die Verständigung der Verwaltungsbehörde eingelangt ist, gibt das Finanzamt dem Gesuchsteller die Höhe der Gebühr bekannt, die im Falle einer aufrechten Erledigung seines Gesuches vor Ausfolgung der entsprechenden amtlichen Ausfertigung [§ 1, Abs. (1), § 2, Abs. (1)] zu entrichten sein wird und verständigt ihn gleichzeitig, daß es ihm freistehe, binnen zwei Wochen nach Erhalt dieser Verständigung unter Beibringung der nötigen Unterlagen um Ermäßigung der Gebühr anzusuchen.

§ 5. (1) Bringt der Gesuchsteller innerhalb der Frist des § 4, Abs. (2), ein Gesuch um Ermäßigung der vollen tarifmäßigen Gebühr ein, so holt das Finanzamt bei dem für die Bemessung der Einkommensteuer zuständigen Finanzamte die erforderlichen Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein und ermittelt sodann nach freiem Ermessen, jedoch unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung, die Höhe der endgültig vorzuschreibenden Gebühr.

(2) Das Finanzamt gibt sodann mittels eines im Rechtsmittelzuge nicht anfechtbaren Bescheides dem Gesuchsteller die endgültig ermittelte Gebühr bekannt und fordert ihn auf, die Gebühr unter Verwendung eines beigeschlossenen Post-erlagscheines ehestens einzuzahlen und die Einzahlung der Verwaltungsbehörde zur Vermeidung der im § 6, Abs. (1), dieser Verordnung genannten Rechtsfolge nachzuweisen. Die gleiche Zahlungsaufforderung ergeht nach Ablauf der im § 4, Abs. (2), vorgesehene Frist auch an den Gesuchsteller, der kein Ansuchen um Gebührenermäßigung eingebracht hat.

(3) Die Verwaltungsbehörde wird gleichzeitig von der endgültigen Vorschreibung und Zahlungsaufforderung verständigt.

§ 6 Verfahren bei der Verwaltungsbehörde.

(1) Liegt der Verwaltungsbehörde eine Verständigung nach § 5, Abs. (3), vor, dann folgt sie die im § 1, Abs. (1), und im § 2, Abs. (1), genannten amtlichen Ausfertigungen erst dann aus, wenn sich der Gesuchsteller durch Vorlage des Erlagscheinabschnittes über die Bezahlung der Gebühr ausgewiesen hat.

(2) Ist der Verwaltungsbehörde binnen zwei Monaten nach Übersendung der im § 4, Abs. (1), genannten Verständigung an das Finanzamt von diesem noch keine Rückverständigung nach § 5, Abs. (3), zugegangen, so kann sie ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Gebührenpflicht die im Abs. (1) erwähnten amtlichen Ausfertigungen hinausgeben. Hievon verständigt sie das Finanzamt unter Angabe des Namens, Berufes und Wohnortes des Gesuchstellers. Das Finanzamt fordert sodann nachträglich durch vollstreckbaren Festsetzungsbescheid die Gebühr ein. Dieser Bescheid ist, soweit darin die Gebühr unter dem gesetzlichen Ausmaße festgesetzt wird, im Rechtsmittelzuge nicht anfechtbar.

(3) Wird eines der im § 4, Abs. (1), genannten Ansuchen rechtskräftig abgewiesen, so verständigt die Verwaltungsbehörde davon gleichfalls das Finanzamt. In diesem Falle sind bereits eingezahlte Gebühren auf Antrag zu erstatten.

III. Materiellrechtliche Bestimmungen.

§ 7. Voraussetzungen für die Ermäßigung einer Gebühr.

(1) Die Gebühren für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 14, T. P. 2, Z. 3, Gebührengesetz 1946) und für die Bewilligung zur Namensänderung (§ 14, T. P. 2, Z. 10, Gebührengesetz 1946) können auf Ansuchen ermäßigt werden, wenn aus den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Gebührenpflichtigen hervorgeht, daß die Leistung der vollen Gebühr unbillig wäre oder seinen Lebensunterhalt und den der in seiner Versorgung stehenden Familienangehörigen beeinträchtigen könnte. Bei der Beurteilung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist insbesondere auch auf die Zahl der vom Gesuchsteller zu versorgenden Familienangehörigen Bedacht zu nehmen.

(2) Wird die Namensänderung mit einem Bescheide gleichzeitig einer Mehrheit von Personen bewilligt, für die sie nicht schon kraft Gesetzes gilt, ist die Ermäßigung nur dann zulässig, wenn die im Abs. (1) genannte Voraussetzung bei allen diesen Personen zutrifft.

Ausmaß der Gebührenermäßigung.

§ 8. (1) Für das Ausmaß der Gebührenermäßigung sind in der Regel folgende Richtlinien anzuwenden.

1. Verfügt der Gebührenpflichtige über ein Einkommen von mindestens 18.000 S oder über ein Vermögen von mindestens 60.000 S, dann ist eine Ermäßigung abzulehnen.

2. Erreicht das Vermögen den Betrag von 60.000 S nicht, dann ist die Gebühr auf jenen Teil des gesetzmäßigen Betrages zu ermäßigen, der dem Verhältnis des tatsächlichen Einkommens zu einem Einkommen von 18.000 S entspricht.

3. Erreicht das Vermögen den Betrag von 60.000 S nicht und fehlt es an einem laufenden Einkommen, dann sind die Gebühren auf jenen Teil des vollen gesetzmäßigen Betrages zu ermäßigen, der dem Verhältnis des tatsächlichen Vermögens zu einem Vermögen von 60.000 S entspricht.

4. Erreicht weder das Einkommen den Betrag von 3000 S noch das Vermögen den Betrag von 10.000 S, kann eine weitergehende Ermäßigung gewährt werden als sich nach Z. 2 und 3 ergibt.

5. Für jeden in der Versorgung des Gebührenpflichtigen stehenden Familienangehörigen kann von der nach Z. 2 oder 3 ermittelten ermäßigten Gebühr ein weiterer Betrag in der Höhe von 5 v. H. des ermäßigten Gebührenbetrages in Abschlag gebracht werden.

(2) Die nach Abs. (1), Z. 2 bis 5, ermittelten ermäßigten Gebührenbeträge sind jeweils auf den nächsten durch zehn teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

(3) Unter den Betrag von 10 S darf die Gebühr auf keinen Fall ermäßigt werden.

(4) Zum Einkommen im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Einkünfte aus ausländischen Quellen. Unter Vermögen ist das steuerpflichtige Gesamtvermögen zu verstehen.

§ 9. Für die Ermittlung der Gebührenermäßigung in den folgenden Fällen verdoppeln sich die im § 8, Abs. (1), Z. 1 bis 4, angeführten Richtliniensätze:

1. wenn die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 5, Abs. (3), oder § 10, Abs. (1) und (2), des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, verliehen wird;

2. wenn um die Bewilligung zur Namensänderung deshalb angesucht wird, weil eine Person gleichen Familiennamens, mit dem Gesuchsteller, eine strafbare Handlung begangen hat oder aus sonstigen Gründen, zum Beispiel wegen einer ehrlosen Handlung oder unsittlichen Lebenswandels diesen Namen der Mißachtung ausgesetzt hat und der Gesuchsteller durch die Namensänderung der Möglichkeit vorbeugen will, mit dieser Person verwechselt oder für einen Verwandten dieser Person gehalten zu werden;

3. wenn um die Bewilligung zur Namensänderung deshalb angesucht wird, weil der bisherige Name des Gesuchstellers geeignet ist, diesen der Lächerlichkeit preiszugeben oder sein Fortkommen zu erschweren;

4. wenn der Braut eines Opfers des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich (Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90) oder der Braut eines im Kriege Gefallenen oder an den Kriegsfolgen Verstorbenen, gleichgültig, ob dieser der Wehrmacht angehört hat oder ob er sonst unmittelbar einer Kriegseinwirkung zum Opfer fiel, die Annahme des Familiennamens des Verlobten gestattet wird.

IV. Übergangsbestimmung.

§ 10. Für gebührenpflichtige amtliche Ausfertigungen der im § 1, Abs. (1), und im § 2, Abs. (1), genannten Art, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Nachweis der Gebührentichtung ausgefolgt wurden, ist von dem nach § 3 zuständigen Finanzamte nach Verständigung durch die Verwaltungsbehörde die Gebühr nachträglich einzuheben (§ 6, Abs. (2)). Im Festsetzungsbescheid ist hierbei auf die Möglichkeit einer Ermäßigung der Gebühr hinzuweisen. Für das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 5. bis 9 sinngemäß Anwendung.

Zimmermann

59. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Verkehr vom 27. März 1947 über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizei-Ordnung — StPolO.).

Auf Grund der §§ 66 und 69 des Bundesgesetzes über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz — StPolG.) vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 46/1947, wird verordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 1. Begriffsbestimmungen.

Im Sinne der Straßenpolizeivorschriften gelten als

1. **Straßen:** die dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen in einer Ortschaft oder ihrem Verkehr von Ort zu Ort gewidmeten Flächen, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Anlagen und Kunstbauten;

2. **selbständige Gleiskörper:** die im Verkehrsraum einer Straße befindlichen, von ihr baulich getrennten, ausschließlich dem Verkehr von Schienenfahrzeugen vorbehaltenen Flächen und Anlagen;

3. **Fahrbahn:** der Teil der Straße, der für den Fahrzeugverkehr bestimmt ist; bestehen drei Fahrbahnen, so ist die in der Mitte liegende Fahrbahn Hauptfahrbahn, die beiden anderen sind Nebenfahrbahnen;

4. **Straßenbanketten:** die auf beiden Seiten oder nur auf einer Seite der Fahrbahn in gleicher Höhe mit ihr liegenden Straßenstreifen;

5. **Radweg:** der besonders angelegte, ausschließlich für den Verkehr einspuriger Fahrräder bestimmte Weg; er gilt nicht als Teil der Fahrbahn;

6. **Rad-Fahrestreifen:** der Teil der Fahrbahn, der vorzugsweise den Radfahrern gewidmet und an einer oder beiden Seiten der Fahrbahn durch besondere Pflasterung oder Grenzlinien gekennzeichnet ist;

7. **Reitweg:** ein besonders ausgestalteter Teil der Straße, der ausschließlich Reitern vorbehalten ist; er gilt nicht als Teil der Fahrbahn;

8. **Gehweg (Gehsteig):** jeder von vornherein nur für den Fußgängerverkehr bestimmte Weg und jener Teil der Straße, der nur dem Fußgängerverkehr dient und durch Randsteine oder sonst in leicht erkennbarer Weise von der Fahrbahn getrennt ist;

9. **Schutzwege:** die in der Verlängerung der Gehwege gedächten oder durch Linien oder in anderer Weise auf der Fahrbahn gekennzeichneten Teile der Fahrbahn, die für Fußgänger zum Überqueren der Fahrbahn bestimmt sind;

10. **Schutzinseln:** die durch Linien oder Randsteine von der Fahrbahn ausgenommenen, dem Schutze der Fußgänger dienenden Teile der Straße;

11. **Parkplätze:** die als solche besonders gekennzeichneten Aufstellungsplätze für Fahrzeuge;

12. **Vorrangstraßen:** Straßen, die als Vorrangstraßen erklärt und als solche in ihrem Verlauf durch Verkehrsschilder gekennzeichnet sind;

13. **Einbahnstraßen:** Straßen, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen; bei zweigeteilter Fahrbahn ist jede Straßenhälfte Einbahnstraße;

14. **durch geschlossene Ortschaften (verbaute Gebiete) führend:** solche Straßenstrecken, die beider- oder einseitig zusammenhängend in geschlossener oder offener Bauweise verbaut sind; alle anderen Strecken gelten als im Freien liegend;

15. **Fahrzeuge:** Fuhrwerke und Fahrzeuge mit motorischem oder mit mechanischem Antrieb (Fahrräder);

16. **Fuhrwerke:** Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere eingerichtet und nicht an Bahngleise gebunden sind (einschließlich Handwagen, -karren und -schlitten), mit Ausnahme von Rollstühlen für Kranke, Kinderwagen, Schubkarren und ähnlichen Klein-

fahrzeugen, die in erster Linie dazu bestimmt sind, außerhalb der Fahrbahn verwendet zu werden;

17. **Kraftfahrzeuge:** die nach den Kraftfahrvorschriften als solche erklärten Fahrzeuge und mit ihnen verbundenen Anhänger; Oberleitungs-Omnibusse, die zur Entnahme ihrer Antriebskraft nach Art der Straßenbahnen an Oberleitungen gebunden sind, sind Kraftfahrzeuge;

18. **Lastfahrzeuge:** Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind (Lastfuhrwerke, Lastkraftfahrzeuge, Lastfahrräder);

19. **Schienefahrzeuge:** Fahrbetriebsmittel, die für das Fortbewegen durch Maschinenkraft eingerichtet und an Bahngleise gebunden sind;

20. **Wirtschaftsfuhren:** Fuhren mit Fuhrwerken, insoweit sie dem Betrieb der eigenen Landwirtschaft oder der Verfrachtung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes dienen und sich nur innerhalb des Gemeindegebietes oder des örtlichen Umfanges eines landwirtschaftlichen Betriebes oder, soweit Wien und die Landeshauptstädte in Betracht kommen, sich im örtlichen Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes halten, zu dem das betreffende Fuhrwerk gehört;

21. **Anhalten:** das durch die Verkehrslage erforderliche Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges;

22. **Halten:** das Stehenlassen von Fahrzeugen bloß für kurze Zeit, zum Beispiel zum Ein- oder Aussteigen, zum Bezahlen des Fuhrlohnes oder zum Auf- oder Abladen kleinerer Warenmengen;

23. **Parken:** das Stehenlassen eines Fahrzeuges für längere Zeit als zu den nach Z. 22 in Betracht kommenden Zwecken erforderlich ist.

§ 2. Sachlicher Geltungsbereich.

(1) Diese Verordnung gilt gemäß §§ 66 und 69 des StPolG. für alle öffentlichen Straßen und die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privatstraßen und -wege. Sie gilt nicht für die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen zur Sicherung von schienengleichen Eisenbahnübergängen.

(2) Auf den Verkehr von Schienefahrzeugen auf Straßen finden die allgemeinen Verkehrsregeln unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten dieser Verkehrsmittel Anwendung; im übrigen gelten für sie die Vorschriften über das Eisenbahnwesen und die besonderen eisenbahnbehördlichen Anordnungen.

§ 3. Straßenbehörden, -verwaltungen und -aufsichtsorgane.

(1) In Ansehung der Bundesstraßen gilt für die Zuständigkeit der Straßenaufsichtsbehörden und der Bundesstraßenverwaltung § 68 des StPolG.

(2) Soweit andere als Bundesstraßen in Betracht kommen, gelten die §§ 3 bis 6 des StPolG.

für die Zuständigkeit der Straßenaufsichtsbehörden,

für die von den Eigentümern oder Erhaltern von Privatstraßen und -wegen zu treffenden besonderen Anordnungen,

für die außer den Organen der Bundespolizeibehörden und der öffentlichen Sicherheit eigens bestellten Aufsichtsorgane und

für die Heranziehung der Straßenverwaltung vor straßenpolizeilichen Anordnungen.

§ 4. Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Straßenaufsichts- und der Bundespolizeibehörden.

(1) In Ansehung der gemäß § 3, Abs. (2), in Betracht kommenden Straßen von Wien oder von Orten mit einer Bundespolizeibehörde hat bei Handhabung dieser Verordnung und insbesondere vor Erlassung allgemeiner Anordnungen das Einvernehmen zu pflegen

1. die Bundespolizeibehörde mit der örtlich zuständigen Straßenaufsichtsbehörde, und zwar vor

- a) Genehmigung sportlicher Veranstaltungen (§ 11),
- b) Bewilligung von Probefahrten (§ 49),
- c) Bewilligung von Ausnahmen von Verboten, die für die Benützung von Straßen mit Wintersportgeräten (§ 77, Abs. (3), lit. c) gelten,

sofern die unter lit. a bis c genannten Anordnungen Verkehrsbeschränkungen zum Inhalt haben, sind sie durch gemeinsame Kundmachungen zu erlassen;

2. die örtlich zuständige Straßenaufsichtsbehörde mit der Bundespolizeibehörde, und zwar vor

- a) Anordnungen zur Regelung des Verkehrs in geschlossenen Ortschaften (§ 6, Abs. (2), letzter Satz),
- b) Bestimmung von Aufstellungs(Park)plätzen (§ 21, Abs. (3)),
- c) Bestimmung der Stellen, wo Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs anzubringen sind (§ 26, Abs. (2)),
- d) Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen (§ 31, Abs. (1)),
- e) Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsverboten und -beschränkungen (§ 34, Abs. (1)).

- f) Bewilligung zu verkehrgefährdenden Verrichtungen auf Nachbargrundstücken von Straßen [§ 46, Abs. (2)];

allgemeine Anordnungen dieser Art sind im Einvernehmen mit der Bundespolizeibehörde zu erlassen.

(2) In folgenden Angelegenheiten der gemäß § 3, Abs. (2), in Betracht kommenden Straßen hat die Behörde die Stellungnahme der Bundespolizeibehörde einzuholen:

- a) vor Bewilligung zur Benützung einer Straße zu anderen Zwecken als zum Verkehr [§ 12, Abs. (2)],
b) vor Reklamebewilligungen [§ 13, Abs. (1)].

§ 5. Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Straßenaufsichtsbehörden und der Straßenverwaltungen.

In Ansehung der gemäß § 3, Abs. (2), in Betracht kommenden Straßen hat

1. die Straßenaufsichtsbehörde

- a) die Straßenverwaltung anzuhören, wenn die beabsichtigte Verfügung unmittelbar oder mittelbar den Erhaltungszustand der Straße beeinflussen kann (zum Beispiel § 6, Abs. (2)),
b) mit der Straßenverwaltung das Einvernehmen zu pflegen, ehe sie eine Bewilligung zur Benützung von Straßen erteilt, die für die in Betracht kommende Art des Straßenbenützers nicht offen sind [§ 9, Abs. (2)].

2. die Straßenverwaltung

mit der Straßenaufsichtsbehörde das Einvernehmen zu pflegen vor Bewilligungen zu Straßenfahrten von Kraftfahrzeugen ohne vorschriftsmäßige Bereifung oder von Werkzeug- und Arbeitsmaschinen (§ 51).

§ 6. Besondere Anordnungen für geschlossene Ortschaften

(1) Für Wien, die Landeshauptstädte, die Städte mit eigenem Statut, Kurorte und andere Orte mit erheblichem Straßenverkehr, kann die Landesregierung (für Wien der Stadtsebat) besondere Vorschriften zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, zur Reinigung von Straßen und Dächern und zur Regelung der gewerblichen Tätigkeit auf Straßen erlassen. Sie kann durch Kundmachung Städte, Orte oder deren Teilgebiete bestimmen, für die

- a) die von ihr erlassenen besonderen Vorschriften zu gelten haben; diese dürfen den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des I. Teiles des StPolG. nicht widersprechen,
b) die gemäß den §§ 10, 13, Abs. (2), 14, 66, 76, Abs. (4), 77, Abs. (3), und

82 bis 86 dieser Verordnung geltenden Vorschriften in Betracht kommen; dabei kann die Geltung einzelner Bestimmungen ausgenommen werden.

(2) Unbeschadet der nach Abs. (1) zu erlassenden allgemeinen Vorschriften kann die Behörde für ihren örtlichen Wirkungsbereich nach Anhörung der Straßenverwaltung, wenn es die Dichte und Stärke des Verkehrs oder die örtlichen Verhältnisse erfordern, den Verkehr durch besondere Anordnungen entweder dauernd oder vorübergehend im Rahmen der Ausführungsvorschriften des StPolG. regeln. Solche Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde II. Instanz, soweit sie nicht vorübergehend aus bestimmten Anlässen getroffen werden.

(3) Wenn sich die gemäß den Abs. (1) und (2) erlassenen Anordnungen auf alle oder auf die wichtigen Stadt(Orts)straßen beziehen, gelten sie auch für die Bundesstraßen des in Betracht kommenden Gebietes.

II. Abschnitt.

Verkehrsordnung.

1. Straßenbenützung.

a) Verhalten im Straßenverkehr.

§ 7. Allgemeines.

(1) Auf der Straße ist jedermann verpflichtet, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden.

(2) Auf ersichtlich Kranke und Gebrechliche, insbesondere auf die durch eine gelbe Armbinde mit drei schwarzen, in Dreieckform angeordneten Punkten oder durch das Tragen eines weißen Stockes kenntlich gemachten Blinden oder tauben Fußgänger, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es ist unzulässig, solche Kennzeichen unbegründet zu verwenden.

(3) Es ist verboten, auf Fahrzeuge oder Schienenfahrzeuge während der Fahrt auf- oder von ihnen abzuspringen oder sich daran anzuhängen oder festzuhalten, um nebenher zu laufen oder nebenher zu fahren oder sich von ihnen ziehen zu lassen.

§ 8. Verhalten an Eisenbahnübergängen.

Vor dem Überqueren schienengleicher Eisenbahnübergänge, die vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, hat jedermann erhöhte Aufmerksamkeit und besondere Vorsicht anzuwenden. Im übrigen gelten für das Verhalten bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge und bei deren Übersetzung die Vorschriften über das Eisenbahnwesen.

§ 9. Benützung von Straßen zum Verkehr.

(1) Straßen dürfen nur in einer solchen Weise benützt werden, daß der Verkehr, dem sie bestimmungsgemäß zu dienen haben, weder bei Tag noch bei Nacht behindert wird.

(2) Straßen, die ausschließlich für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern bestimmt sind, dürfen von anderen Gruppen nur mit Bewilligung der Behörde benützt werden, die vorher das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen hat. Selbständige Gehwege (Gehsteige) dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften oder im nicht verbauten Gebiet einer größeren Gemeinde nur dann von Wirtschaftsfuhren benützt werden, wenn als Wegverbindung sonst keine für den Fahrzeugverkehr bestimmte Straße zur Verfügung steht.

(3) Zum Befahren mit Fahrzeugen, zum Reiten und zum Viehtrieb ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes verfügt wird, ausschließlich die Fahrbahn bestimmt. Die Benützung von Rad-Fahrestreifen ist anderen Fahrzeugen als einspurigen Fahrrädern nur zum Ausweichen gestattet. Die Benützung der Schutzinseln, der Banketten, Grünstreifen oder Straßengraben zu diesen Zwecken sowie das Überfahren der auf der Straße geschichteten Schotterhaufen ist verboten.

§ 10. Sondervorschriften der Verkehrsordnung in größeren Orten.

In den nach § 6 zu bestimmenden Gebieten gilt überdies noch folgendes:

I. Haupt- und Nebenfahrbahnen.

Bestehen außer einer Hauptfahrbahn noch Nebenfahrbahnen, so ist die Hauptfahrbahn nur für die durchfahrenden und jede Nebenfahrbahn für die zu den Haus- oder Grundstückeingängen zufahrenden Fahrzeuge bestimmt. Die Zufahrt in die Nebenfahrbahn darf nur in der der Straßenseite, auf der sie liegt, entsprechenden Fahrtrichtung geschehen.

II. Geteilte Fahrbahn.

In Straßen, in denen die Fahrbahn durch Schutzinseln, Straßenbahnanlagen, gekennzeichnete Aufstellplätze für Fahrzeuge u. dgl. der Länge nach geteilt ist, darf jeder Fahrbahn teil nur in der erlaubten Fahrtrichtung benützt werden.

III. Kreisverkehr

Auf Plätzen oder platzartigen Erweiterungen sind Fahrbahnen, die die Fortsetzung zweibahniger Straßen bilden, zweibahnig zu befahren. Eine andere Benützung der Fahrbahnen hat nur stattzufinden, wenn dies durch Verkehrsschilder vorgeschrieben wird. Wenn darnach auf Plätzen

nur in einer Richtung (im Kreis) gefahren werden darf, haben alle Fahrzeuge, soweit es die Verkehrslage zuläßt, die rechte Fahrbahnseite zu benützen.

IV. Zufahrten und Auffahrten.

(1) Die Zufahrt zu Bahnhöfen, Dampfschiffstationen, Flughäfen, zu Theatern und sonstigen Vergnügungstätten sowie zu Orten, an denen Veranstaltungen stattfinden, die einen größeren Fahrzeugverkehr verursachen, und die Abfahrt von solchen Orten hat die Behörde zu regeln.

(2) Ist in besonderen Anordnungen [§ 6, Abs. (2)] das Auffahren der Fahrzeuge in einer Reihe vorgeschrieben, so hat jedes neu hinzukommende Fahrzeug sich dem letzten anzuschließen. Das Ausbrechen aus der Reihe ist verboten.

V. Gehwege.

Gehwege dürfen nur befahren werden, um an der zur Einfahrt bestimmten Stelle in das Innere eines Hauses oder Grundstückes oder aus einem solchen heraus zu gelangen. Beim Ausfahren aus Häusern und Grundstücken oder beim Einfahren in solche haben die Lenker (Führer) besondere Vorsicht anzuwenden und durch Zuruf oder Zeichengebung, nötigenfalls auch durch eine andere Person zu sorgen, daß die Sicherheit des Verkehrs auf dem Gehweg und der Fahrbahn nicht gefährdet wird. Das Stehenbleiben mit dem Fahrzeug auf dem Gehweg ist ohne zwingenden Grund nicht gestattet.

VI. Verwahrung der Ladung.

Ladungen, die bei Luftzug oder Bewegung Staub entwickeln, leicht bröckeln oder üblen Geruch verbreiten, dürfen nur in undurchlässigen, geschlossenen Fahrzeugen oder Behältern befördert werden, so daß jede Belästigung irgendwelcher Art und jede Verunreinigung der Straße vermieden werden. Für Düngerladungen genügt es, daß der Wagen undurchlässig und die Ladung zweckentsprechend abgedeckt ist.

VII. Verladen

(1) Das Beladen und Entladen eines Fahrzeuges soll, wenn es die Größe des Haushofes und die Ein- und Ausfahrtverhältnisse zulassen, tunlichst auf dem Grundstück (im Haushof) erfolgen. Wenn auf der Straße verladen werden soll, darf das Fahrzeug erst dann auf der Straße aufgestellt werden, wenn mit dem Verladen begonnen werden kann. Auf dem Gehweg ist das Aufstellen des Fahrzeuges für die Zeit des Verladens nicht gestattet. In engen oder verkehrsreichen Straßen muß das Verladen ohne Verzögerung oder Unterbrechung durchgeführt werden; nach Beendigung des Verladens muß das Fahrzeug gefahren.

(2) Während des Verladens muß jeder Belästigung durch Staub- oder Geruchsentwicklung oder durch stärkere Geräusche sowie jeder Verunreinigung und Beschädigung der Straße in geeigneter Weise vorgebeugt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Hinauf- und Hinabwerfen der Ladestücke, wobei erforderlichenfalls eine stoßdämpfende Unterlage zu verwenden ist.

(3) Während des Verladens darf der Verkehr auf Geh- oder Radwegen, Rad-Fahrstreifen und auf der Fahrbahn nach Tunlichkeit nicht behindert werden.

VIII. Besondere Transportgüter

(1) Durch Verordnung können die Beförderung, das Abladen und die Abgabe von Brennstoffen oder sonstigen besonderen Transportgütern geregelt und dabei insbesondere für Brennstoffe, Dünger, Baumaterialien oder leicht entzündliche Stoffe örtliche und zeitliche Verkehrsbeschränkungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Abgabe (das Abfüllen) brennbarer Flüssigkeiten, wie zum Beispiel Benzin, Benzol, aus beweglichen Behältern, insbesondere aus Fahrzeugen, die zur Abgabe abgemessener Mengen flüssiger Brennstoffe mit besonderen Abfüllvorrichtungen versehen sind (fahrbare Zapfstellen), ist auf öffentlichen Straßen verboten.

IX. Abschlachten von Flüssigkeiten.

Das Abschlachten von Flüssigkeiten über den Gehweg ist nur zur Zeit schwachen Verkehrs zulässig; dabei müssen die Schläuche derart über den Gehweg geführt werden, daß die Fußgänger nicht gezwungen sind, die Fahrbahn zu betreten.

§ 11. Sportliche Veranstaltungen auf Straßen.

(1) Wettfahrten, Wettlaufen und andere sportliche Veranstaltungen bedürfen außer den sonst etwa vorgeschriebenen Genehmigungen der behördlichen Bewilligung. Die Behörde [§ 4, Abs. (1), Z. 1, lit. a, dieser Verordnung und § 68 des StPolG.] kann die Bewilligungen an besondere Bedingungen knüpfen und vorschreiben, daß sich die einzelnen Teilnehmer eines Wettbewerbes für die sich aus ihrer Teilnahme an dieser Veranstaltung etwa ergebenden Haftungs-fälle durch eine Versicherung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt zu decken haben.

(2) Wenn anlässlich der Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung die in Betracht kommenden Straßen für den allgemeinen Straßenverkehr gesperrt werden, können auch Ausnahmen von den Fahrregeln (§§ 15 bis 20) gestattet werden.

b) Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zum Verkehr.

§ 12. Allgemeines.

(1) Jede Benützung von Straßen und des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Verkehrs in Betracht kommenden Luftraumes bedarf, wenn sie zu anderen als zu Zwecken des Verkehrs erfolgt (zum Beispiel zu gewerblichen Tätigkeiten, Wirtschaftswerbung), einer besonderen Bewilligung. Diese ist nicht erforderlich zu Straßenbenützung durch die Sicherheits-exekutive, durch Volksversammlungen, Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche oder volksgebräuchliche Aufzüge, Prozessionen, Leichenbegängnisse oder volksgebräuchliche Feste.

(2) Anträge auf Bewilligungen gemäß Abs. (1), die sich

- a) auf Bundesstraßen beziehen, sind bei der Bundesstraßenverwaltung,
- b) auf Landesstraßen beziehen, sind bei der Landesregierung,
- c) auf andere Straßen beziehen, sind im Wege der Straßenverwaltung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Hat sich die Landesregierung für bestimmte Straßenkategorien die Erteilung der Bewilligungen nicht selbst vorbehalten oder hat sie nicht durch Verordnung andere Stellen mit den Erteilungen betraut, so ist zur Erteilung die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung zuständig [§ 4, Abs. (2), lit. a]. Der Widerruf der Bewilligung kann vorbehalten werden.

(3) Für die Benützung [Abs. (1)] einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraße ist außer der Bewilligung die Zustimmung des Straßeneigentümers (-erhalters) erforderlich; wird eine solche Straße später öffentliche Straße, so ist zur Fortsetzung der Benützung eine neuerliche Bewilligung der Behörde erforderlich.

(4) Veranstaltungen, die gemäß Abs. (1) keiner Bewilligung bedürfen, sind spätestens 48 Stunden vorher der Behörde anzuzeigen. Sie trifft in diesen Fällen die zur Regelung des Straßenverkehrs erforderlichen Anordnungen.

§ 13. Reklame und Ankündigungen.

Das Anbringen von Reklamen und Ankündigungen jeder Art auf Straßengrund bedarf einer Bewilligung nach § 12; außerhalb des Straßengrundes ist es unzulässig, Reklamen oder Ankündigungen anzubringen, die die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen oder die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer in übermäßiger Weise auf sich ziehen können. Über die Unzulässigkeit entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde [§ 4, Abs. (2), lit. a].

(2) In den nach § 6 zu bestimmenden Gebieten gilt insbesondere noch folgendes:

I. Reklame mit beweglichem Standort

Jede Reklame und Ankündigung auf der Straße, insbesondere das Herumtragen, Abwerfen und Verteilen von Reklamegegenständen aller Art, die Verwendung von Reklamefahrzeugen, bedarf einer Bewilligung (§ 12). Dies gilt nicht für das Mitführen von Plakattafeln usw. in Umzügen oder für Fahrzeuge, die Geschäftsfahrten ausführen und an denen nur Ankündigungen für das eigene Unternehmen in einer für Geschäftsfahrzeuge üblichen Ausführung angebracht sind.

II. Reklame mit festem Standort

Vorführungen von Personen, Lichtbildern, Lautsprechern sowie Darbietungen anderer Art für Reklamezwecke in Schaufenstern und Geschäftseingängen bedürfen der behördlichen Bewilligung. Sie können, wenn sie den Verkehr störende Menschenansammlungen oder übermäßigen Lärm verursachen, eingeschränkt oder verboten werden; bei Gefahr im Verzuge können sie auch von den Straßenaufsichtsorganen vorübergehend eingestellt werden.

§ 14. Sondervorschriften für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zum Verkehr in größeren Orten.

In den nach § 6 zu bestimmenden Gebieten gilt überdies noch folgendes:

I. Baulichkeiten, Gegenstände und Arbeiten auf der Straße.

(1) Einer Bewilligung bedarf insbesondere die Benützung der Straße oder des darüber befindlichen Luftraumes (§ 12):

- a) für Baulichkeiten, wie Verkaufshütten, Kioske, Wartehallen, Fernsprechkablen, Automaten, Reklamesäulen, Tankstellen u. dgl. sowie zur Errichtung von Masten und Pfählen;
- b) für Ladenvorbauten, Windfänge, Schaukasten, Sonnen- und Regenschutzplachen, Schau- und Ankündigungstafeln, Steckschilder, Firmenzeichen, Beleuchtungskörper u. dgl.;
- c) zum Aufstellen von Vorgärten, Tischen, Bänken, Stühlen, Zierpflanzen, Verkaufständen, Kastanienbratöfen, Ständern u. dgl. und für das regelmäßige, länger dauernde Aufstellen von Verkaufswagen und von Mietlastfahrzeugen sowie für das regelmäßige, länger dauernde Stehenlassen außer Betrieb befindlicher Fahrzeuge;
- d) zum Ausräumen und Aushängen von Waren;
- e) zum Stehen- und Liegenlassen von Gegenständen oder zum Lagern von Material;

f) zum Legen oder Anbringen von Leitungen jeder Art über oder unter der Straße und zum Legen von Gleisen (Rollbahnen, Schlepfbahnen u. dgl.), unbeschadet der etwa nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungspflicht.

(2) Bewilligungen nach Abs. (1) dürfen nur unter folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen erteilt werden:

- a) Die öffentlichen Interessen, insbesondere die des Verkehrs und der Beleuchtung dürfen nicht beeinträchtigt, der Licht- und Luftzutritt zu verbauten Räumen nicht beschränkt, Gassen- und Hausbezeichnungstafeln und ähnliche Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht verdeckt und das Straßenbild nicht verunziert werden.
 - b) Die öffentliche Sicherheit darf nicht gefährdet werden; die Gegenstände sind standsicher aufzustellen oder verlässlich zu befestigen.
 - c) Einbauten im Straßenkörper, Bäume, Baumwurzeln u. dgl. dürfen nicht gefährdet oder beschädigt werden.
 - d) Alle in die Straße ragenden Baulichkeiten und Gegenstände dürfen in der Regel nicht weniger als 60 cm vom Fahrbahnrand abstehen.
 - e) Sonnen- und Regenschutzplachen müssen mit allen Teilen mindestens 2,2 m über der Verkehrsfläche liegen und dürfen nicht am Boden befestigt sein. Für Seitenflügel und Vordersäume können nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen bewilligt werden.
 - f) Steckschilder, Laternen und sonstige, in die Straße ragende Gegenstände müssen mit ihrem untersten Teil mindestens 2,5 m über der Verkehrsfläche liegen.
 - g) Die Verwendung leicht entzündlicher Flüssigkeiten als Lichtquelle für Laternen, Transparente u. dgl. ist unzulässig; die Verwendung von Petroleum ist erlaubt, wenn der Brennstoffbehälter solcher Beleuchtungskörper aus Metall hergestellt und so abgeschlossen ist, daß der Brennstoff nur durch Öffnen einer gedichteten Schraube oder eines Ventils ausfließen kann.
 - h) Baustoffe sind möglichst nahe an dem Gehsteigrand und so zu lagern, daß tunlichst wenig Fahrbahnbreite verlorengeht.
 - i) Für Aufgrabungen in Straßen gelten die dafür erlassenen Anordnungen. Bei solchen Arbeiten muß stets in entsprechender Weise vorgesorgt sein, daß Personen oder Sachen nicht beschädigt werden.
- (3) Bewilligungen nach Abs. (1) sind auf die Person des Bewilligungswerbers beschränkt. Straßenbenützungsrechte, die nach der Bauord-

nung dinglich gebunden sind, stehen dem jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft zu, mit der sie verbunden sind.

(4) Inwieweit anlässlich derartiger Bewilligungen außer der Verwaltungsabgabe besondere fortlaufende oder einmalige geldliche Leistungen an die Straßenverwaltungen zu erbringen sind, ist nach den Vorschriften über die Straßenverwaltung zu beurteilen.

(5) Erlischt eine nach Abs. (1) erteilte Bewilligung, so hat der bisher Benützungsberechtigte die Baulichkeit oder den Gegenstand ohne Verzug zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, widrigenfalls (unbeschadet der Straffolgen wegen unbefugter Benützung) das Erforderliche auf seine Kosten von Amts wegen veranlaßt werden kann.

(6) Die auf der Straße aufgestellten oder angebrachten Gegenstände [Abs. (1)], allenfalls auch der Aufstellungsplatz selbst, müssen stets rein gehalten werden; die Reinigung muß womöglich bis 11 Uhr beendet sein. Das Aushängen und Ausräumen von Waren muß bis zur gleichen Stunde beendet sein. Vor Geschäftsschluß sind ausgehängte und ausgeräumte Waren von der Straße wieder zu entfernen. Die Straßenaufsichtsorgane sind ermächtigt, besondere Weisungen zu erteilen.

II. Schaufenster.

Das Ordnen von Waren in den Schaufenstern (Auslagenarrangieren) von der Straße aus darf nur in der verkehrsschwachen Zeit vorgenommen werden. Schaufenster dürfen nur so weit geöffnet werden, daß eine Person in den Schaufensterraum gelangen kann. Hat ein Geschäftslokal mehrere Schaufenster, so dürfen gleichzeitig nur so viele geöffnet werden, daß der Verkehr auf dem Gehweg nicht behindert wird. Die Entnahme von Waren zum Verkauf und die Wiederausfüllung des leergewordenen Platzes hat mit möglichster Beschleunigung und ohne Beeinträchtigung des Verkehrs zu geschehen.

III. Verkauf auf die Straße hinaus.

Der Verkauf von Waren und die Abgabe von Warenproben aus Geschäftslokalen auf die Straße hinaus ist verboten; dieses Verbot gilt nicht für den Verkauf aus Hütten u. dgl., die keinen Kundenraum besitzen.

IV. Gewerbliche Tätigkeiten und Lichtbildaufnahmen.

(1) Die Ausübung eines Gewerbes auf der Straße, insbesondere durch Hausierer, Straßen- und Wanderhändler oder andere Wandergewerbetreibende, ist in Vorrangstraßen (§ 1, Z. 12) sowie während der Betriebszeit in der Nähe von Markthallen und Marktplätzen, Schulen, Theatern, Kinos u. dgl. verboten. Dies gilt nicht für die aus besonderen Anlässen gegebenen Standbewilligungen.

(2) Bei Ausübung eines Gewerbes auf der Straße darf der Verkehr nicht behindert werden; lärmende Kundenwerbung ist unzulässig.

(3) Den Wanderhändlern und Hausierern ist das Stehenbleiben auf der Straße nur so lange gestattet, als zum Verkaufsabschluß und zum Ordnen der Waren, sonstigen Gewerbetreibenden nur so lange, als zur Durchführung der eingesammelten Bestellungen erforderlich ist; das wiederholte Hin- und Hergehen auf einer kürzeren Wegstrecke ist ihnen verboten.

(4) Die Lichtbildaufnahme (das Filmen) von Personen auf der Straße ist ohne Bewilligung verboten. Lichtbild(Film)aufnahmen von Gebäuden auf der Straße sowie Amateuraufnahmen jeder Art bedürfen keiner besonderen Bewilligung. Sie können untersagt werden, wenn durch sie der Verkehr gestört wird.

V. Musizieren auf der Straße.

(1) Das Musizieren auf Straßen ist, soweit nicht das Versammlungsgesetz zur Anwendung kommt, ohne Bewilligung verboten. Von diesem Verbot sind geschlossen, marschierende Verbände der Sicherheitsexekutive, Leichenzüge und Prozessionen ausgenommen.

(2) Die Ausübung der Bettelmusik durch die Lizenzinhaber ist überall dort verboten, wo die Ruhe und der Verkehr auf der Straße hierdurch gestört werden. Diesen Lizenzinhabern können zur Ausübung der Bettelmusik bestimmte Plätze angewiesen werden.

2. Fahrregeln.

§ 15. Fahrtrichtung.

(1) Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, hat der Führer mit seinem Fahrzeug die rechte Seite der Fahrbahn im Sinne der Bewegungsrichtung des Fahrzeuges einzuhalten und darf die linke Seite nur dann benützen, wenn es zum Überholen erforderlich ist oder wenn das Anhalten (§ 1, Z. 21) dort nicht zu vermeiden ist; das gestaffelte Fahren ist unzulässig.

(2) Der Führer hat mit seinem Fahrzeug in der Regel so nahe an den Rand der Fahrbahn zu fahren, als es ohne Gefährdung oder Belästigung der auf der etwa anschließenden Verkehrsfläche (Gehweg, Radweg, Parkplatz u. dgl.) befindlichen Straßenbenützer und ohne Beschädigung von Gegenständen (Laternen, Bäumen, Geländern u. dgl.) möglich ist. Ist kein Gehsteig (Bankette, Radweg) vorhanden, so hat der Führer auf Fußgänger und Radfahrer besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Zufahren zu Haus- oder Grundstückeingängen soll nur in der Fahrtrichtung rechts erfolgen. Es ist verboten, links in der Fahrtrichtung zuzufahren, wenn dadurch der übrige Verkehr gefährdet oder behindert werden kann. Wenn links zugefahren worden ist, muß bei der Abfahrt erhöhte Aufmerksamkeit und besondere Vorsicht angewendet werden.

§ 16. Einbiegen, Umkehren und Rückwärtsfahren.

(1) Beim Einbiegen in eine andere Straße hat der Führer, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Das sogenannte Schneiden der linken Ecke beim Einbiegen nach links ist unzulässig.

(2) Beim Umkehren und Rückwärtsfahren ist auf den übrigen Verkehr Rücksicht zu nehmen und erhöhte Aufmerksamkeit und besondere Vorsicht anzuwenden. Dabei sind die vorgeschriebenen Zeichen [§ 55, Abs. (4)] zu geben.

(3) Das Umkehren oder das Rückwärtsfahren ist in engen, gekrümmten oder unübersichtlichen Straßen, ferner bei dichtem Verkehr oder in Vorrangstraßen geschlossener Ortschaften nur auf Weisung der Straßenaufsichtsorgane, in anderen Vorrangstraßen nur dann gestattet, wenn der sonstige Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden kann.

§ 17. Ausweichen.

(1) Der Führer hat rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, wenn dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, anzuhalten, bis der Weg frei ist.

(2) Der Führer hat aber entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach links auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Straßenrand ein Rechtsausweichen nicht zuläßt.

(3) Wenn ein Ausweichen unmöglich ist, hat von den einander begegnenden Fahrzeugen nötigenfalls dasjenige umzukehren oder rückwärts zu fahren, dem dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

§ 18. Überholen.

(1) Das Überholen ist nur zulässig, wenn es infolge eines entsprechenden Unterschiedes der Geschwindigkeiten des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges leicht möglich ist. Eingeholte Fahrzeuge sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. (2) auf der linken Seite zu überholen. Schnelleren Fahrzeugen, deren Führer die Absicht zu überholen kundgeben, ist der Raum zum Überholen so bald als möglich freizugeben. Der Führer des eingeholten Fahrzeuges hat seine Bereitwilligkeit zum Überholtwerden dadurch erkennen zu lassen, daß er, ohne die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges zu erhöhen, gegen den rechten Fahrbahnrand abschwenkt.

(2) Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen. Läßt der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und der in Betracht kommenden Fahrbahngrenze das Überholen nicht zu, so darf das Schienenfahrzeug auf der linken Seite überholt werden, wenn der Verkehr aus der Gegenrichtung dies gestattet; sonst muß das Überholen unterlassen werden. In einer Einbahnstraße dürfen

Schienenfahrzeuge auch links überholt werden, wenn die Fahrbahn dafür Raum läßt und das Überholen auf der rechten Seite nicht möglich ist. Hält ein Schienenfahrzeug an einer Haltestelle, so darf an ihm auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand vorbeigefahren werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden. Ist der seitliche Abstand nur gering, so muß so lange gehalten werden, bis das Ein- und Aussteigen beendet ist.

(3) Nach dem Überholen darf der Führer das Fahrzeug erst wieder nach rechts wenden, wenn das überholte Fahrzeug dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An Straßenkreuzungen und -einmündungen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird (§ 26), ferner an unübersichtlichen Straßenstellen, dann an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Straßenbenützer oder in sonstiger Weise verengt ist, oder wenn sonst eine Gefahr, insbesondere durch ein entgegenkommendes Fahrzeug, entstehen kann, ist das Überholen verboten.

§ 19. Vorrang an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen haben die im § 23, Abs. (1), genannten Fahrzeuge, soweit sie auf Fahrten zu Hilfeleistungen oder auf Dienstfahrten begriffen sind, den Vorrang gegenüber allen anderen Straßenbenützern.

(2) An Kreuzungen von Vorrangstraßen mit Straßen ohne Vorrang oder an Einmündungen von letzteren in Vorrangstraßen hat, wenn der Verkehr nicht besonders geregelt wird, das sich auf der Vorrangstraße bewegende Fahrzeug den Vorrang gegenüber dem auf der anderen Straße.

(3) Schienenfahrzeuge haben an anderen als im Abs. (2) genannten Kreuzungen (Einmündungen), an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, gegenüber Fahrzeugen stets den Vorrang.

(4) Sofern nicht die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) Anwendung finden, hat an Kreuzungen und Einmündungen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, das von rechts kommende Fahrzeug den Vorrang.

(5) Will der Führer eines Fahrzeuges oder eines Schienenfahrzeuges mit seinem Fahrzeug die Fahrt eines ihm auf derselben Straße begegnenden, seine Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeuges oder Schienenfahrzeuges kreuzen, so hat er diesem den Vorrang zu lassen.

(6) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen, an denen der Verkehr besonders geregelt wird, dürfen Fahrzeuge, deren Führer nicht in gerader Richtung weiterfahren, sondern die Fahrtrichtung ändern wollen, auf das für die gerade Richtung gegebene Zeichen „Freie Fahrt“ [§ 27, Abs. (1), Z. 1] in die gesperrte Fahrbahn

nach rechts oder nach links einbiegen; das Einbiegen darf jedoch nach links nur dann ausgeführt werden, wenn dadurch der Verkehr von Schienenfahrzeugen oder von entgegenkommenden Fahrzeugen in der freigegebenen Straße nicht gestört wird. Das Einbiegen hat so langsam zu erfolgen, daß Fußgänger nicht gefährdet werden. Ist das Einbiegen nach links wegen des auf der freigegebenen Straße entgegenkommenden Fahrzeug- oder Fußgängerverkehres nicht durchführbar, so ist es erst auszuführen, wenn das Zeichen „Achtung“ [§ 27, Abs. (1), Z. 2] gegeben worden ist. Das gleiche gilt bei Verwendung von mechanisch-optischen Einrichtungen unmittelbar nach dem Wechsel von Grün auf Rot, wenn eine Einrichtung verwendet wird, die nur grün und rot signalisiert.

(7) Die Bestimmungen der Abs. (1), (2) und (4) bis (6) gelten für Schienenfahrzeuge dann, nicht, wenn dem Führer eines Schienenfahrzeuges durch die Straßenaufsichtsorgane mittels Zeichen besondere Weisungen [§ 27, Abs. (2)] für sein Verhalten gegeben werden. Für die von den Schienenfahrzeugen beim Einbiegen [Abs. (6)] einzuhaltende Geschwindigkeit sind die eisenbahnbehördlichen Vorschriften maßgebend.

§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit (Gangart) so zu wählen, daß die Sicherheit von Personen oder Sachen nicht gefährdet werden kann und daß er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen bei Führung und Bedienung des Fahrzeuges Genüge zu leisten.

(2) Ungefederte und gekoppelte Fuhrwerke dürfen in geschlossenen Ortschaften nur im Schritt fahren.

(3) In geschlossenen Ortschaften hat der Führer außerdem die Fahrgeschwindigkeit so zu wählen, daß nach Möglichkeit weder andere Straßenbenützer noch die Anrainer durch Beschmutzen mit Straßenkot belästigt werden.

(4) Ist der Überblick über die Fahrbahn (Straßenkreuzung oder -einmündung) behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit der Straße oder durch besondere Witterungsverhältnisse beeinträchtigt oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß der Führer ordnungsmäßig abgegebene Warnungszeichen anderer Straßenbenützer oder Zeichen der Straßenaufsichtsorgane noch rechtzeitig und mit Sicherheit wahrnehmen und das Fahrzeug auf kurzer Strecke zum Stillstand bringen kann. Dies gilt insbesondere für Kreuzungen mit Straßenbahnverkehr, ferner für das Befahren der Schutzwege (§ 1, Z. 9).

(5) An Straßenkreuzungen oder -einmündungen, die mit einem Verkehrsschild nach Abbildung 8 a der Beilage A des StPolG. gekennzeichnet sind, haben die Führer von Fahrzeugen anzuhalten (Stopstraße); die Fahrt darf erst fortgesetzt werden, wenn dies der Verkehr der

Querrichtung, dem der Vorrang einzuräumen ist, zuläßt.

(6) Bei Gefährdung von Menschen oder Nutztieren ist das Fahrzeug anzuhalten.

(7) Vor Schulen ist zur Zeit des Beginnes und des Schlusses des Unterrichtes langsam zu fahren.

§ 21. Halten und Parken.

(1) Der Führer eines zum Stillstand gelangten Fahrzeuges hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert.

(2) Er darf das Fahrzeug erst verlassen, bis er alle Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Zugtiere dürfen nur dann ohne Aufsicht bleiben, wenn dies ohne Gefahr für Personen, Sachen und den Verkehr geschehen kann; ihr Absträngen darf nur auf der Deichselseite erfolgen.

(3) Die Behörde kann Teile von Straßen als Aufstellungsplätze (Parkplätze) für Fahrzeuge bestimmen [§ 4, Abs. (1), Z. 2, lit. b]. Sind Parkplätze bestimmt, so ist das Parken in den anliegenden verkehrsreichen Straßen nur gestattet, wenn die Parkplätze besetzt sind.

(4) Die Benützung der Parkplätze durch Reklamewagen bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(5) Das Halten und das Parken sind, außer an den mit Verkehrsschildern gekennzeichneten Stellen, verboten:

- a) an engen Stellen der Fahrbahn, auf Radfahrstreifen, an Straßenkreuzungen und -einmündungen, an starken Krümmungen der Fahrbahn, auf Brücken, in Durchfahrten und Unterführungen;
- b) innerhalb von etwa 10 m vor und nach den Straßenecken, beurteilt nach dem Schnittpunkt der Fahrbahnkanten;
- c) auf Standplätzen des Platzfuhrwerks;
- d) an Haltestellen der Straßenbahnen und der Kraftstellwagen innerhalb von etwa 15 m vor und nach der Haltestellentafel;
- e) auf Gleisen von Schienenfahrzeugen.

(6) Das Parken ist außer an den im Abs. (5) genannten Stellen noch an folgenden Umständen verboten:

- a) vor Haus- und Grundstückeingängen;
- b) auf der freien Seite enger Straßen, wenn auf der anderen Seite bereits ein Fahrzeug steht;
- c) in Einbahnstraßen auf der linken Seite der Fahrbahn; stehen aber mindestens drei Fahrbreiten zur Verfügung, so darf in Einbahnstraßen beiderseits geparkt werden.

(7) Ist zu verkehrsstarken Tageszeiten das Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges an Straßenstellen durchzuführen, an denen das Halten und das Parken [Abs. (5)] oder das Parken allein [Abs. (6)] verboten sind, so hat der Führer des Fahrzeuges, wenn er nicht vorher eine Bewilligung der Behörde einholen konnte, nach den

Weisungen der Straßenaufsichtsorgane vorzugehen.

(8) In geschlossenen Ortschaften sind Standplätze des Lohnfuhrwerkes und das Parken in der Nähe von Bahnhöfen, Dampfschiffstationen, Flughäfen sowie an Orten, an denen Veranstaltungen stattfinden, die einen größeren Fahrzeugverkehr verursachen (Theater und sonstige Vergnügsstätten), durch besondere Anordnungen nach § 6, Abs. (2), zu regeln.

§ 22. Fahrzeuge außer Betrieb.

(1) Unbespannte Fuhrwerke dürfen in der Regel nur während des Auf- und Abladens auf der Straße belassen werden. Können sie aus zwingenden Gründen nicht entfernt werden, so sind sie so aufzustellen, daß der Verkehr möglichst wenig behindert wird; die Deichsel ist abzunehmen oder entsprechend gesichert hochzustellen. Bei Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen Fahrzeuge, die auf der Fahrbahn abgestellt bleiben, entsprechend beleuchtet werden, sofern die betreffende Stelle nicht genügend (ganznächig) beleuchtet ist.

(2) Steine oder andere Gegenstände, die zum Anhalten der Fahrzeuge unter die Räder gelegt wurden, sind vor dem Weiterfahren aus dem Weg zu räumen.

(3) Bleibt ein Fahrzeug infolge eines Unfalles oder des Versagens seiner bewegenden Kraft liegen, so hat der Führer dafür zu sorgen, daß es so rasch als möglich weggeschafft wird.

3. Bevorzugte Straßenbenutzer.

a) Ausnahmen von den Fahrregeln.

§ 23. Ausnahmen zugunsten der Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes.

(1) Fahrzeuge der Feuerwehr unterliegen auf Fahrten zu Hilfeleistungen nicht den Vorschriften des § 20, Abs. (2), (3) bis (5) und (7), über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit. Das gleiche gilt für Dienstfahrten der im öffentlichen Sicherheits- oder Hilfs- und der im Krankentransport- und Rettungsdienst verwendeten Fahrzeuge, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn dies öffentliche Interessen erfordern. In diesen Fällen sind während der Fahrten der Feuerwehr die üblichen Feuerwehrsinnale, sonst Signale mit doppeltönenden Pfeifen, bei Verwendung von Kraftfahrzeugen Signale mit den in den Kraftfahrvorschriften vorgeschriebenen Warnvorrichtungen (§ 52) zu geben.

(2) Die im Abs. (1) angeführten Fahrzeuge sind unter den dort angegebenen Voraussetzungen von den Vorschriften über die Ausstattung der Fuhrwerke, dann von den Vorschriften der §§ 16, Abs. (3), 17 bis 19, 21, Abs. (1), (3), (5) bis (8), sowie von sonstigen Verkehrsverböten und -beschränkungen (§§ 31 ff.) befreit.

(8) Die Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen der Straßenpflege sind auf ihren Arbeitsfahrten nicht an die Halteverböte des § 21, Abs. (5), gebunden; sie dürfen die nicht den allgemeinen Vorschriften entsprechende Fahrbahnseite benützen oder die Gleise der Straßenbahnen in der Längsrichtung befahren. An diesen Fahrzeugen ist die Verwendung von Glockensignalen gestattet, die denen der Straßenbahn nicht ähnlich sein dürfen.

(4) Die Bestimmungen des § 19 über den Vorrang haben für das Verhalten bevorzugter Straßenbenutzer untereinander mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen der Straßenpflege den anderen bevorzugten Straßenbenutzern den Vorrang einzuräumen haben.

b) Pflichten der nichtbevorzugten Straßenbenutzer gegenüber den bevorzugten.

§ 24. Verhalten gegenüber Fahrzeugen des öffentlichen Dienstes.

(1) Für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheits- oder Hilfs-, des Krankentransport- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen [§ 23, Abs. (1)] kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist den in Tätigkeit befindlichen Fahrzeugen des öffentlichen Reinigungsdienstes, Straßenwalzen u. dgl. Platz zu machen.

(2) Geschlossene Verbände der Sicherheitsexekutive dürfen nur durch die im öffentlichen Sicherheits- oder Hilfs-, im Krankentransport- und Rettungs- oder im Feuerwehrdienst begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden. Das gleiche gilt für Leichenzüge und Prozessionen, insofern sie nicht auf Weisung der Organe der Straßenaufsicht unterbrochen werden.

(3) Diese Vorschriften sind auch von den Führern der Schienenfahrzeuge zu beobachten.

§ 25. Verhalten gegenüber Schienenfahrzeugen.

(1) Fahrzeuge dürfen die Gleise von Straßenbahnen nicht in deren Längsrichtung befahren, wenn der übrige Teil der Fahrbahn bei Beobachtung der allgemeinen Fahrregeln genügend Raum bietet.

(2) Ist das Befahren der Gleise nicht zu vermeiden so ist bei Annäherung von Schienenfahrzeugen das Gleis so rasch als möglich freizugeben. Kann zu diesem Zwecke nicht nach rechts vom Gleis gefahren werden, so ist ausnahmsweise nach links vom Gleis zu fahren, wenn es der entgegenkommende Verkehr zuläßt.

(3) Unmittelbar vor dem Herannahen eines Schienenfahrzeuges darf das Gleis nicht mehr übersetzt werden.

(4) Selbständige Gleiskörper (§ 1, Z. 2) der Straßenbahnen dürfen nicht von anderen Fahrzeugen befahren werden; sie zu überqueren ist nur an den dazu bestimmten Stellen zulässig.

4. Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

§ 26. Allgemeines.

(1) Der Behörde (§§ 3 und 68 des StPolG.) obliegt es, für eine besondere Verkehrsregelung durch Organe der Straßenaufsicht zu sorgen.

(2) Nach Erfordernis sind zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs mechanische oder optische Einrichtungen, Verkehrsschilder oder straßenbauliche Einrichtungen anzuwenden. Die Behörde bestimmt nach Anhörung der Straßenverwaltung die Stellen, wo solche Einrichtungen oder Schilder anzubringen sind (§ 4, Abs. (1), Z. 2, lit. c).

(3) Werden zur Regelung des Verkehrs mechanische oder optische Einrichtungen verwendet, so bedeutet grün „Freie Fahrt“, gelb „Achtung“ und rot „Halt“. Gelblicht, das in kurzen Zeitabständen wechselnd aufleuchtet und verlöscht (Blinklicht), bedeutet, daß an der betreffenden Örtlichkeit keine besondere Verkehrsregelung stattfindet, daß aber infolge der örtlichen Umstände oder der besonderen Verkehrsverhältnisse eine erhöhte Vorsicht erforderlich ist.

(4) Als straßenbauliche Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs kommen je nach Bedarf in Betracht: Fahrbahnteiler, Linien zur Bezeichnung der Fahrbahnamitte oder der Rad-Fahstreifen, Haltelinien, Sperrketten, Schutzwege und verwandte Einrichtungen, Schutzinseln u. dgl.

a) Besondere Art der Weisungen.

§ 27. Verkehrsregelung.

(1) Die Organe der Straßenaufsicht bedienen sich zur allgemeinen Regelung des Verkehrs folgender Zeichen:

1. Ausstrecken der Arme in der Verkehrsrichtung: „Freie Fahrt“;

2. Hochheben eines Armes: „Achtung“;

3. Ausstrecken der Arme in der freigegebenen Verkehrsrichtung nach Z. 1: „Halt“ für alle anderen Verkehrsrichtungen.

(2) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, wenn es die Regelung des Verkehrs erfordert, durch leicht verständliche Zeichen einzelnen Straßenbenützern Weisungen zu geben, die von den Weisungen abweichen, die im Zuge der Verkehrsregelung den übrigen Straßenbenützern mit den dem Abs. (1) entsprechenden Zeichen erteilt werden.

(3) Den Weisungen, die von den Organen der Straßenaufsicht zur Wahrung der Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der auf der Straße verkehrenden Personen oder zur Verhütung von Sachschä-

den gegeben werden, hat jeder Mann Folge zu leisten. Die Straßenbenützer haben ihr Verhalten darnach einzurichten, auch wenn die Befolgung der Weisung den für die Regelung des Verkehrs allgemein geltenden Vorschriften oder den etwa vorhandenen Verkehrszeichen oder Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs nicht entsprechen sollte.

(4) Den zur Regelung des Verkehrs auf der Straße befindlichen Organen der Straßenaufsicht hat jedermann auszuweichen.

§ 28. Zeichen für „Freie Fahrt“.

(1) Das Zeichen „Freie Fahrt“ (§ 27, Abs. (1), Z. 1) wird durch seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme in Schulterhöhe entsprechend der Verkehrsrichtung, dann durch Winken in der Fahrtrichtung gegeben, indem die Hand in einem Kreisbogen am Körper vorbeigeführt wird, bis sie fast die andere Schulter berührt. Dabei stellt sich das Straßenaufsichtsorgan mit der Schulter parallel zur Richtung des freizugebenden Verkehrs (§ 30, Abs. (1)). Sobald durch Abgabe dieses Zeichens die Verkehrsregelung eingeleitet ist, darf das Straßenaufsichtsorgan die Arme senken; in diesem Falle bleibt die freigegebene Verkehrsrichtung durch seine sonst unveränderte Stellung gekennzeichnet.

(2) Das Zeichen „Freie Fahrt“ gibt die Straße für den Verkehr frei. Die Fahrzeuge haben daraufhin die Straßenkreuzung oder -einmündung entweder in der freigegebenen Richtung zu durchfahren oder entsprechend der Vorschrift des § 19, Abs. (6), einzubiegen; Fußgänger haben in der freigegebenen Richtung die Fahrbahn möglichst rasch zu überschreiten.

§ 29. Zeichen für „Achtung“.

Das Zeichen „Achtung“ (§ 27, Abs. (1), Z. 2) wird durch Hochheben eines Armes gegeben. Es kündigt den bevorstehenden Wechsel der für den Verkehr freigegebenen Richtung an. Die sich der Straßenkreuzung oder -einmündung nähernden Fahrzeuge haben daraufhin vor dem Schutzweg (§ 1, Z. 9) anzuhalten. Die bereits auf der Straßenkreuzung oder auf den Schutzwegen befindlichen Straßenbenützer haben sie möglichst rasch zu verlassen; Fußgänger dürfen überdies die Fahrbahn nicht mehr betreten.

§ 30. Zeichen für „Halt“.

(1) Das Zeichen „Halt“ (§ 27, Abs. (1), Z. 3) wird durch Ausstrecken eines oder beider Arme quer zur Richtung des anzuhaltenden Verkehrs gegeben, dem die Brust und der Rücken des Straßenaufsichtsorgans zuzuwenden sind (§ 28, Abs. (1)). Sobald durch Abgabe dieses Zeichens die Verkehrsregelung eingeleitet ist, darf das Straßenaufsichtsorgan die Arme senken. In diesem Falle bleiben die gesperrten Verkehrsrichtungen durch seine sonst unveränderte Stellung gekennzeichnet.

(3) Das Zeichen „Halt“ sperrt die Straßenkreuzung und die Schutzwege (§ 1, Z. 9) für alle Straßenbenützer in den Richtungen, die nicht durch das Zeichen „Freie Fahrt“ (§ 27, Abs. (1), Z. 1) freigegeben sind.

b) Verkehrsverbote und -beschränkungen.

§ 31. Allgemeines.

(1) Die Behörde (§§ 3 und 68 des StPolG.) kann für bestimmte Straßen oder deren Teile, wenn es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Anlage oder Beschaffenheit der Straße (Brücke) oder von Bauwerken erfordert, Verkehrsverbote oder -beschränkungen, das sind dauernde oder vorübergehende Fahrverbote, Gewichts-, Maß- und Geschwindigkeitsbeschränkungen, anordnen und die Stellen bestimmen, an denen die zugehörigen Verkehrsschilder anzubringen sind. Ein allgemeines Fahrverbot darf nur erlassen werden, wenn es den Verkehr in größeren Ortsteilen nicht unmöglich macht. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht vermieden werden kann, so ist tunlichst für die Umleitung und Aufrechterhaltung des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen (§ 4, Abs. (1), Z. 2, lit. d).

(2) Vor Erlassung dauernder Fahrverbote sind die gesetzlichen Vertretungen der in Betracht kommenden Interessenten anzuhören. Wird zur Abgabe der Äußerung eine Frist bestimmt, so darf sie nicht kürzer als zwei Wochen sein.

(3) Die auf Grund des Abs. (1) erlassenen Verfügungen der Ortsgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung. Im Falle der Unaufschiebbarkeit, zum Beispiel bei Elementarereignissen, Straßen- und Baugebrechen, können vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen von den Ortsgemeinden oder den Straßenverwaltungen mit sofortiger Wirksamkeit angeordnet werden. Sie treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach ihrer Kundmachung genehmigt werden.

(4) Die Aufstellung von Vorschriftstafeln kann unterbleiben, sofern es sich um gehörig kundgemachte Gewichtsverbote, Fahrverbote für Nebenfahrbahnen und Parkverbote handelt, deren Geltung schon aus der Anlage der Straße erkenntlich ist.

§ 32. Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Anordnungen (§ 31, Abs. (1)) von Beschränkungen der Fahrgeschwindigkeit haben in der Vorschreibung vorsichtiger Fahrt zu bestehen (§ 38, Abs. (3)). Eine ziffermäßige Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit ist unzulässig; nur wenn es die Beschaffenheit von straßenbaulichen Anlagen oder von Bauwerken erfordert, die an Straßen bestehen, darf eine Fahrgeschwindigkeit

von nicht weniger als 10 km in der Stunde vorgeschrieben werden (§ 37, Abs. (2)).

§ 33. Verbote des Kraftfahrzeugverkehrs.

(1) Fahrverbote und Gewichtsbeschränkungen, die sich bloß auf den Kraftfahrzeugverkehr beziehen, dürfen nur dann erlassen werden, wenn die besondere Anlage der Straße oder ihr außergewöhnlicher Zustand (Schneeschnelze, Regenwirkung u. dgl.) dies unbedingt erfordert.

(2) Die nach dem § 31 zu erlassenden Verkehrsverbote und -beschränkungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge, die den im § 23, Abs. (1), angegebenen Zwecken dienen. Die Führer (Lenker) solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß infolge der Nichtbeachtung von Gewichtsbeschränkungen keine Beschädigung von Straßen und deren Zubehör verursacht wird.

§ 34. Ausnahmen von Verkehrsverbotten und -beschränkungen.

(1) Die Behörde (§§ 3 und 68 des StPolG.) kann Ausnahmen von Verkehrsverbotten und -beschränkungen für einzelne Fälle zugunsten anderer als im § 23, Abs. (1), erwähnter Fahrzeuge zulassen. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Der Führer eines Fahrzeuges hat den Bescheid bei sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht vorzuweisen und zur Prüfung zu übergeben (§ 4, Abs. (1), Z. 2, lit. e).

(2) Die ausnahmsweise Benützung von Brücken (Straßenbauwerken) mit Fahrzeugen, die ein die zulässige Höchstbelastung der Brücke (des Straßenbauwerkes) übersteigendes Gesamtgewicht aufweisen, kann unter der Bedingung bewilligt werden, daß der Besitzer des Fahrzeuges die Kosten der allenfalls von der Straßenverwaltung für nötig erachteten Stützung und Verstärkung des Brückenkörpers (Straßenbauwerkes) bezahlt oder vorher sicherstellt und daß er die Kosten der durch die ausnahmsweise gestattete Benützung notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung des Brückenkörpers (Straßenbauwerkes) trägt.

5. Verkehrsschilder und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs.

§ 35. Allgemeines.

(1) Verkehrszeichen (Verkehrsschilder) im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften sind entweder Warnungs-, Vorschrifts- oder Hinweistafeln. Sie sind zu den in den §§ 36 bis 38 bestimmten Zwecken zu verwenden und von den Straßenbenützern zu beachten.

(2) Außer den im § 26 genannten Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs dürfen andere als die im StPolG. festgelegten Tafeln und Zeichen nicht zur Kennzeichnung verkehrswich-

tiger Umstände verwendet werden. Dagegen dürfen zur Kennzeichnung von Fuß-, Rad- und Reitwegen in Gebieten, für die keine Sonder Vorschriften im Sinne des § 6 bestehen, Aufschristafeln in üblicher Ausstattung verwendet werden.

(3) Die Verkehrsschilder sind nach den in den Beilagen A bis C des StPolG. enthaltenen Darstellungen und nach den in der Beilage D des StPolG. enthaltenen Angaben auszuführen.

§ 36. Warnungstafeln.

(1) Warnungstafeln (Beilage A des StPolG.) dienen

- a) zur Kennzeichnung einer besonderen, nicht schon bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkennbaren Gefahr, die dem Führer eines Fahrzeuges in bestimmter Entfernung droht (Querrinne oder starke Unebenheit der Fahrbahn, Straßenkrümmung, Kreuzung oder Querstraße, Schranken und Eisenbahnübergang, Abbildungen 1 bis 5); Baken (Abbildungen 6 a bis d) gelangen außerdem zur Kennzeichnung von schienengleichen Eisenbahnübergängen von Bundesstraßen oder von besonders unübersichtlichen Eisenbahnübergängen anderer Straßen zur Anwendung;
- b) zur Kennzeichnung einer dem Führer eines Fahrzeuges drohenden, nicht schon bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkennbaren, ständigen oder zeitlich begrenzten Gefahr, wofür keine der unter lit. a bezeichneten Warnungstafeln angewendet werden kann, zum Beispiel einer besonders unübersichtlichen oder besonders abschüssigen Stelle oder einer Straßenbaustelle (Abbildung 7);
- c) zur Kennzeichnung des Vorranges [§ 39, Abs. (4)] an einer Kreuzung von Straßen oder an der Einmündung einer Straße in die andere (Abbildung 8);
- d) zur Kennzeichnung von Kreuzungen oder Einmündungen von Straßen, vor denen angehalten werden muß [Stopstraßen, § 20, Abs. (5)] (Abbildung 8 a).

(2) Zur Kennzeichnung der schienengleichen Übergänge von elektrisch betriebenen Straßenbahnen ist in den nach § 6 zu bestimmenden Gebieten an Stelle der in der Abbildung 5 dargestellten Warnungstafel eine der Abbildung 5 a entsprechende Warnungstafel zu verwenden.

(3) Die den Abbildungen 1 bis 3 entsprechenden Warnungstafeln sind in der Regel nur auf den im Freien gelegenen Straßenstrecken, in verbauten Gebieten aber nur dann aufzustellen, wenn die Gefährlichkeit der betreffenden Straßenstelle auch bei erhöhter Aufmerksamkeit nicht erkennbar ist. Die Landesregierung kann in Einzelfällen den Auftrag geben, daß schienen-

gleiche Übergänge nichtöffentlicher Eisenbahnen, auf denen keine Zugmittel der Eisenbahn verwendet werden, nach Erfordernis durch einen von dem betreffenden Unternehmen einzurichtenden Dienst zu sichern sind. In diesem Fall kann von der Aufstellung der der Abbildung 5 der Beilage A entsprechenden Warnungstafel Abstand genommen werden.

(4) Das Stopstraßenschild [Abs. (1), lit. d] ist nur an besonders gefährlichen Kreuzungen und Einmündungen von Straßen, an denen der Verkehr nicht anderweitig geregelt wird, gut sichtbar in entsprechendem Abstand von der Kreuzung (Einmündung) anzubringen. Wenn das Schild nicht mit Rückstrahlern ausgestattet ist, muß es während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel beleuchtet werden.

§ 37. Vorschriftstafeln.

(1) Die Vorschriftstafeln zeigen ein Verkehrsverbot oder eine Verkehrsbeschränkung an (Beilage B des StPolG., a: Verbotsschilder) oder verpflichten den Führer zu einem bestimmten Verhalten (Beilage B, b: Gebotschilder).

(2) Die Verbotsschilder (Abbildungen 10 bis 22 der Beilagen B) dienen zur Kennzeichnung von Straßen oder Teilen von solchen, auf denen ein allgemeines Fahrverbot (Abbildung 10), das Verbot für eine bestimmte Fahrtrichtung (Einbahnstraße) (Abbildung 11), eine ziffermäßige Geschwindigkeitsbeschränkung (Abbildung 12), das Fahrverbot für Kraftwagen (Abbildung 13), für Krafträder (Abbildung 14), für Kraftfahrzeuge (Abbildung 15), für Fahrräder (Abbildung 16) oder für Fahrzeuge gilt, die ein bestimmtes Höchstgewicht oder eine bestimmte Höhe oder Breite überschreiten (Abbildungen 17 bis 20); sie dienen ferner zur Kennzeichnung von Verkehrsflächen, auf denen das Parken verboten ist (Abbildung 21). In Wien, den Landeshauptstädten und in Kurorten ist zur Kennzeichnung von Straßen oder Teilen von solchen, auf denen ein Verbot des Haltens (§ 1, Z. 22) gilt, das in der Abbildung 22 dargestellte Verbotsschilder zu verwenden.

(3) Die Gebotschilder dienen zur Bezeichnung der Fahrtrichtung, die eingehalten werden muß, oder einer Zollstelle an Grenzstraßen (Abbildungen 23 und 24 der Beilagen B). Wenn die Fahrtrichtungstafel (Abbildung 23 der Beilage B) zur Kennzeichnung einer Verkehrsumleitung verwendet wird, müssen darunter auf einer besonderen Tafel [§ 38, Abs. (10)] die für die Verkehrsumleitung dienlichen Ortsangaben gemacht werden.

§ 38. Hinweistafeln.

(1) Die Hinweistafeln (Beilage C des StPolG.) dienen zur Angabe von verkehrswichtigen Umständen. Sie umfassen das Parkplatz-, das Vorsichtszeichen und das Zeichen der Einfahrt in

Einbahnstraßen (Abbildungen 25 bis 27), die Aufschriftstafeln für Geh-, Rad- oder Reitwege (Abbildung 28), die Vorwegweiser (Abbildung 29), die Ortstafeln (Abbildung 30), die Wegweiser (Abbildung 31), die Vorrangtafeln (Abbildung 32), die Nummerntafeln (Abbildungen 33, a und b) und das Kennzeichen für Straßenhilfsstellen (Abbildung 34).

(2) Das Parkplatzschild dient zur Kennzeichnung von Verkehrsflächen, die ausschließlich der Aufstellung (dem Parken) von Fahrzeugen vorbehalten sind.

(3) Die Vorsichtstafel verpflichtet den Führer zu vorsichtigem Verhalten und zu entsprechender Verminderung der Fahrgeschwindigkeit selbst dann, wenn er weder Personen noch Sachen wahrnimmt, die durch sein Fahrzeug gefährdet werden. Sie ist dort aufzustellen, wo der Führer eines Fahrzeuges auf andere Straßenbenutzer besondere Rücksicht nehmen muß (vor Schulen, Kirchen, Fabrikausgängen, Viehübergängen u. dgl.).

(4) Die Einbahnstafel bezeichnet die Einfahrt in eine Einbahnstraße dann, wenn nicht das Fahrtrichtungszeichen (Abbildung 23 der Beilagen B) Anwendung findet. Die jedem Verkehrsstreifen einer zweigeteilten Fahrbahn zukommende Eigenschaft als Einbahnstraße (§ 1, Z. 13) bedarf keiner Kennzeichnung, wenn die räumliche Trennung der beiden Verkehrsstreifen ohne weiteres erkennbar ist.

(5) Die Ortstafeln sind zur Kennzeichnung wichtiger geschlossener Ortschaften aufzustellen.

(6) Wegweiser dienen zur Kennzeichnung des Straßenverlaufes und wichtiger Abzweigungen. Zur Erleichterung des Verkehrs können in entsprechenden Entfernungen von Straßenkreuzungen (Einmündungen) Vorwegweiser angebracht werden.

(7) Die Nummerntafeln tragen die für die einzelnen Straßen festgesetzten Zahlen (§ 41).

(8) Das Kennzeichen der Straßenhilfsstellen dient als Hinweis auf die im Einvernehmen mit der Sanitätsbehörde zu bestimmenden Stellen, die zur Hilfeleistung für Straßenbenutzer in Betracht kommen.

(9) Die in der Abbildung 32 der Beilage C dargestellte Hinweistafel ist zur Kennzeichnung von Beginn und Ende der in einer geschlossenen Ortschaft liegenden Vorrangstraßen aufzustellen und, wenn diese nicht mit Nummerntafeln gekennzeichnet sind, in entsprechenden Abständen auch im Verlauf der Straßen anzubringen.

(10) Zusatztafeln dienen in Ausnahmefällen zur Erläuterung von Vorschriftstafeln oder zur Angabe von Ausnahmen. Die Höhe der Zusatztafeln beträgt 30 cm, ihre Breite 45 cm. Sie sind weiß und haben einen 3 cm breiten schwarzen Rand. Die Schrift muß schwarz sein.

§ 39. Art der Aufstellung.

(1) Die Verkehrsschilder sind in der Regel annähernd im rechten Winkel zur Fahrtrichtung auf der rechten Seite der Straße gut sichtbar anzubringen. Zum Anstrich ihrer Standsäulen darf in der Regel nur weiße Farbe verwendet werden. Der untere Rand der Verkehrsschilder soll sich in der Regel nicht mehr als 2 m über dem Erdboden befinden.

(2) Warnungstafeln der im § 36, Abs. (1), lit a und b, genannten Art sind je nach Örtlichkeit und Neigungsverhältnis der Straße, etwa 150 bis 250 m vor der gefährlichen Stelle aufzustellen. Werden sie in einer erheblich geringeren Entfernung als 150 m vor der gefährlichen Stelle aufgestellt, so muß diese Entfernung auf einem unmittelbar unterhalb der Warnungstafel anzubringenden rechteckigen Schild angegeben werden (Abbildung 9 der Beilage A des StPolG.).

(3) Die Baken (Abbildungen 6 a bis d) sind beiderseits der Straße in 240, 160 und 80 m Entfernung von dem Eisenbahnübergang aufzustellen. Müssen die Baken wegen besonderer örtlicher Verhältnisse in einer erheblich geringeren Entfernung angebracht werden, so ist der Abstand in Metern oberhalb der Schrägstreifen in schwarzen Ziffern anzugeben.

(4) Vorrangtafeln [§ 36, Abs. (1), lit. c] sind anzubringen an allen Straßen vor ihrer Kreuzung mit oder ihrer Einmündung in Vorrangstraßen und an anderen Kreuzungen (Einmündungen) dann, wenn die Behörde für eine bestimmte Kreuzung (Einmündung) eine besondere Anordnung zur Regelung des Vorrangs getroffen hat:

- a) im geschlossenen Ortsgebiet in einem der Verkehrslage entsprechenden Abstand von der Kreuzung (Einmündung);
- b) an Stellen, die im Freien liegen, ungefähr 50 m vor der Kreuzung (Einmündung); von der Aufstellung kann an Straßen abgesehen werden, die vorwiegend lokalen Verkehrsbedürfnissen dienen.

(5) Die Vorschriftstafeln (§ 37) und die Vorsichtstafeln [§ 38, Abs. (3)] sind, wenn nicht mit einer beiderseits bemalten Tafel das Auslangen gefunden wird, am Anfang und am Ende der Brücke oder des Straßenstückes aufzustellen, für die das Verkehrsverbot oder die Verkehrsbeschränkung gilt.

(6) Ortstafeln [§ 38, Abs. (5)] sind tunlichst an der Grenze der geschlossenen Ortschaft (§ 1 Z. 14) aufzustellen und bei fortschreitender Verbauung jeweils umzusetzen.

(7) Wegweiser [§ 38, Abs. (6)] sind an Kreuzungen oder Einmündungen von Straßen so anzubringen, daß sie aus allen Verkehrsrichtungen sichtbar sind. Vorwegweiser sind 150 bis 250 m vor Kreuzungen und Einmündungen außerhalb geschlossener Ortschaften anzubringen, soweit

dies das Interesse des Verkehrs an wichtigen Straßenzügen erfordert.

(8) Die Nummerntafeln [§ 38, Abs. (7)] sind an den Einmündungen oder Kreuzungen von Straßen und in entsprechenden Abständen im Verlauf der Straßenzüge blickfangend anzubringen.

§ 40. Vorrangstraßen.

(1) Straßen, die als Fortsetzung oder Fortleitung einer als Vorrangstraße erklärten Bundesstraße durch geschlossene Ortschaften führen oder die in geschlossenen Ortschaften sonst für den Verkehr besonders wichtig sind, kann die Landesregierung zu Vorrangstraßen erklären.

(2) Die Vorrangstraßen sind in ihrem Beginn, Verlauf und Ende mit der in der Abbildung 32, der Beilage C des StPolG., dargestellten Hinweistafeln zu kennzeichnen [§ 38, Abs. (9)]. Außerdem ist auf die Vorrangstraße durch je eine Vorrangtafel [§ 39, Abs. (4)] in den in sie einmündenden Straßen hinzuweisen.

§ 41. Straßennumerierung.

Wenn das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau den Plan für die Numerierung der Bundesstraßen im Interesse der Erleichterung des zwischenstaatlichen Fernverkehrs und des binnenländischen Durchzugsverkehrs aufgestellt hat, kann die Landesregierung anordnen, daß die Straßenverwaltungen die zum autonomen Straßennetz gehörenden Verbindungsstücke von Bundesstraßen mit den für letztere bestimmten Zahlen zu bezeichnen haben [§ 39, Abs. (8)].

§ 42. Aufstellungspflicht.

(1) Die Straßenverwaltung hat die Verkehrsschilder und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs (§§ 26, 31, 35) auf der von ihr verwalteten Straße auf ihre Kosten aufzustellen und zu erhalten. Wird die Kennzeichnung von Übergängen über nichtöffentliche Eisenbahnanlagen oder die Aufstellung von Vorschrifts- oder Hinweistafeln durch den Betrieb eines oder mehrerer im privaten Wirtschaftsinteresse geführten Unternehmen erforderlich, so können die Kosten der Aufstellung und Erhaltung der Verkehrsschilder (Einrichtungen) dem Inhaber der nichtöffentlichen Eisenbahn oder sonstigen Interessenten auferlegt werden.

(2) Zur Anbringung der Verkehrsschilder (Einrichtungen) auf Eisenbahngrund oder an den dem Eisenbahnverkehr dienenden Bauten (zum Beispiel Brücken) ist die Zustimmung der Eisenbahnbehörde erforderlich. Zur Anbringung von Lichtsignalen der im § 26, Abs. (3), bezeichneten Art ist diese Zustimmung auch erforderlich, wenn sie in der Umgebung von Eisenbahnen erfolgen soll. Durch die Verpflichtung der Straßenverwaltungen zur Aufstellung der die Eisenbahnüber-

gänge kennzeichnenden Warnungstafeln wird das Recht der Eisenbahnbehörde, den Eisenbahnunternehmungen die Aufstellung besonderer Warnungszeichen aufzutragen, nicht berührt.

§ 43. Pflicht der Anrainer.

Ist die Aufstellung der Verkehrsschilder oder der im § 26 genannten Einrichtungen auf Straßengrund nicht möglich oder mit Rücksicht auf den Verkehr oder ihre bessere Wahrnehmbarkeit nicht angängig, so sind sie auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken oder an den an der Straße liegenden Gebäuden unter tunlichster Vermeidung von Wirtschafterschwernissen anzubringen. Die Besitzer solcher Liegenschaften sind verpflichtet, die Aufstellung der Verkehrszeichen (Einrichtungen) auf ihrem Grunde oder deren Anbringung auf ihrem Gebäude ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden; hierüber entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig.

§ 46. Gesetzlicher Schutz der Verkehrsschilder.

(1) Tafeln, Schilder, deren Standsäulen, Anschläge u. dgl., die nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und ihren Standsäulen Anlaß geben können oder geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer von der Beachtung der Verkehrszeichen abzulenken oder sonst die Sicherheit des Verkehrs mittelbar oder unmittelbar zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

(2) Es ist unzulässig, an Einfahrten zu Häusern oder Grundstücken Tafeln mit der Aufschrift „Autoausfahrt“, „Auto Achtung“ oder ähnliche Aufschriften anzubringen.

(3) Die in den vorhergehenden Absätzen genannten Tafeln, Schilder u. dgl. müssen von dem Anbringer oder, wenn er nicht feststellbar sein sollte, von dem Grund- oder Hauseigentümer über Auftrag der Behörde auf eigene Kosten entfernt werden. Bei Gefahr im Verzug sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, sie auf Kosten des Verpflichteten zu entfernen.

(4) Verkehrsschilder und die zu ihrer Aufstellung oder Anbringung dienenden Vorrichtungen (Säulen, Gestänge u. dgl.) dürfen weder auf den Vorder-, noch auf den Rückseiten mit bildlichen Darstellungen und geschäftlichen Anpreisungen verbunden werden.

(5) Es ist verboten, Verkehrsschilder zu beschädigen, zu verdecken oder zu beseitigen.

6. Verkehrshindernisse.

§ 45. Allgemeines.

(1) Auf Straßen dürfen unbefugt keine Gegenstände aufgestellt, gelagert oder liegengelassen werden, die den Verkehr behindern können:

ferner ist es verboten, Straßen gröblich zu verunreinigen.

(2) Gegenstände, die auf Straßen aus irgendeinem Grunde verbleiben müssen und den Verkehr behindern oder gefährden können, müssen bei Nacht entsprechend gesichert werden. Sie sind vom Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung oder bei starkem Nebel mit hellleuchtenden Laternen mit farblosem oder gelblichem Glas entsprechend zu beleuchten. Dies gilt nicht für Schutt und Baustoffe, die nahe dem Straßenrande gelagert und durch die öffentliche (ganznächtrige) Beleuchtung deutlich wahrnehmbar sind. Dauernde Absperrungen von Straßen, einschließlich Mautschranken, sind, wenn die Stelle nicht sonst genügend beleuchtet ist, mit mindestens drei Blendlinsen zu versehen, die der Vorschrift des § 58, Abs. (3), entsprechen.

(3) Die Behörde oder die Straßenverwaltung können die den Verkehr behindernden Gegenstände auf Kosten des Besitzers entfernen, wenn er das Verkehrshindernis trotz vorheriger Aufforderung nicht selbst behoben hat. Zur Sicherung des Anspruches auf Ersatz der Kosten des Beseitigens und Aufbewahrens steht der Behörde oder der Straßenverwaltung an den zwangsweise entfernten Gegenständen das Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB.) zu, wenn sie sie auch in Verwahrung nimmt. Übernimmt der Besitzer trotz Aufforderung die Gegenstände nicht binnen einer angemessenen Frist, so können sie veräußert werden; einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn die Gegenstände raschem Verderben unterliegen oder wenn ihr Besitzer oder dessen Aufenthalt unbekannt ist. Der Erlös ist nach Abzug der Kosten für die Beseitigung, Aufbewahrung und Veräußerung dem Berechtigten auf Verlangen auszufolgen. Sein Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen einem Jahr nach der Veräußerung gestellt wird.

§ 46. Arbeiten auf oder neben der Straße.

(1) Arbeitsstellen auf Straßen hat der Bauführer ausreichend zu kennzeichnen und, soweit erforderlich, abzusperren, mit Verkehrsschildern zu versehen und bei Dunkelheit zu beleuchten.

(2) Verrichtungen, die auf den der Straße benachbarten Grundstücken unternommen werden und den Verkehr unmittelbar oder mittelbar gefährden können, bedürfen (unbeschadet der etwa nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung) der Bewilligung der Behörde [§ 4, Abs. (1), Z. 2, lit. f].

(3) Sind Verkehrsverbote oder -beschränkungen im Zuge von Arbeiten auf oder neben der Straße erforderlich, so hat der Bauführer die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, mindestens 48 Stunden vorher der Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 47. Anlagen und Bäume, die den Verkehr beeinträchtigen.

(1) Welche Entfernungen bei Bauführungen an Straßen einzuhalten sind, bestimmt die Landesbauordnung. Anlagen, auf die sie nicht Anwen- dung findet und die den Straßenverkehr mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen können, dürfen nicht errichtet werden. Der Grundeigentümer (Nutzungsberechtigte) ist verpflichtet, derartige Anlagen, die in der Nähe bereits bestehender Straßen vorhanden sind, auf seine Kosten zu entfernen.

(2) Bäume oder deren Wurzeln, die in die Straße hineinragen oder sich im Straßenkörper ausdehnen, sind auf Verlangen der Behörde vom Grundeigentümer entsprechend auszuästen oder zu beseitigen. Das gleiche gilt, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Straße, für Bäume, Sträucher, Hecken u. dgl., wenn sie die Sicht auf der Straße behindern oder zu Schnee- verwehungen Anlaß geben. Der Grundeigentümer (Nutzungsberechtigte) hat nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn die von ihm geforder- ten Maßnahmen Obstbäume betreffen.

(3) Über die Notwendigkeit und den Umfang der in Betracht kommenden Maßnahmen und über die Entschädigung entscheidet die Bezirks- verwaltungsbehörde. Für die Ermittlung und das Ausmaß der Entschädigung gelten die Bestim- mungen des Eisenbahnteilungsgesetzes dem Sinne nach.

III. Abschnitt.

Straßenbenützer.

1. Kraftfahrzeuge.

§ 48. Allgemeines.

(1) Auf den Verkehr von Kraftfahrzeugen finden die Abschnitte I und II dieser Verordnung Anwendung. Im übrigen gelten die Kraft- fahrsvorschriften. Soweit diese für den Ver- kehr von Zugmaschinen der Land- und Forstwirtschaft und von Elektrokarren nicht gelten, finden auf diese Verkehrsmittel die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften dem Sinne nach Anwendung.

(2) Auf den Verkehr von Oberleitungsomni- bussen (§ 1, Z. 17) finden die allgemeinen Ver- kehrsregeln unter Berücksichtigung der Tatsache Anwendung, daß diese Verkehrsmittel zur Ent- nahme ihrer Antriebsenergie an Kraftleitungen gebunden sind.

§ 49. Probefahrten.

Straßenfahrten zur Erprobung von Kraftfahr- zeugen, die noch nicht zum Verkehr zugelassen sind, bedürfen, unbeschadet der nach den Kraft- fahrsvorschriften erforderlichen Genehmigung des Landeshauptmannes, allgemein oder in Ein- zelfällen, einer behördlichen Bewilligung [§ 4,

Abs. (1), Z. 1, lit. b]. Sie kann unter besonderen Auflagen erteilt werden, soweit diese zur Sicherung des Verkehrs und zum Schutz der Straßen vor Beschädigungen erforderlich sind.

§ 50. Mittels Maschinenkraft fortbewegte sonstige Fahrzeuge.

Auf Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft nicht auf Gleisen fortbewegt werden und nicht unter den Begriff der Kraftfahrzeuge fallen, finden die Straßenpolizeivorschriften dem Sinne nach Anwendung. Ihre Verwendung auf Straßen kann an besondere Bedingungen geknüpft oder davon abhängig gemacht werden, daß ihre Besitzer die Kosten der durch die Benützung notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung der Straßen tragen oder dafür angemessene Sicherstellung leisten.

§ 51. Kraftfahrzeuge mit besonderer Bereifung; Arbeitsmaschinen u. dgl.

(1) Zu Straßenfahrten mit Zugmaschinen, deren Bereifung den Kraftfahrvorschriften nicht entspricht, mit Kraftfahrzeugen, die nicht auf Rädern laufen (Raupenschlepper u. dgl.), oder mit Werkzeug- oder Arbeitsmaschinen (Dampf- und Motorpflügen, Motorsägen, Pumpen u. dgl.), die mittels Maschinenkraft fortbewegt werden und nicht unter den Begriff eines Kraftfahrzeuges im Sinne der Kraftfahrvorschriften fallen, ist eine besondere Bewilligung erforderlich, die unter besonderen Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann. Sie wird für eine bloß einmalige ausnahmsweise Benützung von Straßen durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde und für mehrmalige Straßenbenützungen durch die Landesregierung erteilt.

(2) Die Bewilligung darf nicht verweigert werden, wenn der Besitzer des Fahrzeuges die Kosten der durch die ausnahmsweise gestattete Benützung notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung der Straßen trägt oder dafür angemessene Sicherstellung leistet.

§ 52. Kraftfahrzeuge bevorzugter Straßenbenützer.

Werden Kraftfahrzeuge zu den im § 23, Abs. (1), genannten Zwecken verwendet, so sind erforderlichenfalls Schallzeichen mit den durch die Kraftfahrvorschriften bestimmten Warnvorrichtungen zu geben.

2. Fahrzeuge mit Tierbespannung.

a) Besitzer und Lenker (Führer) des Fuhrwerkes.

§ 53. Besitzer.

Der Besitzer des Fuhrwerkes hat dafür zu sorgen, daß es einen tauglichen Lenker (Führer)

erhält und nur in vorschriftsmäßigem Zustand in Betrieb genommen wird.

§ 54. Lenker (Führer).

(1) Jedes Fuhrwerk und jeder Zug miteinander verbundener Fuhrwerke müssen während der Fahrt einen Lenker (Führer) haben. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die zur Verfrachtung von Erde, Schutt u. dgl. dienenden zweirädrigen Karren (Kabwagen), von denen je zwei von einem einzigen Führer gelenkt werden dürfen. In diesem Falle hat der Führer dafür zu sorgen, daß der Verkehr nicht behindert und eine Beschädigung von Personen oder Sachen vermieden wird.

(2) Der Lenker (Führer) muß zur selbständigen Leitung des Fuhrwerkes tauglich und des Fahrens kundig sein. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Lenken eines Fuhrwerkes nicht geeignet sind, sowie Personen unter 16 Jahren dürfen nicht als Führer bestellt werden; nur als Führer von Wirtschaftsfuhren dürfen Personen im Alter von mindestens zwölf Jahren bei Vorhandensein der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung verwendet werden. Die von ihnen gelenkten Fuhrwerke dürfen aber nur solche Verkehrswege benützen oder kreuzen, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürfnis dienen und keine anderen als durch Schrankenanlagen gesicherte Eisenbahnen kreuzen, es sei denn, daß es sich um Wirtschaftsfuhren zur Feldbestellung, Einführung von Feldfrüchten u. dgl. handelt.

(3) Wenn Frachtstücke auf geteilten Wagen oder geteilten Schlitten verfrachtet werden, deren zweiter Teil frei beweglich ist, so ist dem Fuhrwerk eine zweite Person beizugeben, die das Ende des Fuhrwerkes zu beaufsichtigen und zu bedienen hat.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde (im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese Behörde) kann Personen, die wiederholt wegen Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, die selbständige Leitung hespannter Fuhrwerke zeitweise oder dauernd untersagen.

§ 55. Pflichten des Lenkers (Führers).

(1) Der Lenker (Führer) hat dafür zu sorgen, daß sich Fuhrwerk, Gespann und Ladung in vorschriftsmäßigem Zustand befinden und daß das Fuhrwerk während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Wahrnehmungen über den nicht vorschriftsmäßigen Zustand des Fuhrwerkes, des Gespannes und der Ladung hat er dem Fuhrwerksbesitzer zu melden.

(2) Der Führer ist zu gehörigem Verhalten und zu gehöriger Vorsicht bei der Leitung und Bedienung seines Fuhrwerkes verpflichtet und

für die entsprechende Leitung und Bedienung des Fuhrwerkes verantwortlich. Er muß das Gespann stets in seiner Gewalt haben und die Fahrbahn beobachten; beim Bergabfahren muß er das Fuhrwerk hemmen. Der Führer hat in der Regel auf dem Fuhrwerk zu sitzen und seinen Platz so zu wählen, daß er freie Aussicht nach vorne und nach den Seiten hat und stets in der Lage ist, die Zügel sicher zu handhaben. Der Führer von Kabwagen hat auf dem ersten Wagen zu sitzen oder neben ihm zu gehen.

(3) Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerkes befinden, durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise auf das Herannahen des Fuhrwerkes aufmerksam zu machen. Der Gebrauch von akustischen Signalrichtungen und insbesondere der ausschließlich den Kraftfahrzeugen vorbehaltenen Hupen ist verboten.

(4) Der Führer hat den Führern anderer Fahrzeuge die Absicht des Stillhaltens durch senkrechtes Hochhalten des Armes oder der Peitsche, die Absicht des Wendens oder des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch waagrechtes Halten des Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen darf auch eine mechanische Einrichtung benützt werden. Eine solche Einrichtung muß — außer an Wirtschaftsfuhren — angebracht und benützt werden, wenn durch die Art der Anordnung des Führersitzes die Zeichen mit dem Arm nicht entsprechend sichtbar gegeben werden können.

(5) Wird der Führer wegen der den Straßenverkehrsvorschriften widersprechenden Beschaffenheit oder Beladung seines Fuhrwerkes beanstandet, so ist ihm die Fortsetzung der Fahrt in dem vorschriftswidrigen Zustande, sofern dessen Behebung nicht sofort erfolgen kann, nach Möglichkeit, jedoch nur, bis zu der nächstgelegenen Örtlichkeit zu gestatten, an der diese Behebung möglich ist.

(6) Dem Führer ist es verboten, während der Fahrt sein Fuhrwerk zu verlassen, abseits vom Fuhrwerk zu gehen, auf dem Fuhrwerk zu schlafen oder in einem durch den Genuß von geistigen Getränken beeinflussten Zustand ein Fuhrwerk in Betrieb zu halten.

(7) Das Schnalzen mit der Peitsche ist in geschlossenen Ortschaften überhaupt und auf allen im Freien liegenden Straßen beim Begegnen anderer Straßenbenützer verboten.

(8) Den Führern von Handwagen ist es verboten, abschüssige Wegstrecken auf den Handwagen sitzend hinabzufahren. Hochbeladene Handkarren dürfen nicht geschoben, sondern nur gezogen werden. Das Sitzen auf Handwagen ist während der Fahrt untersagt.

b) Ausrüstung des Fuhrwerkes.

§ 56. Beschaffenheit.

(1) Jedes Fuhrwerk muß sich auf der Straße in verkehrssicherem Zustand befinden und so gebaut und ausgerüstet sein, daß weder Personen dadurch gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt, noch Sachen oder die Fahrbahn beschädigt werden können. Fuhrwerke mit Schlittenkufen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Straße mit einer ununterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist.

(2) An den Geschirren der Zugtiere von Schlitten müssen gut hörbare Schellen oder Glocken angebracht sein. Dies gilt nicht für Schlitten mit Rinderbespannung.

(3) Die Anwendung der besonderen Vorschriften über die Einrichtung und Ausstattung der in gewerblichen Betrieben zur Verwendung gelangenden Fuhrwerke wird durch die Straßenpolizeivorschriften nicht berührt.

(4) Entsprechen die Einrichtung, Ausstattung oder Ladung eines Fuhrwerkes den Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so darf es in einem anderen Bundesland wegen der dort etwa abweichenden Vorschriften nicht vom Verkehr ausgeschlossen werden.

§ 57. Ausstattung.

(1) Die Breite eines Fuhrwerkes und seiner Ladung hat sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten und darf 2 m in der Regel nicht überschreiten. Die Höhe eines Fuhrwerkes samt Ladung darf 3,5 m, seine Länge samt Deichsel 10 m in der Regel nicht übersteigen.

(2) Die Mindestbreite der Radfelgen muß zur Belastungsgrenze des Fuhrwerkes in einem solchen Verhältnis stehen, daß die Straßen nicht mehr als unvermeidbar abgenützt werden.

(3) Fuhrwerke müssen mit einer ausreichenden Bremsvorrichtung versehen sein. Dies gilt nicht für Wirtschaftsfuhren, sofern sie auf ebenen Straßen verkehren, dann für zweirädrige Karren, für Zug- oder Handschlitten und Handwagen. Die Bremsen dürfen zur Hemmung der Räder nur in der Art verwendet werden, daß die Umdrehung der Räder nicht gänzlich verhindert wird. Die an Schlitten etwa angebrachten Hemmvorrichtungen dürfen die Fahrbahn nicht beschädigen.

(4) Radschuhe dürfen zur Hemmung der Räder nur dann verwendet werden, wenn die vorschriftsmäßige Bremsvorrichtung zur Verhütung einer Gefahr nicht ausreicht. Hemm- oder Sperrketten, Reiß-, Schnee- oder Eisketten dürfen zur Verstärkung der von der vorschriftsmäßigen Bremsvorrichtung ausgehenden Wirkung nur bei Glätteis oder bei stark verschneiter Fahrbahn — ausgenommen in Städten — in Gebrauch genommen

werden. Die Glieder der Schneeketten, die aus starrem Material bestehen und keine elastischen Überzüge besitzen, dürfen nicht länger als 3 cm und nicht höher als 2 cm sein. Sie dürfen weder scharfe Kanten, Ecken, ebene Flächen noch wulstartige Erhöhungen aufweisen. Sie müssen derart am Rad befestigt sein, daß eine Schlagwirkung auf die Fahrbahn möglichst vermieden wird.

(5) Radfelgen, -reifen und -schuhe, die nicht der ganzen Breite nach eben sind oder die wulstartige Erhöhungen, hervorstehende Nägel oder Schrauben oder sonstige Einrichtungen aufweisen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen, dürfen nicht verwendet werden.

(6) Die Bestimmungen des Abs. (5) gelten nicht für die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen außerhalb der nach § 6 zu bestimmenden Gebiete. Sie dürfen bis zu einem Eigengewicht von 1500 kg ohne, bei einem höheren Gewicht mit Bewilligung der Straßenverwaltung auf Straßen befördert werden, wenn dies mit Hilfe einer die Fahrbahn nicht beschädigenden Transporteinrichtung, zum Beispiel Schutzreifen, geschieht. Ebenso ist die Bewilligung der Straßenverwaltung erforderlich, wenn solche landwirtschaftliche Maschinen ohne Transporteinrichtung befördert werden sollen. In diesem Fall hat ihr Besitzer die Kosten der durch diese Benützung etwa erforderlich gewordenen Instandsetzungen der Straßen zu tragen.

§ 58. Beleuchtung.

(1) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel muß das Fuhrwerk (von zusammengekoppelten das vordere) mindestens eine helleuchtende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Anders gefärbte Gläser dürfen an Wagenlaternen nur mit besonderer Bewilligung der Behörde verwendet werden. Die Wagenlaterne muß am vorderen Teile des Fuhrwerkes, und zwar auf der linken Seite, so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden oder überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei Fuhrwerken, die nicht dem Personenverkehr dienen, auf der linken Seite des Geschirres eines Zugtieres befestigt werden, wenn ihre Anbringung am Fahrzeug selbst oder an dessen Ladung nicht tunlich ist. Außerhalb der nach § 6 zu bestimmenden Gebiete dürfen an Lastfuhrwerken Laternen mit offenem Licht verwendet werden.

(2) Fuhrwerke, die ohne Deichsel, sei es mit, sei es ohne Ladung, mehr als 6 m lang sind, sowie Fuhrwerke, bei denen vermöge ihrer Bauart oder Ladung der Lichtschein der Laterne nicht deutlich sichtbar wäre, haben während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel hinten auf der linken Seite eine zweite helleuchtende Laterne mit gelbrotem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein und das Ende

der Ladung von hinten leicht zu sehen sind. Das gleiche gilt für zusammengekoppelte Fuhrwerke hinsichtlich der Beleuchtung des letzten Fuhrwerkes. An Stelle der Schlußlaterne kann eine Blendlinse von gelbroter Farbe verwendet werden; sie muß senkrecht zur Straße und so angebracht werden, daß sie weder von der Ladung noch sonstwie verdeckt wird. Kann infolge der Eigenart des Fuhrwerkes oder der Ladung weder eine Schlußlaterne noch eine Blendlinse angebracht werden, so muß hinter dem Fuhrwerk eine helleuchtende Laterne allseitig sichtbar getragen werden, sofern nicht durch die Straßenbeleuchtung für die Erkennbarkeit von Fahrzeugen auf der Straße gesorgt ist.

(3) Die Blendlinse muß eine wirksame Fläche von 20 cm² haben und so beschaffen sein, daß sie noch in Entfernung von 150 m im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe sichtbar ist. Ihre Type muß von der Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien auf ihre Brauchbarkeit geprüft und von einer Landesregierung genehmigt sein.

(4) Die Beleuchtung des Fuhrwerkes kann während des Haltens und Parkens an genügend beleuchteten Orten abgestellt werden.

(5) Für Wirtschaftsfahren genügt bei ihrer Verwendung auf Straßen, die für den Verkehr von Kraftfahrzeugen gesperrt sind und weder Eisenbahnen noch Straßen mit Kraftfahrzeugverkehr kreuzen, eine Beleuchtung, die den Vorschriften der Abs. (1) und (2) zwar nicht voll entspricht, aber ausreicht, um die Fortbewegung der Wirtschaftsfuhre auf der Straße erkennen zu lassen.

(6) Handwagen, -karren oder -schlitten bedürfen während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel nur dann einer Beleuchtung, wenn sie nach ihren Ausmaßen in erster Linie dazu bestimmt sind, auf der Fahrbahn verwendet zu werden, oder wenn auf ihnen Gegenstände befördert werden, die vorn oder hinten mehr als 1 m hinausragen; im letzteren Fall ist jedes der hinausragenden Enden mit einer Laterne kenntlich zu machen.

§ 59. Kennzeichnung der Lastfuhrwerke.

(1) Lastfuhrwerke müssen mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort (genaue Anschrift) des Fuhrwerkesbesitzers, den Gegenstand seines Unternehmens und, wenn er mehrere Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerkes angibt. Bei Fuhrwerken, die zu Gutkörpern gehören, kann an die Stelle des Namens des Besitzers der Name des Gutes treten.

(2) Wird die Aufschrift nicht am Fuhrwerk selbst aufgemalt, so ist dazu eine Tafel zu verwenden, die an der rechten Seite des Fuhrwerkes

oder des Geschirres des rechten Zugtieres anzubringen ist.

(3) Ist die Tafel am Fuhrwerk angebracht, so muß sie mit diesem in fester Verbindung stehen, eine Höhe von wenigstens 18 cm und eine Breite von mindestens 30 cm aufweisen und schwarz sein. Die Schrift muß weiß sein; die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 4 cm haben. Die Aufschrift ist stets in leserlichem Zustand zu erhalten.

(4) Wird die Aufschrift am Geschirr des rechten Zugtieres angebracht, so genügt eine kleinere gut lesbare Tafel.

(5) Wirtschaftsfuhren sind von diesen Anordnungen überhaupt, Handwagen, -karren oder -schlitten sind insoweit ausgenommen, als sie nicht in gewerblichen Betrieben verwendet werden.

(6) Lastfuhrwerke des Bundes, der Stadt Wien, der Länder, der Ortsgemeindenverbände und der Ortsgemeinden, die als solche erkennbar sind, bedürfen keiner näheren Ortsangabe.

§ 60. Bespannung.

(1) Die zum Zug verwendeten Tiere müssen entsprechend leistungsfähig und mit zweckmäßigem Geschirr und Zügeln ausgestattet sein. Zum Zug untaugliche, insbesondere lahme oder abgetriebene Tiere sowie solche, die äußerlich erkennbare Leiden (Wunden) haben, durch die ihre Zugfähigkeit wesentlich herabgemindert ist, dürfen zum Zug nicht verwendet werden. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkörben versehen sein. Nicht eingespannte Tiere mit Ausnahme von Saugfohlen dürfen nur an der rechten Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden. Sie müssen an einem eingespannten Zugtier oder am Fuhrwerk so kurz angebunden sein, daß durch sie der Verkehr nicht behindert wird. Für die nach § 6 zu bestimmenden Gebiete kann verboten werden, Hunde als Zugtiere zu verwenden.

(2) Bei Winterglätte müssen die Zugtiere mit scharfen Hufeisen oder anderen geeigneten Gleitschutzmitteln versehen sein; dies gilt nicht für die Rinderbespannung.

(3) Die Geschirre müssen haltbar, gut passend und in ordnungsmäßigem Zustand sein.

§ 61. Gewicht und Ausmaß des Fuhrwerkes.

(1) Das Gewicht eines Fuhrwerkes samt Ladung (Gesamtgewicht) muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen, wobei auch auf die Beschaffenheit der Fahrbahn und die Witterungsverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Es darf, wenn Brücken und Straßenbauwerke benützt werden sollen, deren Tragfähigkeit nicht übersteigen. Das Gesamt-

gewicht einer einspännigen Fuhre darf 2 t, das einer zweispännigen Fuhre 4,8 t nicht überschreiten; bei Verwendung besonders kräftiger Pferde und bei Fahrten im ebenen Gelände darf das Gesamtgewicht 2,5 t für einspännige und 5,5 t für zweispännige Fuhren ausmachen. Diese vier Gesamtgewichtsgrenzen erhöhen sich um ein Drittel bei Verwendung luftbereifter und mit Wälzlagern ausgestatteter Fuhrwerke im ebenen Gelände. Werden die Höchstgewichte überschritten, so müssen entsprechend mehr Zugtiere verwendet werden; wenn es die Umstände erfordern, ist ein entsprechender Vorspann zu verwenden. Das Gesamtgewicht des Fuhrwerkes darf jedoch 10 t nicht überschreiten.

(2) Die Verfrachtung unteilbarer Lasten, durch die das Gesamtgewicht der Fuhre auf mehr als 10 t erhöht wird, bedarf der behördlichen Bewilligung, die im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung erteilt wird. Sie kann an die Auflage gebunden werden, daß eine bestimmte Fahrstrecke einzuhalten und auf Kosten der Partei Begleitpersonen beizustellen sind. Um eine solche Bewilligung ist mindestens 48 Stunden vor Durchführung des Transportes anzusuchen. Dies gilt auch für Fahrten mit Straßenwalzen u. dgl. mit einem Eigengewicht von mehr als 10 t mit Ausnahme der der öffentlichen Verwaltung gehörigen Arbeitsmaschinen.

(3) Die Breite eines Fuhrwerkes und seiner Ladung hat sich nach der Fahrbahnbreite und den sonstigen örtlichen Verhältnissen zu richten und darf den Verkehr der anderen Straßenbenützer nicht behindern; sie darf das Maß von 2 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht

- a) für Erntefuhren;
- b) für Heu-, Stroh- und Schilffuhren; diese dürfen die Breite von 3,5 m nicht überschreiten;
- c) für die Beförderung von unteilbaren Gegenständen und für Fuhrwerke, die für besondere Verwendungszwecke eingerichtet sind; Abs. (2) gilt dem Sinne nach.

(4) Die Höhe eines Fuhrwerkes samt Ladung darf in der Regel 3,5 m nicht überschreiten; Abs. (2) gilt dem Sinne nach. Auf jeden Fall ist die Höhe der die Straße übersetzenden elektrischen Leitungen, Brücken oder sonstigen Bauwerke zu berücksichtigen, damit diese Anlagen nicht beschädigt und Personen nicht gefährdet werden können.

(5) An keinem Fuhrwerk dürfen Sitze angebracht werden, die über seine Breite oder die zulässige Höhe hinausragen.

(6) Die Länge eines Fuhrwerkes samt Deichsel und Ladung darf mit Ausnahme von Möbelwagen, Theaterkulissenwagen, Langmaterialwagen u. dgl. 10 m nicht übersteigen; überdies darf die Ladung über die Hinterachse nicht um mehr als die Hälfte des Abstandes der beiden

Achsen voneinander hinausragen. In den nach § 6 zu bestimmenden Gebieten bedarf die Verfrachtung von Langgütern über 15 m einer Bewilligung nach Abs. (2).

§ 62. Ankoppeln.

(1) Das Fahren mit aneinandergeschlossenen Fuhrwerken ist nur dann zulässig, wenn zwei Fuhrwerke mit besonders leichtem Ladegut (zum Beispiel Holzkohle, Rinde) zusammengeschlossen werden oder wenn es sich um das Anhängen eines zweirädrigen Karrens oder eines Handwagens oder um das Zusammenhängen zweier Wagen, von denen jedoch nur einer beladen sein darf, handelt. Die Länge der zusammengeschlossenen Wagen samt Deichsel und Ladung darf 15 m nicht übersteigen. Bei Wirtschaftsfahren können auch zwei mäßig beladene Wagen aneinandergeschlossen werden. In allen diesen Fällen hat das Ankoppeln derart zu erfolgen, daß ein Abreißen nicht erfolgen kann.

(2) Für das Ankoppeln von Fuhrwerken an Kraftfahrzeuge gelten die Kraftfahrvorschriften. Auf das Ankoppeln an eine zur Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft bestimmte Zugmaschine mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 9 km in der Stunde oder an einen Elektrokarren finden die Bestimmungen des Abs. (1) dann Anwendung, wenn diese Einrichtungen zur Verwendung innerhalb von Wirtschaftsbetrieben bestimmt sind und im Rahmen ihrer eigentlichen Verwendung Straßen bloß anfahren oder überqueren müssen. In diesen Fällen dürfen nicht mehr als zwei Fuhrwerke angehängt werden.

§ 63. Verwahrung und Beschaffenheit der Ladung.

(1) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder herabfallen noch Personen oder Sachen noch auch die Straße beschädigen oder verunreinigen noch starkes Geräusch oder das Umstürzen des Fuhrwerkes verursachen kann. Kein Teil der Ladung darf auf der Fahrbahn geschleift werden; dies gilt nicht für die Beförderungen von Baumstämmen und Sägeklötzen auf Bringungswegen, insoweit dies bisher üblich war und insoweit es die Straßenverwaltung duldet.

(2) Wenn die Ladung über das hintere Ende des Fuhrwerkes mehr als 2 m hinausragt und dies aus der Entfernung nicht leicht/bemerkbar ist, muß das Ende der Ladung durch Strohkranze, Lappen oder ähnliche Zeichen besonders kenntlich gemacht werden.

(3) Ist die Ladung eines Fuhrwerkes ganz oder teilweise auf die Straße gefallen, so hat der Führer sie ohne Verzug zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.

(4) Leicht zerflatternde Gegenstände dürfen nur in Ballen befördert werden und müssen mit Platten überdeckt sein.

(5) Alle bei Bewegung des Wagens Lärm verursachenden Gegenstände müssen während der Fahrt auf Stroh oder anderem geeigneten Material gebettet und in gleicher Art voneinander geschieden sein, oder es müssen die einzelnen Teile der Ladung derart fest zusammengebunden oder sonstwie aneinandergeschlossen werden, daß stärkeres Geräusch vermieden wird.

(6) Spiegel oder ähnliche, die Sonnenstrahlen zurückwerfende Sachen, wodurch Menschen oder Tiere geblendet werden können, dürfen auf offenen Fuhrwerken nur verhüllt befördert werden.

c) Ausnahmen.

§ 64. Fuhrwerke der Sicherheitsexekutive.

Der Verkehr von Fuhrwerken, die zu Zwecken der Sicherheitsexekutive besonders eingerichtet sind, ist von den Vorschriften der §§ 56, 57 und 59 bis 63 ausgenommen. Die verantwortlichen Kommanden haben durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Unglücksfälle und Verkehrsbehinderungen beim Verkehr von Fuhrwerken der Sicherheitsexekutive vermieden werden.

§ 65. Fuhrwerke der Landwirtschaft.

Die Behörde ist ermächtigt, für einzelne Fahren im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverwaltung Ausnahmen wie für Wirtschaftsfahren zuzulassen, wenn diese Fahren landwirtschaftliche Erzeugnisse des Wirtschaftsbetriebes, zu dem sie gehören, nur bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation oder bis zur nächstgelegenen Sammelstelle landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfrachten.

d) Sondervorschriften für die Verwendung von Fuhrwerken in größeren Orten.

§ 66.

In den nach § 6 zu bestimmenden Gebieten gilt überdies noch folgendes:

I. für die Ausstattung:

Bespannte Fuhrwerke müssen an der Stirnseite mit einem festangebrachten, mit Fußbrett ausgestatteten bequemen Führersitz versehen sein, von dem aus die Bremse betätigt werden kann. Dies gilt nicht für Kessel-, Möbel- und geteilte Wagen (Sterzwagen). Die Behörde kann aus wichtigen Gründen für andere besondere Wagengattungen oder für einzelne Fuhrwerksleistungen Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung ist schrift-

lich zu erteilen. Der Lenker eines solchen Fuhrwerkes hat den Bescheid bei sich zu tragen und den Organen der Straßenaufsicht auf Verlangen vorzuweisen und zur Prüfung zu übergeben.

II. für die Zügel:

Einspännige Wagen dürfen nur mit Leitseilen, zweispännige nur mit Kreuzzügeln gelenkt werden; die Verwendung von Gabelzügeln ist verboten. Diese Vorschrift findet auf Wirtschaftsfahrten keine Anwendung.

III. für Verkehrsverbote:

Fuhrwerke können vom Verkehr auf solchen Straßen ausgeschlossen werden, die von Straßenbahnen benützt werden, deren Schienen eine größere Rillenbreite aufweisen als die Felgenreite des betreffenden Fuhrwerkes.

3. Radfahrer.

§ 67. Allgemeines.

(1) Für den Verkehr von Fahrrädern auf Straßen gelten, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt, die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes dieser Verordnung und die Vorschriften über den Fuhrwerksverkehr dem Sinne nach.

(2) Der Lenker eines Fahrrades muß mindestens zwölf Jahre alt sein; Kinder unter zwölf Jahren dürfen mit Fahrrädern Straßen nur dann benützen, wenn sie in Begleitung Erwachsener am Straßenverkehr teilnehmen oder wenn ihre gesetzlichen Vertreter für sie eine Bewilligung der Behörde erwirkt haben.

§ 68. Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrrades.

(1) Jedes einspurige Fahrrad muß versehen sein

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung; als solche gilt auch eine Rücktrittbremse; bei Verwendung im gebirgigen Gelände muß das Fahrrad mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen versehen sein;

2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;

3. während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit einer hellleuchtenden, leicht abwärts gerichteten Lampe mit farblosem oder gelblichem Glas, die den Lichtschein ohne Blendwirkung nach vorn auf die Fahrbahn wirft;

4. mit einer der Vorschrift des § 58, Abs. (2) und (3), entsprechend beschaffenen und angebrachten Blendlinse; wird während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel außer der Blendlinse noch ein Rücklicht verwendet, so muß es gelbrot sein;

5. von einem durch Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt an mit gelben Rückstrahlern auf den Pedalen.

(2) Die von Kindern benützten Fahrräder müssen deren Größe entsprechen.

(3) Für einspurige Fahrräder, die mit einem Bei- oder Anhängewagen verwendet werden, gelten außer den Ausrüstungsvorschriften der Punkte 2 bis 5 des Abs. (1) noch folgende Bestimmungen:

1. sie müssen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen versehen sein, von denen eine feststellbar sein muß; eine dieser Bremsen kann eine Rücktrittbremse sein;

2. sie müssen im Tretmechanismus eine so niedere Übersetzung haben, daß dem Lenker die sichere Beherrschung des Rades möglich ist.

§ 69. Mehrspurige Fahrräder, Bei- und Anhängewagen.

(1) Jedes mehrspurige Fahrrad muß versehen sein:

1. mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen, von denen eine feststellbar sein muß; eine dieser Bremsen kann eine Rücktrittbremse sein;

2. mit einer so niedrigen Übersetzungsstufe im Tretmechanismus, daß dem Lenker die sichere Beherrschung des Rades möglich ist;

3. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;

4. mit zwei, womöglich in gleicher Höhe angebrachten, leicht nach abwärts geneigten, hellleuchtenden Lampen mit farblosem oder gelblichem Glas, die den Lichtschein ohne Blendwirkung nach vorn auf die Fahrbahn werfen und überdies so angebracht sein müssen, daß sie die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges erkennen lassen;

5. mit einer der Vorschrift des § 58, Abs. (2) und (3), entsprechend beschaffenen und angebrachten Blendlinse; wird während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel außer der Blendlinse noch ein Rücklicht verwendet, so muß es gelbrot sein;

6. von einem durch Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt an, mit gelben Rückstrahlern auf den Pedalen.

(2) Beiwagen dürfen nur auf der rechten Seite des Fahrrades angebracht werden und müssen mit diesem gelenkig verbunden sein. Anhängewagen dürfen nur zweirädrig sein

(3) Bei- und Anhängewagen müssen mit Lampen mit farblosem oder gelblichem Glas, die die seitliche Begrenzung anzeigen, Anhängewagen überdies mit einer Blendlinse nach Abs. (1), Z. 5, versehen sein.

(4) Mehrspurige Fahrräder, Bei- und Anhängewagen dürfen nur zur Beförderung von Lasten verwendet werden. Das Ladegewicht darf das Eigengewicht des Fahrrades, vermehrt um das des Bei- oder Anhängewagens, jedenfalls aber 30 kg nicht überschreiten.

(5) Lasträder sind mit einer Aufschrift im Sinne des § 59 zu kennzeichnen.

§ 70. Besondere Pflichten der Radfahrer.

Der Radfahrer hat insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Vor dem Ausfahren aus Häusern oder Grundstücken oder vor dem Einfahren in solche ist abzustiegen.

2. Der Radfahrer muß stets — auch in Einbahnstraßen — rechts am Rande der Fahrbahn fahren oder das Rad schieben.

3. Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls abzustiegen.

4. Das Mitnehmen von Kindern bis zu sechs Jahren auf dem Fahrrad ist nur dann gestattet, wenn für sie eine dazu bestimmte, geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist, das Mitnehmen anderer Personen nur dann, wenn für jede mitfahrende Person ein eigener Sitz, eigene Handgriffe und eigene Tretkurbeln vorhanden sind. Es ist unzulässig, an Fahrrädern angebundene Tiere mitlaufen zu lassen.

5. Radfahrer dürfen nur solche Gegenstände mitnehmen, die ihre Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden.

6. Schlepphölzer und ähnliche Mittel dürfen zum Bremsen nicht verwendet werden.

7. Außer Betrieb befindliche Fahrräder dürfen an Straßen und Gehwegen nur derart aufgestellt werden, daß sie gegen das Umfallen genügend gesichert sind.

§ 71. Warnungszeichen.

(1) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Beständig tönende Glocken oder andere Warnungszeichen als Glockensignale dürfen nicht verwendet werden.

§ 72. Benützung von Straßen und Radwegen.

(1) Mehrspurige Fahrräder und einspurige Fahrräder mit Bei- oder Anhängewagen dürfen nur auf der für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahn verwendet werden. Einspurige Fahrräder haben, soweit Radwege oder Rad-Fahrstreifen (§ 1, Z. 5 und 6) vorhanden sind und zur Aufnahme des Radfahrerverkehrs ausreichen, nur diese Wege,

sonst die für Fuhrwerke bestimmte Fahrbahn zu befahren. Auf den im Freien liegenden Straßenstrecken (§ 1, Z. 14) dürfen sie auch die Straßenbanketten, und zwar in der den allgemeinen Verkehrsvorschriften entsprechenden Fahrtrichtung, benützen.

(2) Bei Benützung der Banketten darf der Radfahrer den Verkehr der Fußgänger nicht stören und hat die Banketten bei seiner Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

(3) In geschlossenen Ortschaften ist das Schieben der Fahrräder auf den Gehwegen verboten.

(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren, wenn der Verkehr sonst behindert oder andere Straßenbenützer gefährdet würden. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren. Beide Anordnungen gelten auch für das Schieben von Fahrrädern.

§ 73. Ungeregeltes Fahren.

Jeder nicht übliche Gebrauch von Fahrrädern, das Wettfahren ohne behördliche Genehmigung, das sogenannte Karussellfahren, das freihändige Fahren, das Abheben der Beine von den Tretkurbeln sind verboten; das Fahren zu Lern- oder Übungszwecken ist nur in nicht verbauten Gebieten und auf Straßen mit schwächerem Verkehr gestattet.

4. Reiter.

§ 74.

(1) Der Reiter muß mindestens 16 Jahre alt sein, die erforderliche Eignung haben und des Reitens kundig sein; er ist zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 15 bis 25, 55, Abs. (2), (3), und § 64, sind auf den Reitverkehr dem Sinne nach anzuwenden. Im engeren Umfang eines landwirtschaftlichen Betriebes dürfen Personen, die über zwölf Jahre alt sind, als Reiter verwendet werden. Im übrigen ist für Reiter unter 16 Jahren ein erwachsener Begleiter erforderlich.

(2) Zum Reiten sind etwa dafür eingerichtete besondere Wege (Reitwege), soweit sie zur Aufnahme des Reitverkehrs ausreichen, sonst die für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahnen zu benützen.

5. Fußgängerverkehr.

§ 75. Allgemeines.

(1) Fußgänger haben, unbeschadet einer anderen Regelung nach § 6, die für sie eingerichteten Wege (Gehwege, Gehsteige, Banketten) oder die für sie bestimmten Schutzwege oder -inseln (§ 1, Z. 9 und 10) zu benützen. Sie haben, wenn es

der Verkehr erfordert, auf der rechten Seite des Weges zu gehen und nach rechts auszuweichen. Auf der Fahrbahn haben sie den Fahrzeugen aus dem Wege zu gehen. Dies gilt auch für Personen, die Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche Kleinfahrzeuge (§ 1, Z. 16) auf den Straßen forzubewegen.

(2) Für die Bewegung geschlossener Verbände der Sicherheitsexekutive, dann von Aufzügen aller Art, Leichenzügen und Prozessionen auf Straßen gelten die Bestimmungen der §§ 15 bis 19, 24 und 25 dem Sinne nach.

(3) Über Holzbrücken und Brücken, wofür Geschwindigkeitsbeschränkungen bestehen, dürfen größere Gruppen von Personen nicht im Gleichschritt marschieren.

§ 76. Verhalten auf Gehwegen in geschlossenen Ortschaften.

(1) In geschlossenen Ortschaften ist das Gehen auf der Fahrbahn in der Längsrichtung nur dann erlaubt, wenn keine Gehsteige oder Banketten vorhanden sind; in diesem Fall haben die Fußgänger knapp am Straßenrand zu gehen. Dies gilt nicht für geschlossene Verbände der Sicherheitsexekutive, dann für Leichenzüge, Prozessionen und sonstige Aufzüge sowie für die Träger schwerer oder durch ihren Umfang den Verkehr auf dem Gehweg behindernder Lasten. Die Genannten haben sich an die Vorschriften der §§ 15 bis 19, 24 und 25 dem Sinne nach zu halten.

(2) Unnötiges Verweilen auf der Fahrbahn ist verboten; insbesondere ist an Haltestellen der Straßenbahn oder der Kraftstellwagen den wartenden Personen das Betreten der Fahrbahn erst beim Anhalten der Züge oder Wagen gestattet.

(3) Fußgänger haben zum Überqueren der Fahrbahn die für sie bestimmten Schutzwege und Schutzinseln (§ 1, Z. 9 und 10) zu benutzen und an anderen Stellen den möglichst kurzen Weg zu wählen. In öffentlichen Gartenanlagen dürfen sie bei Glätteis nur die bestreuten Wege benutzen.

(4) In den nach § 6 zu bestimmenden Gebieten gilt überdies noch folgendes:

I. Verhalten auf Gehwegen:

Auf Gehwegen (Gehsteigen) ist insbesondere verboten:

- a) das Tragen von Gegenständen, die geeignet sind, die Fußgänger zu belästigen, zu beschmutzen oder zu gefährden;
- b) das Verstellen des Weges durch sogenannte Aufpasser und Abfänger bei Verkaufsladen („Kundenfang“) oder durch Verkäufer von Druckschriften, die sich einen festen Standplatz anmaßen u. dgl., sowie die Behinderung des Verkehrs vor Theatern und anderen Vergnügungstätten durch Verkäufer von Programmen und ähnlichen Druckschriften;

c) das Herumtragen von Reklamegegenständen sowie das Verteilen von Zetteln, sofern nicht hiezu eine besondere Bewilligung erwirkt wurde; an Straßenecken dürfen Zettel überhaupt nicht verteilt werden;

d) das Tragen unverhüllter Spiegel oder blendender Gegenstände bei Sonnenschein;

e) das Tragen von Stöcken, Schirmen und anderen spitzen Gegenständen in einer Weise, daß dadurch Personen gefährdet werden können;

f) das Nebeneinandergehen von Personen in solcher Zahl, daß Entgegenkommenden das Ausweichen nur mit Betreten der Fahrbahn möglich ist;

g) das unbegründete Stehenbleiben, wenn der übrige Fußgängerverkehr dadurch behindert wird; dies gilt nicht für das Warten an Haltestellen [Abs. (2)], oder vor Schutzwegen.

II. Kleinfahrzeuge:

Rollstühle mit Hand- oder Fußbetrieb und Kinderwagen dürfen in der Regel nur auf Gehsteigen geführt werden und dort nicht längere Zeit stehen, besetzte Kinderwagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Das Nebeneinanderfahren oder -führen ist verboten, wenn dadurch der Verkehr behindert wird. Mit Schubkarren dürfen Gehwege nur in Gebieten mit ländlichem Charakter befahren werden.

§ 77. Benützung von Wintersportgeräten auf Straßen.

(1) Rodler und Skiläufer haben auf alle übrigen Straßenbenützer Rücksicht zu nehmen und ihnen beim Begegnen auszuweichen.

(2) Beim Skilaufen auf Wald- und Wiesengelände ist das Kreuzen regelmäßig benützter Straßen und Gehwege nur in mäßiger Geschwindigkeit und nicht in Schussfahrt gestattet.

(3) In den nach § 6 zu bestimmenden Gebieten gilt überdies noch folgendes:

a) Das Rodeln ist auf allen Fahrbahnen und Gehwegen verboten; Verkehrsflächen dürfen beim Rodeln auch nicht im Auslauf benützt oder überquert werden. Das Nachziehen der Rodel ist nur in verkehrsschwachen Straßen gestattet.

b) Das Skilaufen ist in verbauten Gebieten auf Fahrbahnen und Gehwegen verboten. In nicht verbauten Gebieten ist das Überqueren der Fahrbahn nur im Schritt gestattet.

c) Die Behörde kann für einzelne Straßen und Wege, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, Ausnahmen von diesen Verboten bewilligen [§ 4, Abs. (1), Z. 1, lit. c].

§ 78. Spiele auf der Straße.

(1) Das Ballwerfen jeder Art (Fußball, Handball u. dgl.) ist auf allen Straßen verboten; ausgenommen sind Kinderballspiele auf Straßen, die nur dem Fußgängerverkehr dienen, wenn dieser dadurch nicht behindert wird.

(2) Das Werfen und Schleudern von Steinen oder anderen Gegenständen und das Schießen mit Schleudern, Blasrohren und ähnlichen Geräten sind verboten.

(3) Das Fahren mit Rollschuhen, Rollern und ähnlichen Bewegungsmitteln, das Treiben von Kreiseln und Reifen sowie andere Spiele und Belustigungen sind überall unzulässig, wo dadurch eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Belästigung der Straßenbenützer verursacht wird.

(4) Das Steigenlassen von Drachen ist dort unzulässig, wo sich Telegraphen-, Fernsprech- und Hochspannungsfreileitungen oder Oberleitungen der Straßenbahn in der Nähe befinden.

§ 79. Schutz der Fußgänger vor Stacheldraht und frischem Anstrich.

(1) An Einfriedungen, die vom Rande einer Straße (eines Gehweges) nicht mehr als 2 m entfernt sind, dürfen Stacheln oder Stacheldraht nur in einer Mindesthöhe von 2 m, von der Straßenoberfläche gemessen, und nur in einer jede Gefährdung der Vorübergehenden ausschließenden Weise angebracht werden. In rücksichtswürdigen Fällen kann die Behörde Erleichterungen gewähren, wenn dies mit der Sicherheit des Verkehrs vereinbar ist.

(2) Frisch gestrichene Gegenstände auf oder an der Straße müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnungszeichen kenntlich gemacht werden.

6. Viehtriebe.

§ 80.

(1) Der Viehtrieb ist unter Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften gestattet. Tiere müssen so getrieben oder geführt werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird. Sie sollen nur auf der rechten (§ 15) Fahrbahnseite getrieben werden und müssen von einer angemessenen Anzahl geeigneter Treiber begleitet sein. Gebrechliche Personen und Personen unter 16 Jahren dürfen, sofern es sich nicht um das Treiben von einzelnen Kleintieren in ländlichen Gebieten handelt, nicht allein als Treiber verwendet werden. Bei Stieren sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

(2) Es ist verboten, Tiere auf Straßenbanketten, Radwegen, Böschungen oder in Straßengraben zu treiben oder sie dort oder auf einem anderen Teil der Straße lagern oder weiden zu lassen.

(3) Das Führen von Zug- und Reittieren in Koppeln von mehr als drei Tieren durch eine

Person ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Gebiete mit rein ländlichem Charakter.

(4) Zeitweilig auf der Straße haltendes Vieh ist so aufzustellen, daß hinlänglich Raum zum Vorbeifahren bleibt.

(5) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen Viehtriebe in nicht hell beleuchteten Straßen am Anfang und Schluß der Gruppe durch helleuchtende Laternen mit weißem oder gelblichem Glas gesichert werden.

IV. Abschnitt.

Reinhaltung der Straßen in größeren Orten.

§ 81. Allgemeines.

Die in den §§ 82 bis 86 enthaltenen Vorschriften gelten nur in den nach § 6 zu bestimmenden Gebieten.

§ 82. Pflicht der Straßenbenützer und Anrainer.

(1) Es ist verboten, die Straßen mutwillig, fahrlässig oder hoshaft in gröblicher Weise zu verunreinigen.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für das Abbleeren von Schutt, Erde, Aushubmaterial, Kehrlicht und Abfällen aller Art, für das Ausgießen von verunreinigenden oder schädigenden Flüssigkeiten, für die Ableitung von fäulnisserregenden Stoffen, für das Wegwerfen von Papier, wie Zeitungsbältern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen u. dgl., ferner von Obst- und Speiseresten, Konservenbüchsen, Glasscherben u. dgl., für das Hinauskehren von Staub und Mist, für das Ausgießen von unreinem Wasser aus Häusern oder Geschäftslokalen und für das Überschütten von Wasser beim Blumengießen. Gestattet ist bloß das Hinauskehren des Waschwassers auf die Straße beim Reinigen von Hausfluren, wenn dies unvermeidbar ist und nicht die Gefahr einer Glatteisbildung besteht; bei diesen Arbeiten ist jedoch stets dafür zu sorgen, daß Fußgänger weder belästigt noch beschmutzt werden, daß das Wasser vom Gehweg unverzüglich wieder abgekehrt und das Rinnsal gereinigt wird.

(3) Verboten ist auch das Entstauben von Gegenständen jeder Art (Abwischtüchern, Teppichen, Kleidern usw.) sowohl auf der Straße als auch aus Fenstern, von Balkonen oder Dächern auf die Straße.

(4) Die Verbote gelten dem Sinne nach auch für Privatgrundstücke, wenn Straßen an ihnen vorbei- oder über sie hinwegführen und durch die Verunreinigung oder durch die weggeworfenen Gegenstände Straßenbenützer belästigt oder in ihrer Sicherheit gefährdet werden können. Die Aufbringung von Dünger auf Kulturen in Gebieten mit landwirtschaftlichen Betrieben wird durch diese Verbote nicht getroffen.

§ 83. Pflicht der Haus- und Grundeigentümer.

(1) Die Eigentümer (Bestandnehmer oder Verwalter) der Gebäude und Grundstücke in den verbauteu Ortsteilen haben dafür Sorge zu tragen, daß die an diesen Gebäuden oder Grundstücken vorbeiführenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehwege in der ganzen Länge ihrer Liegenschaft täglich vom Staub und Schmutz gründlich gesäubert werden. Wo keine abgegrenzten Gehwege bestehen, ist ein entsprechend breiter Streifen zu reinigen. Bei trockener, frostfreier Witterung sind die Gehwege zur Verhütung der Staubeentwicklung vorerst zu bespritzen und dann zu kehren.

(2) Ebenso haben die im Abs. (1) Genannten dafür Sorge zu tragen, daß nach jedem Schneefall die an ihren Liegenschaften vorbeiführenden, im Zuge des allgemeinen Verkehrs liegenden Gehwege in entsprechender Breite vom Schnee gesäubert und ausgiebig mit Sand (ohne Steine) oder Asche oder Schlacke bestreut werden. Wickelt sich der allgemeine Fußgängerverkehr außer auf dem der Liegenschaft unmittelbar anliegenden Gehweg auch auf anderen, vor ihr in der gleichen oder in einer anderen Höhenlage liegenden Gehwegen ab, so sind außer dem anliegenden Gehweg auch die im Zuge des allgemeinen Verkehrs gelegenen Gehwege und jene Gehwege zu reinigen und zu bestreuen, die die Zugänge zu Häusern und Grundstücken bilden. Bei der Schneesäuberung ist darauf zu achten, daß keine Schneehöcker übrigbleiben und daß die Rinnsale und insbesondere die Wasserablaufgitter durch Schnee oder durch abgehackte Schnee- und Eiskrusten nicht verlegt werden.

(3) Wo mangels eines Gehweges das Gehen auf der Fahrbahn in der Längsrichtung erlaubt ist, gelten die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) über die Reinigung und Bestreuung für die von den Fußgängern zu benützenden Flächen dem Sinne nach.

(4) Bei Glatteisbildung sind die nach Abs. (2) zu reinigenden Flächen ehestens zu bestreuen.

(5) Die zur Vermeidung des Absturzes größerer Schneemassen und der Gefährdung des Straßenverkehrs notwendige Freimachung der Dächer von Schnee, insbesondere der Dachsäume von überhängenden Schneemengen und Eisbildungen, darf in der Regel nur in Zeiten geringeren Verkehrs und erst nach Aufstellung von Warnungszeichen unter Abschränkung des etwa gefährdeten Straßenteiles durchgeführt werden.

(6) Durch diese Vorschriften wird das Recht zur Erlassung ortspolizeilicher Regelungen nicht berührt.

§ 84. Hunde.

Die Eigentümer von Hunden oder diejenigen, denen die Hunde anvertraut sind, haben dafür

zu sorgen, daß diese Tiere, insbesondere wenn sie an der Leine geführt werden, die Gehwege nicht verunreinigen.

§ 85. Kehrichtbehälter.

Die Straßenkehrichtbehälter dürfen nur von Organen der Straßenreinigung benützt werden. In die öffentlichen Abfallsammelkörbe dürfen Hauskehricht, Küchen- und andere Abfälle mit Ausnahme von Papier- und Obstrückständen nicht abgelegt werden. Es ist unzulässig, Kehrichtbehälter und Sammelkörbe nach verwertbaren Gegenständen zu durchsuchen.

§ 86. Verunreinigung von Wänden u. dgl.

Die Verunreinigung (Beschmierungen oder Bekritzeln) der Außenflächen von Gebäuden, Planken und von Gegenständen auf oder an der Straße sowie der Innenfläche allgemein zugänglicher Baulichkeiten (Wartehäuschen, Bedürfnisanstalten, Fernsprechstellen usw.) ist verboten.

V. Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 87. Strafen.

Jede Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung wird, soweit nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, gemäß § 72 des StPolG. bestraft.

§ 88. Wirksamkeit der Verordnung.

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem StPolG., B. G. Bl. Nr. 46/1947, in Kraft.

Heinl

60. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vom 27. März 1947 über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge.

Auf Grund der §§ 71 und 78 des Straßenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 46/1947, wird verordnet:

I. Abschnitt.

Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge.

§ 1. Arten der Sicherung.

(1) Die Eisenbahnunternehmungen haben schienengleiche Eisenbahnübergänge zu sichern. Diese Sicherung erfolgt

- a) durch Abgabe von Achtungssignalen mit der Lokomotivpfeife oder den sonstigen Signaleinrichtungen der Fahrbetriebsmittel,
- b) durch Warnkreuze oder Warnungstafeln,
- c) durch Warnlichtanlagen,
- d) durch Schranken.

(2) Die verschiedenen Arten der Sicherung können miteinander verbunden werden.

(3) Welche Sicherung im einzelnen Falle zur Anwendung zu kommen hat, bestimmt die Eisenbahnbehörde im Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

§ 2. Sicherung durch Warnkreuze und Warnungstafeln.

(1) Die Sicherung durch Warnkreuze und Warnungstafeln hat zu erfolgen:

- a) an unabgeschränkten Eisenbahnübergängen im Zuge von Straßen, die für den Verkehr von Fahrzeugen aller Art offen sind, wenn die ein gefahrloses Übersetzen oder rechtzeitiges Anhalten gewährleistende, unter Zugrundelegung einer nach § 11 entsprechend herabgeminderten Geschwindigkeit des Straßenfahrzeuges von 20 km/Std. ermittelte Übersicht von der Straße auf die Bahn in einer mindestens 20 m langen Straßenstrecke vor dem Standort des Warnkreuzes oder der Warnungstafel vorhanden ist. Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse kann die Eisenbahnbehörde die Länge dieser Straßenstrecke bis zu 10 m festsetzen;
- b) an abgeschränkten Eisenbahnübergängen im Zuge von Wirtschaftswegen oder von Straßen, die für die Abwicklung eines Verkehrs mit höherer Geschwindigkeit als 10 km/Std. nicht bestimmt oder ungeeignet sind, wenn die Übersicht in einem mindestens 3 m langen Wegstück vor dem Standort des Warnkreuzes oder der Warnungstafel vorhanden ist:

(2) Unabgeschränkte Eisenbahnübergänge, bei denen die Sicht des Abs (1) nicht vorhanden ist, sind auf Bahnen mit hauptbahnmäßigem Betrieb durch Anlagen nach § 1, Abs. (1), lit. c oder d. auf Bahnen mit nebenbahnmäßigem Betrieb gemäß den Bestimmungen des § 7 zu sichern.

(3) Auf Bahnen mit hauptbahnmäßigem Betrieb sind ausnahmslos Warnkreuze aufzustellen. Auf Bahnen mit nebenbahnmäßigem Betrieb sind Warnkreuze an Kreuzungen mit Bundes-, Landes- und Bezirksstraßen aufzustellen; dagegen können Kreuzungen mit allen übrigen Arten von Straßen und Wegen durch Warnungstafeln gesichert werden. Ob und welche Sicherungen auf Bahnen mit straßenbahnmäßigem Betrieb anzuwenden sind, entscheidet die Eisenbahnbehörde im Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

(4) Warnkreuze und Warnungstafeln sind gemäß den Abbildungen in der Beilage A auszugestalten.

(5) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann die Eisenbahnbehörde Beleuchtungseinrichtungen, die, unter Vermeidung von Blendwirkungen, das Warnkreuz bei Dunkelheit hell beleuchten, oder die Anbringung von Rückstrahl-einrichtungen auf den Warnkreuzen [ähnlich wie im § 5, Abs. (3)] anordnen.

(6) Sofern die örtlichen Verhältnisse nicht eine andere Aufstellung notwendig machen, sind Warnkreuze und Warnungstafeln rechts der Straße in der Regel im Abstand von 5 m (in der Straßenachse gemessen) von der nächstgelegenen Schiene aufzustellen.

§ 3. Sicherung durch Warnlichtanlagen.

(1) Zur Sicherung unabgeschränkter Eisenbahnübergänge dienende Warnlichtanlagen haben nach jeder vom Übergang ausgehenden, für Kraftfahrzeugverkehr offenen Straße auch bei Tag Lichtzeichen zu senden. Als Warnzeichen für die Gefahrenzeit ist rotes Blinklicht mit etwa 90 Blinkungen in der Minute, außerhalb der Gefahrenzeit weißes Blinklicht mit etwa 45 Blinkungen in der Minute zu verwenden. Ob und in welcher Art vom Übergang ausgehende Wege und Straßen der im § 2, Abs. (1), lit. b, bezeichneten Art zu sichern sind, entscheidet die Eisenbahnbehörde im Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde.

(2) Die Warnlichtanlage ist auf einem Warnkreuzständer unterhalb des Warnkreuzes anzubringen und besteht aus einem Tragschild mit der Blinkrichtung (Beilage B).

(3) Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse kann die Anbringung von Zusatzeinrichtungen angeordnet werden.

(4) Für den Aufstellungsort der Warnlichtanlagen gelten die Bestimmungen des § 2, Abs. (6).

(5) Bauart und Einrichtung der Warnlichtanlagen muß von der Eisenbahnbehörde genehmigt sein (Typengenehmigung).

§ 4. Sicherung durch Schranken.

(1) Schrankenanlagen sind derart auszugestalten, daß beide Schlagbäume durch einen gemeinsamen Antrieb gleichzeitig geöffnet und geschlossen werden und die geöffneten Schlagbäume den lichten Raum der Straße nicht beeinträchtigen.

(2) Ausnahmsweise können Handschranken verwendet werden, bei denen für jede Bahnseite getrennte Antriebe bestehen. Beide Antriebe müssen jedoch auf derselben Bahnseite gelegen sein.

(3) Die Entfernung der Schlagbäume von der nächstgelegenen Schiene hat in der Regel 3 m zu betragen. Bei schiefwinkligen Eisenbahnübergängen können die Schlagbäume senkrecht zur Straßenachse derart aufgestellt werden, daß der

dem Gleise nächstgelegene Teil des Schrankens in der Regel 3 m von der nächsten Schiene entfernt ist.

(4) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, jedenfalls innerhalb geschlossener Ortschaften, sind die Schlagbäume mit weiß gestrichenen Hängegittern auszustatten, die das Durchschlüpfen unter dem geschlossenen Schranken ausschließen.

(5) Die Schlagbäume sind mit einem rot-weißen Anstrich derart zu versehen, daß die roten und weißen Felder in etwa 50 cm Abstand wechseln.

(6) Mehr als 50 m vom Antriebsort entfernte Schrankenanlagen sind mit einem zwangsläufigen Läutewerk auszustatten, das vor dem Schließen der Schranken so lange ertönt, daß ein bei Beginn des Läutens in die durch die Schlagbäume begrenzte Straßenstrecke eintretendes Fahrzeug diese noch vor dem Niedergehen der Schlagbäume ungefährdet verlassen kann, wobei eine Fahrgeschwindigkeit von 36 km/Snd. (das ist 1 m in der Sekunde) zugrunde zu legen ist. Bereits bestehende Schrankenanlagen, die höchstens 100 m vom Antriebsort entfernt sind, von diesem aus gut eingesehen werden können und nicht mit einem Läutewerk ausgestattet sind, dürfen bis zu ihrer nächsten Erneuerung mit einer einfachen, vom Antriebsort zu bedienenden Zugglocke an Stelle des Läutewerkes ausgestattet werden.

(7) Die Bauart des Schrankenbetriebes muß zwangsläufig die Einhaltung der vollen vorgeschriebenen Läutedauer und die ununterbrochene Betätigung des Läutewerkes bis zur vollkommenen Schließung des Schrankens gewährleisten. In der Sekunde hat mindestens ein Glockenschlag zu ertönen.

(8) Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse können besondere optische Signaleinrichtungen oder besondere Warnlichtanlagen zur Ankündigung der bevorstehenden Schrankenschließung angeordnet werden.

(9) Sobald der Zug die Kreuzungsstelle überfahren hat, ist der Schranken unverzüglich zu öffnen.

(10) Mit Schrankenanlagen nicht ausgestattete Eisenbahnübergänge im Zuge von Wirtschaftswegen oder von Straßen der im § 2, Abs. (1), lit. b, bezeichneten Art, auf denen Viehtriebe in Herden oder Rudeln stattfinden, können mit Viehgittern oder Vorschiebbäumen gesichert werden.

§ 5. Beleuchtung der Schranken.

(1) Die Eisenbahnbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, ob eine Be-

leuchtung der Schranken und welche Beleuchtungsart einzurichten ist.

(2) Der Beleuchtung von Schrankenanlagen dienen:

- a) Schilder mit Blendlinsen oder Rückstrahlblechen an den Schlagbäumen; erstere besitzen Glaskörper, die am Rande einer roten dreieckigen Scheibe angebracht sind und im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe auf mindestens 150 m Entfernung rotes Licht rückstrahlen (Beilage C), letztere sind mit rückstrahlendem Blech überzogene Schilder, die in solchem Scheinwerferlicht aufleuchten;
- b) Signallaternen an eigenen Ständern oder an den Schlagbäumen, erforderlichenfalls mehrere auf jedem Schlagbaum, bei geteilten Schranken auf jedem Schrankenteil, die bei geschlossenen Schranken gegen die Straße rotes Licht zeigen;
- c) Beleuchtungseinrichtungen, die unter Vermeidung von Blendwirkungen die Schlagbäume bei Dunkelheit hell beleuchten.

§ 6. Sichtbarkeit der Signale.

Warnkreuze und Warnungstafeln (§ 2), Warnlichtanlagen (§ 3) sowie Schranken (§ 4) müssen bei Tag und klärem Wetter auf eine Entfernung von 50 m deutlich sichtbar sein. Vor Eisenbahnübergängen im Zuge von Wirtschaftswegen oder von Straßen der im § 2, Abs. (1), lit. b, bezeichneten Art kann diese Entfernung je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m herabgesetzt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Straßenpolizeigesetzes über die Kennzeichnung der Eisenbahnübergänge durch Baken.

§ 7. Besondere Vorschriften für die Sicherung von Übergängen über Bahnen mit nebenbahnmäßigem oder straßenbahnmäßigem Betrieb.

(1) Ist bei unabgeschränkten Übergängen über Eisenbahnen mit nebenbahnmäßigem Betrieb die Übersicht auf die Bahn eingeschränkt, so sind diese Übergänge außer durch die im § 2, Abs. (3), angeführten Warnkreuze oder Warnungstafeln auch durch die wiederholte Abgabe von Achtungssignalen mit der Lokomotivpfeife oder den sonstigen Signaleinrichtungen der Fahrbetriebsmittel zu sichern.

(2) Eisenbahnübergänge, bei denen diese Achtungssignale abzugeben sind, sind durch ein auf der Säule des Warnkreuzes oder der Warnungstafel anzubringendes besonderes Signal gemäß Beilage D kenntlich zu machen.

(3) Ist bei unabgeschränkten Übergängen über Eisenbahnen mit straßenbahnmäßigem Betrieb die Übersicht auf die Bahn eingeschränkt, so sind diese Übergänge im allgemeinen nur durch die wiederholte Abgabe von Achtungssignalen

mit den Signaleinrichtungen dieser Fahrbetriebsmittel zu sichern. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2, Abs. (3), dritter Satz.

(4) Die tönenden Signaleinrichtungen der Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen haben sich von den durch die Kraftfahrvorschriften festgesetzten Signalmitteln der Straßenfahrzeuge deutlich zu unterscheiden.

§ 8. Störung der Sicherungseinrichtungen an Eisenbahnübergängen.

Sind die Sicherungseinrichtungen an Eisenbahnübergängen gestört, so hat bis zu ihrer Wiederinstandsetzung die Eisenbahnunternehmung für die Aufstellung von Aufsichtspersonen bei diesen Eisenbahnübergängen und bis zum Eintreffen dieser Aufsichtspersonen für eine Sicherung durch betriebstechnische Maßnahmen zu sorgen; die Aufsichtsorgane haben den Straßenverkehr mit den im Straßenpolizeigesetze vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 46/1947, vorgeschriebenen Zeichen zu regeln.

§ 9. Sicherung von Eisenbahnübergängen durch besondere Bewachung.

Die Benützung von Eisenbahnübergängen durch besonders lange Fahrzeuge (Langgutfahrten) oder durch besonders langsam verkehrende Fahrzeuge ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Eisenbahnunternehmung gestattet; diese hat auf Kosten des Anmelders für die Bewachung des Überganges während des Verkehrs der angemeldeten Transporte zu sorgen.

§ 10. Sicherung durch Zugsignale bei unsichtigem Wetter.

(1) Bei Behinderung der Fernsicht durch Nebel, Schneegestöber und ähnliche Ursachen haben auf Bahnstrecken mit durch Warnkreuze oder Warn tafeln gesicherten Eisenbahnübergängen während der ganzen Dauer der Zugbewegung in der Strecke mit behinderter Fernsicht die Signallaternen an der Spitze des Zuges zu leuchten. Überdies sind fortgesetzt in Abständen von 10 Sekunden Achtungssignale mit der Lokomotivpfeife oder den sonstigen Signaleinrichtungen der Fahrbetriebsmittel zu geben. Wenn Einrichtungen bestehen, die dem Lokomotivführer auch bei Sichtbehinderung die Annäherung an derartige Eisenbahnübergänge anzeigen, ist das Achtungssignal bei der Vorbeifahrt an dieser Einrichtung und sodann fortgesetzt in Abständen von 5 Sekunden bis zur Erreichung des Überganges zu geben.

(2) Falls anderweitige Dienstobliegenheiten dem Lokomotivführer des Zuges eine derart häufige Signalabgabe nicht gestatten oder wenn die

Signaleinrichtungen des Triebfahrzeuges eine derart häufige Signalabgabe nicht zulassen, ist die Fahrgeschwindigkeit den Sichtverhältnissen entsprechend herabzusetzen.

(3) Wenn auf zweigleisigen Bahnlinien Zugkreuzungen auf offener Strecke im Bereiche von Eisenbahnübergängen erfolgen, die Sicherungen gemäß § 1, Abs. (1), lit. b und c, aufweisen, haben die Lokomotiven beider Züge, während sie aneinander vorüberfahren, Achtungssignale zu geben.

(4) Auf Bahnlinien mit durch Warnkreuze oder Warnungstafeln gesicherten Eisenbahnübergängen müssen die Signallaternen an der Spitze der Züge eine derartige Leuchtkraft besitzen, daß sie bei unbehinderter Fernsicht auf die größte in Betracht kommende Sichtweite auffallend sichtbar sind. Sie haben vom Beginne der Abenddämmerung, beziehungsweise vom Eintritt der Behinderung der Fernsicht bis zur vollen Tageshelle zu leuchten.

II. Abschnitt.

Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge.

§ 11. Verhalten und Fahrgeschwindigkeit auf Eisenbahnübergängen.

(1) Für das Verhalten bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge gelten die Bestimmungen des § 8 des Straßenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 46/1947. Auch beim Übersetzen solcher Eisenbahnübergänge ist erhöhte Aufmerksamkeit und besondere Vorsicht anzuwenden; dies gilt auch dann, wenn der Eisenbahnübergang bei geöffnetem Schranken befahren wird.

(2) Die Lenker von Fahrzeugen aller Art haben bereits beim Sichtbarwerden der gemäß § 34, Abs. (1), des Straßenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 46/1947, von der Straßenverwaltung aufgestellten Warnungstafel (Dreieckstafel mit dem Lokomotiv- oder Schrankenbild) Vorsorge zu treffen, daß das Fahrzeug vor dem Warnkreuz (Schranken, Warnlichtanlage) sicher zum Stillstand gebracht werden kann.

(3) Das Verweilen auf Eisenbahnübergängen ist allen Straßenbenützern verboten. Eisenbahnübergänge sind so rasch als möglich zu übersetzen.

(4) An Kraftfahrzeugen, die vor Eisenbahnübergängen anhalten, sind die Scheinwerfer abzublenden.

§ 12. Verhalten beim Übersetzen von Eisenbahnübergängen, die durch Warnkreuze oder Warnungstafeln gesichert sind.

(1) Die Straßenbenützer haben sich schon bei der Annäherung an die durch Warnkreuze oder

Warnungstafeln gesicherten Eisenbahnübergänge durch Ausblick auf die Bahn nach beiden Fahrrichtungen zu vergewissern, ob sich ein Zug nähert; bei Annäherung an Eisenbahnübergänge, die mit Warnkreuzen oder Warnungstafeln mit Hinweis auf Pfeifesignale [§ 7, Abs. (2)] ausgestattet sind, ist auf das Ertönen von Signalen mit der Lokomotivpfeife oder den sonstigen Signaleinrichtungen der Fahrbetriebsmittel besonders sorgfältig zu achten.

(2) Beim Sichtbarwerden des Zuges oder beim Ertönen von Achtungsignalen darf der Eisenbahnübergang nicht mehr übersetzt werden, sondern es ist vor dem Warnkreuz oder der Warnungstafel anzuhalten. Tiere sind in entsprechender Entfernung vom Eisenbahnübergang zurückzuhalten.

(3) Das Überholen und Anhalten von Fahrzeugen auf derartigen Übergängen sowie das Überholen unmittelbar vor solchen Übergängen ist verboten.

(4) Vor dem Überschreiten zwei- oder mehrgleisiger Bahnlagen haben sich die Straßenbenützer zu überzeugen, ob nicht gleichzeitig auf einem anderen Gleis ein Zug in Annäherung begriffen ist.

§ 13. Verhalten beim Übersetzen von Eisenbahnübergängen, die durch Warnlichtanlagen gesichert sind.

(1) Eisenbahnübergänge, die durch Warnlichtanlagen mit oder ohne Läutewerke gesichert sind, dürfen beim Sichtbarwerden des roten Lichtsignals „Halt“ oder beim Ertönen des Glockensignals oder im Falle der Wahrnehmung einer Zugsannäherung nicht mehr übersetzt werden.

(2) Bei zwei- oder mehrgleisigen Bahnlagen ist nach Vorüberfahrt des Zuges darauf zu achten, ob nicht Signale fort dauern, die die Annäherung eines Zuges auf einem anderen Gleis anzeigen.

(3) Warnlichtanlagen, die keine Lichtzeichen senden, sind als Warnkreuze (§ 2) zu beachten. Solche Eisenbahnübergänge sind mit besonderer Vorsicht zu übersetzen.

§ 14. Verhalten beim Übersetzen von Eisenbahnübergängen, die durch Schranken gesichert sind.

(1) Bei Annäherung an durch Schrankenanlagen gesicherte Eisenbahnübergänge haben die Straßenbenützer auf ein der Schrankenschließung vorangehendes Ertönen des Glockensignals oder auf ein optisches Signal [§ 4, Abs. (8)], insbesondere aber auf das Niedergehen des Schranken, zu achten.

(2) Beim Ertönen des Glockensignals, beim Sichtbarwerden eines optischen Signals [§ 4, Abs. (8)], beim Niedergehen des Schranken oder im Falle der Wahrnehmung einer Zugsannäherung darf der Eisenbahnübergang nicht mehr betreten oder befahren werden.

(3) Es ist verboten, geschlossene Schranken eigenmächtig zu öffnen, unter ihnen durchzuschlüpfen, sie zu übersteigen oder zu umgehen.

III. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 15. Übergangsbestimmungen.

(1) Die bestehenden Warnkreuze und Warnungstafeln sind innerhalb von zwei Jahren entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung auszugestalten.

(2) Die bestehenden Schranken und Warnlichtanlagen, die den Vorschriften der Verordnung B. G. Bl. Nr. 286/1933 oder des § 18 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung entsprechen, dürfen bis zur nächsten notwendigen Erneuerung oder größeren Umgestaltung belassen werden und sind dann entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung auszugestalten.

§ 16. Wiederkehrende Untersuchung aller Sicherungseinrichtungen.

Die Eisenbahnunternehmungen haben sämtliche Sicherungseinrichtungen an Eisenbahnübergängen jährlich einmal einer eingehenden Untersuchung und Überprüfung zu unterziehen, insbesondere auch in der Richtung, ob sie den Bestimmungen dieser Verordnung und den im einzelnen Falle ergangenen eisenbahnbehördlichen Verfügungen entsprechen.

§ 17. Strafbestimmungen.

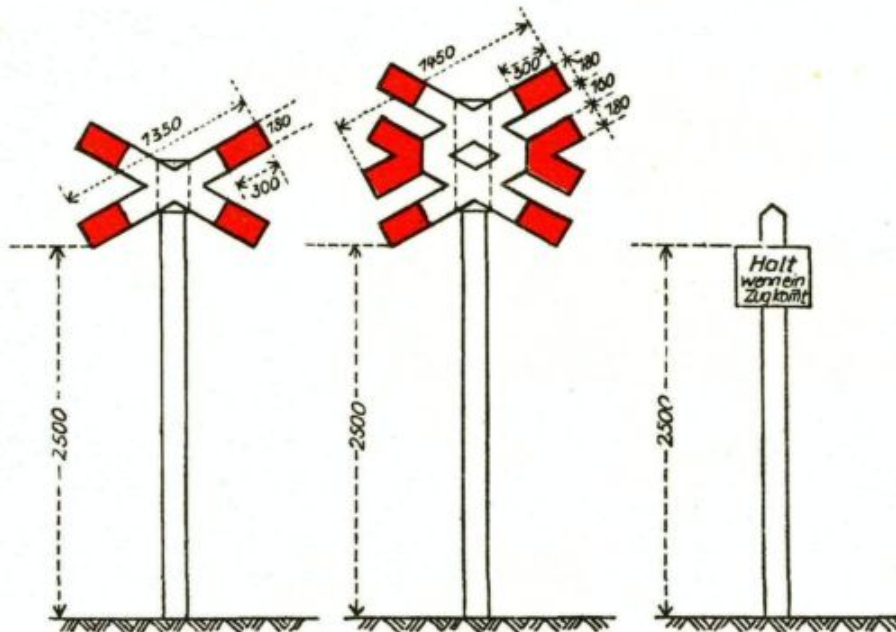
Übertretungen der das Verhalten der Straßenbenützer regelnden Vorschriften des II. Abschnittes dieser Verordnung werden, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, als Verwaltungsübertretungen gemäß § 72 des Straßenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 46/1947, bestraft.

§ 18. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft; mit diesem Zeitpunkt verlieren die Verordnung B. G. Bl. Nr. 286/1933, ferner § 18, Abs. (3) bis (10), § 46, Abs. (5) bis (10), und § 49, Abs. (2), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928, Deutsches R. G. Bl. II S. 541, ihre Gültigkeit.

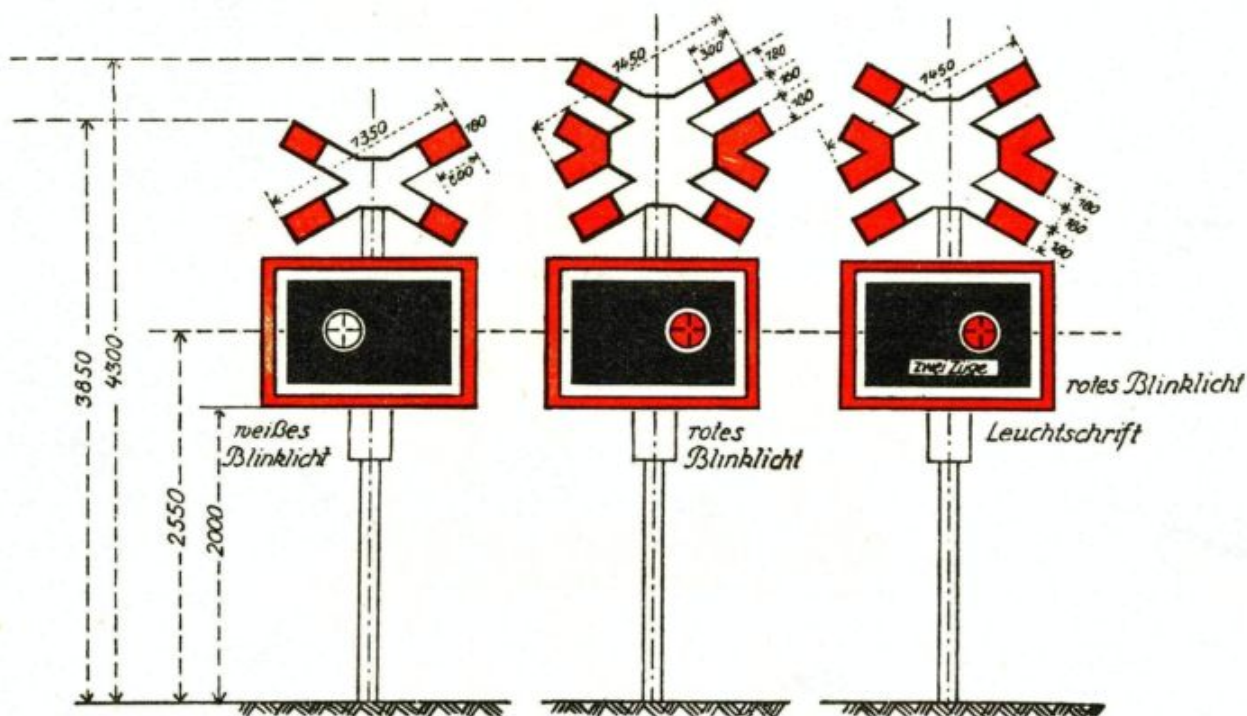
Warnkreuze und Warnungstafeln.

Maßstab 1 : 50 Maße in Millimetern



Warnlichtanlage für Wegübergänge.

Maßstab 1:50 Maße in Millimetern



Solange der Wegübergang für den Straßenverkehr nicht gesperrt ist, erscheint weißes Blinklicht (Betriebszeichen).

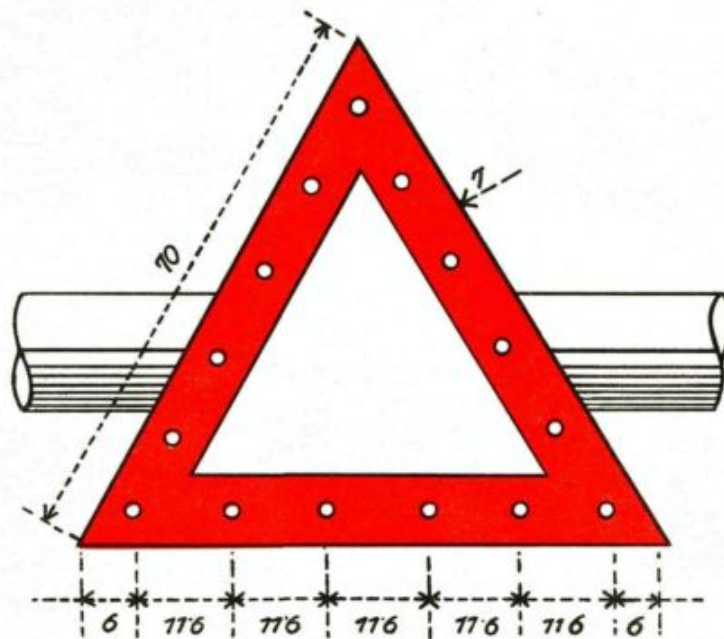
Rotes Blinklicht (Warnzeichen) bedeutet: Halt! — Der Straßenverkehr auf dem Wegübergang ist gesperrt.

Wenn kein Blinklicht aufleuchtet, ist der Wegübergang wegen Störung der Anlage vorübergehend nicht gesichert.

Dreiecktafel für Schranken.

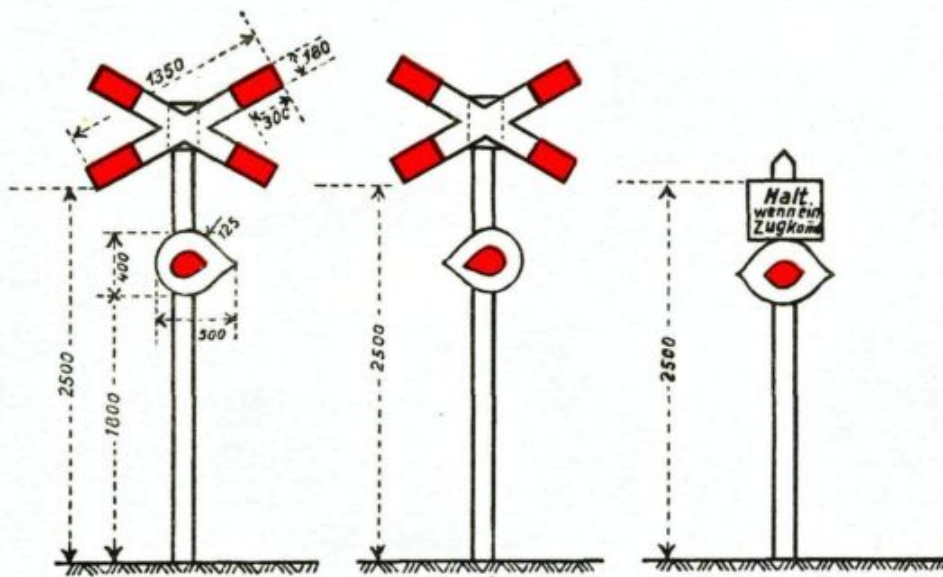
Ausführung mit reflektierenden Glaskörpern

Maßstab 1 : 10 Maße in Zentimetern



Warnkreuze und Warnungstafeln mit Hinweis auf Pfeifensignale.

Maßstab 1:50 Maße in Millimetern



61. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 27. März 1947 über die Änderung einiger Durchführungsvorschriften zum Kraftfahrzeuggesetz, B. G. Bl. Nr. 29/1937 (Kraftfahrrechts-Überleitungs-Verordnung — Kfr-Ü-Vdg.).

Auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes, B. G. Bl. Nr. 29/1937, in der Fassung des Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 47/1947, wird verordnet:

Artikel I.

Änderung der Kraftfahrverordnung 1937.

Die Kraftfahrverordnung, B. G. Bl. Nr. 106/1937, wird wie folgt geändert:

I. § 1, Abs. (2), hat von dem Wort „gemäß“ an zu lauten:

„den Straßenpolizeivorschriften als Straßen geltenden Verkehrsflächen zu verstehen.“

II. Im § 2, Abs. (1), lit. b, ist an Stelle der Zahl „200“ zu setzen „125“; im Abs. (2), lit. a, ist hinter dem Wort „Kraftstellwagen“ einzufügen „(Omnibusse)“.

III. § 4 hat zu lauten:

„(1) Die Länge eines Kraftfahrzeuges darf 10 m, seine Höhe 4 m nicht überschreiten.

(2) Die zulässige Höchstbreite eines Kraftfahrzeuges beträgt 2'35 m; doch dürfen luftbereifte Lastkraftwagen [§ 2, Abs. (2), lit. b] und Kraftstellwagen [§ 2, Abs. (2), lit. a] mit mehr als 7'5 t Gesamtgewicht eine Breite von 2'50 m besitzen.

(3) Die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr, die länger als 8 m, breiter als 2'20 m und höher als 3'50 m sind, ist an die im § 34, Abs. (2), festgesetzten besonderen Bedingungen geknüpft.“

IV. Dem § 6 ist als neuer Abs. (3) anzufügen:

„(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann die Verzögerungswerte, denen die Bremsen der erstmalig zum Verkehr zuzulassenden Kraftfahrzeuge entsprechen sollen, abweichend von den in der Anlage 1, § 2, A, Abs. (3), angegebenen Werten festsetzen und als verbindlich erklären. Der bezügliche Erlaß ist in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.“

V. § 7, Abs. (1), entfällt; die Absatzbezeichnung (2) ist zu streichen.

VI. § 10, Abs. (1), zweiter Satz, entfällt.

VII. Im § 16, Abs. (2), ist hinter dem Wort „Oberlandverkehr“ das Wort „sowie“ zu streichen und zu ersetzen durch die Worte „, dann von Oberleitungsomnibussen und“

VIII. § 19, Abs. (6), hat zu lauten:

„(6) Jedes mehrspurige Kraftfahrzeug muß an der Rückseite zwei rote, gleich starke Decklichter haben, die in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte, mindestens 50 cm und höchstens 120 cm über der Fahrbahn anzubringen sind; ihr Abstand vom äußeren Rand des Fahrzeuges darf nicht mehr als 40 cm betragen. An einspurigen Fahrzeugen genügt ein Decklicht. Für die Decklichter und die Beleuchtung der Kennzeichentafeln darf dieselbe Lichtquelle verwendet werden. Außer dem Decklicht muß jedes Kraftfahrzeug auf dem linken Teil seiner Rückseite eine rote Blendlinse (Rückstrahler) führen, die höchstens 40 cm vom äußeren Rand des Fahrzeuges entfernt und höchstens 50 cm über der Fahrbahn anzubringen ist. Die Blendlinse muß eine wirksame Fläche von 20 cm² haben und muß auf eine Entfernung von 150 m im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe sichtbar werden.“

IX. Im § 22 haben die Abs. (4) und (5) zu lauten:

„(4) Die Höhe eines Anhängers darf 3'50 m nicht überschreiten; seine Höchstbreite beträgt 2'35 m. Für das Verhältnis von Höhe und Breite der Anhänger zu den Maßen der zugehörigen Zugwagen oder Zugmaschinen gilt § 102, Abs. (2).

(5) Die Zulassung von Anhängern zum Verkehr, die breiter als 2'20 m sind, ist an die im § 34, Abs. (2), festgesetzten besonderen Bedingungen geknüpft.“

X. § 23, Abs. (1), wird wie folgt geändert:

1. Lit. c hat zu entfallen.

2. Lit. f (neu e) hat zu lauten:

„Für die Beleuchtung gelten §§ 17, Abs. (2) (Stopplicht), und 19, Abs. (5) bis (7) (Kennzeichenbeleuchtung, Decklichter, Blendlinsen).“

3. Die Buchstabenbezeichnungen „d) bis g)“ sind durch „e), d), e), f)“ zu ersetzen.

XI. § 23, Abs. (2), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz hat zu lauten:

„Anhängerkarren unterliegen den gleichen Bestimmungen wie Anhängewagen mit der Ausnahme, daß schon bei einem Gesamtgewicht von 2'75 t hochelastische Reifen zulässig sind.“

2. Im letzten Satz sind die Worte „die Decklampe“ zu ersetzen durch „die Decklichter, die Blendlinse“.

XII. Im § 24, Abs. (1), ist am Schluß vor dem Wort „zulassen“ einzuschalten „Abs. (1), lit. b bis f“.

XIII. § 26, Abs. (1), lit. k, hat zu entfallen; die Buchstabenbezeichnungen „l) bis p)“ sind durch „k), l), m), n), o)“ zu ersetzen.

XIV. In den §§ 27, Abs. (3), 29, Abs. (4), und 31, Abs. (7), ist zwischen den Worten „Landeshauptmänner“ und „unter“ einzuschalten: „und die Bundes-Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien“.

XV. Im § 32, Abs. (2), ist an lit. c anzufügen:

„bei Verwendung für fuhrgewerbliche Zwecke bedürfen die Angaben des Besitzers einer Bestätigung der zuständigen fachlichen Landesorganisation.“

XVI. § 34 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. (2) haben im ersten Satz die Worte „und im § 4, Abs. (4),“ zu entfallen.

2. Im Abs. (2) hat der vierte Satz zu lauten:

„Die Zulassung von Kraftfahrzeugen (Anhängern) mit größeren als den im § 4, Abs. (3), bzw. § 22, Abs. (5), angegebenen Maßen erstreckt sich nur auf Straßen, die für solche Fahrzeuge gemäß den Straßenpolizeivorschriften offen sind; dies gilt auch für Kraftwagenzüge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 18 t und einer Gesamtlänge von mehr als 15 m. Die Behörde hat im Zulassungsschein einen entsprechenden Vermerk beizufügen.“

XVII. § 41 hat zu lauten:

„Für Kraftfahrzeuge (Anhänger) der Sicherheitsexekutive, der Österreichischen Staatseisenbahnen und der Postverwaltung werden die Kennzeichen mit dem für Wien geltenden Buchstaben von der Polizeidirektion Wien den in Betracht kommenden Dienststellen in entsprechenden Reihen zur Verfügung gestellt. Diese Stellen haben der Polizeidirektion Wien mit Verzeichnis die Verteilung der Kennzeichen auf die einzelnen Fahrzeuge und die etwaigen Änderungen der Verteilung mitzuteilen.“

XVIII. Im § 50, Abs. (1), lit. a, hat die erste Zeile zu lauten:

„Der wiederkehrenden Überprüfung unterliegen, unbeschadet der Bestimmung des § 53, Abs. (4):“

XIX. § 53 wird wie folgt geändert:

1. Abs. (1) hat zu lauten:

„(1) Hat die Behörde Bedenken, ob ein Kraftfahrzeug (Anhänger) den Kraftfahrvorschriften entspricht, so veranlaßt sie, unbeschadet der Vorschrift des § 50, Abs. (1), dessen Überprüfung durch die gemäß § 51, Abs. (1), in Betracht kommende Stelle.“

2. Als neuer Abs. (4) ist anzufügen:

„(4) Wird der Behörde bekannt, daß Kraftfahrzeuge (Anhänger) einer bestimmten Gruppe Fehler und Mängel im Betrieb aufweisen, die

vom Standpunkt der Verkehrssicherheit bedenklich sind, so kann der Landeshauptmann die Behörde ermächtigen, alle dieser Gruppe zugehörigen Fahrzeuge noch vor Ablauf der im § 50, Abs. (1), bestimmten Fristen zu überprüfen. Davon sind die anderen Landeshauptmannschaften und die Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge unter Hinweis auf die maßgebenden Gründe zu benachrichtigen.“

XX. § 55 ist zu ersetzen durch:

„Als Mindestversicherungssummen für die im § 3 des Kraftfahrzeuggesetzes vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten:

a) für Kraftstellwagen (Omnibusse) [§ 2, Abs. (2), lit. a):

hinsichtlich Personenschäden

25.000 S für die einzelne Person und

200.000 S für das einzelne Ereignis;

hinsichtlich Sachschäden 20.000 S;

sind mehr als 20 Plätze (Sitz- und Stehplätze) samt Führersitz vorhanden oder vorgesehen, so ist die Mindestversicherungssumme für je angefangene zehn Plätze hinsichtlich Personenschäden für das Ereignis um 100.000 S und hinsichtlich Sachschäden um 10.000 S zu erhöhen.

Wird ein zur Personenbeförderung bestimmter Anhänger mitgeführt, so sind die Mindestversicherungssummen für je angefangene zehn Plätze des Anhängers hinsichtlich Personenschäden für das Ereignis um 100.000 S und hinsichtlich Sachschäden um 10.000 S zu erhöhen.

Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- oder Lastkraftwagen, die zur Beförderung von mehr als acht Personen (einschließlich Führer) eingerichtet sind, sind im Sinne dieser Bestimmung als Kraftstellwagen anzusehen. Das gleiche gilt für Lastkraftwagen, die zur Beförderung von mehr als acht Personen (einschließlich des Führers) verwendet werden;

b) für sonstige Kraftwagen — gleichgültig ob mit oder ohne Anhänger — und für Krafträder (ausgenommen Kleinkrafträder): 25.000 S, beziehungsweise 100.000 S, beziehungsweise 10.000 S;

c) für Kleinkrafträder: 12.500 S, beziehungsweise 50.000 S, beziehungsweise 5000 S;

d) insoweit nach den §§ 107 bis 110 die Versicherungspflicht für Zugmaschinen, Elektrokarren, (mittels Maschinenkraft fortbewegte) Arbeitsmaschinen oder Fahrstühle (Krankenfahrstühle) besteht: dieselben Beträge wie unter lit. c.“

XXI. Im § 57, Abs. (6), haben im ersten Satz die Worte zu entfallen:

„oder des Wertes der in fremder Währung abgeschlossenen Versicherung“.

XXII. Im § 58 hat der dritte Satz zu lauten:
 „Als Mindestversicherungssummen gelten in diesem Fall die im § 55, lit. b, oder, wenn die Kennzeichen nur für Kleinkrafträder bestimmt sind die im § 55, lit. c, angeführten Beträge.“

XXIII. § 61 hat zu entfallen.

XXIV. Im § 62 ist an Stelle des zweiten Satzes zu setzen:

„Zur Führung eines Kleinkraftrades genügt unter den im § 111, Abs. (2), festgelegten Voraussetzungen das vollendete 16. Lebensjahr.“

XXV. Im § 63, Abs. (2), lit. f, hat der Klammerausdruck zu lauten: „[§ 65, Abs. (2)]“.

XXVI. Im § 64, Abs. (2), zweiter Satz, ist hinter dem Wort „bezieht“ ein Strichpunkt zu setzen; ferner ist anzufügen:

„wer den Erwerb eines Führerscheines nach § 65, Abs. (2), lit. d, anstrebt, hat ein Fahrzeug über 3,5 t Eigengewicht beizustellen.“

XXVII. § 65 wird wie folgt geändert:

1. Abs. (2) hat zu lauten;

„(2) Die Erlaubnis (der Führerschein) wird für jede Betriebsart (Verbrennungs-, Elektro-, Dampf- oder anderen Motor), gesondert nach folgenden Gruppen, erteilt für:

- a) Kleinkrafträder;
- b) ein- und mehrspurige Kraftfahrzeuge;
- c) 1. Personenkraftwagen (ohne Anhänger), ausgenommen Kraftstellwagen; oder für
2. Lastkraftwagen (ohne Anhänger) bis zu 3,5 t Eigengewicht, ausgenommen Kraftstellwagen;
- d) Kraftfahrzeuge über 3,5 t Eigengewicht, Kraftstellwagen (ohne Rücksicht auf deren Eigengewicht) und Kraftwagenzüge;
- e) bestimmte Kraftfahrzeuge nach § 9, Abs. (3), des Kraftfahrzeuggesetzes.

Die Erlaubnis nach lit. c, Z. 2, umfaßt auch die nach lit. c, Z. 1, die nach lit. d umfaßt auch die nach lit. c; die Erlaubnisse nach den lit. b bis d umfassen auch die nach lit. a. Soll der Führerschein nach lit. c, Z. 1, seinen Inhaber berechtigen, einen Personenkraftwagen zu führen, der mit einem Anhängerkarren [§ 102, Abs. (3)] verbunden ist, so ist dies ausdrücklich im Führerschein zu vermerken. Die Behörde kann die Eintragung des Vermerks in einem bereits erteilten Führerschein von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig machen.“

2. Abs. (3) hat zu lauten:

„(3) Der Inhaber eines Führerscheines darf die selbständige Führung eines noch nicht geführten Fahrzeuges der Gruppe, für die seine Erlaub-

nis gilt, auf Straßen nur dann ausüben, wenn er sich die erforderliche Übung in der Führung dieses Fahrzeuges angeeignet und sich mit dessen Einrichtungen gehörig vertraut gemacht hat.“

3. Der dritte Satz des Abs. (4) hat zu lauten:

„Wird beantragt, die Erlaubnis auf die Führung der im Abs. (2), lit. d, genannten Kraftfahrzeuge auszudehnen, so hat eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung stattzufinden, wenn nicht innerhalb der letzten zwei Jahre eine solche bereits stattgefunden hat.“

XXVIII. § 68 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. (1) ist nach dem ersten Satz einzufügen: „Dies gilt nicht für Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern“. Ferner hat der ihm dann folgende Satz zu lauten:

„Der Lernende muß spätestens in drei Monaten das für die Führung des in Betracht kommenden Fahrzeuges erforderliche Lebensalter erreichen.“

2. Abs. (2) hat zu lauten:

„(2) Wenn die Bundespolizei, die Bundesgendarmerie oder die Kraftwagenbetriebe der Post, der Österreichischen Staatseisenbahnen und der Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern den Nachwuchs ihrer Berufskraftfahrer aus ihrem Personalstand in Lehrgängen heranbilden, die von diesen Dienststellen durch entsprechend befähigte ihrem Personalstand angehörende Ausbilder abgehalten werden, sind Übungsfahrten nicht anmeldepflichtig im Sinne des Abs. (1). Die Dienststellen haben der örtlich zuständigen Kraftfahrbehörde II. Instanz und in Orten mit einer Bundespolizeibehörde auch ihr alljährlich im Monat Jänner ein Verzeichnis jener Beamten oder Angestellten zu übersenden, die bei einer Dienststelle zur Ausbildung der ihrem Personalstand angehörenden Berufskraftfahrer herangezogen werden. In dem Verzeichnis müssen die Personaldaten, die sonstige dienstliche Verwendung der Ausbilder und deren theoretische Vorbildung angegeben werden.“

XXIX. Im § 76, Abs. (4), ist im dritten Satz zwischen den Worten „sofern sie“ und „nicht“ einzuschalten: „nach den früheren österreichischen Vorschriften“.

XXX. Im § 82, Abs. (3), haben die lit. A und B zu lauten:

„A. für Kraftfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht,

B. für Kraftfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht, wenn die Berechtigung, ein Fahrzeug nach lit. A oder B zu führen, durch eine inländische Fahrerlaubnis nachgewiesen ist.“

XXXI. Im § 84, Abs. (1), ist im zweiten Teil des ersten Satzes an Stelle der Worte „bis zu den im § 4, Abs. (4), angegebenen“ zu setzen: „mit größeren als im § 4, Abs. (3), genannten“.

XXXII. § 90, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Für den Verkehr von Kraftfahrzeugen (Anhängern) auf Bundesstraßen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Abschnittes 1 des II. Teiles des Bundesgesetzes über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz — StPolG.), B. G. Bl. Nr. 46/1947, und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften; für diesen Verkehr auf anderen Straßen gelten von den Straßenpolizeivorschriften jene, die

1. sich ausdrücklich auf den Verkehr von Kraftfahrzeugen beziehen, oder
2. für alle Straßenbenützer gelten.“

XXXIII. § 91 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. (4) ist an Stelle der lit. a und b zu setzen:

„a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

1. für Personenkraftfahrzeuge mit einem Anhänger, dann für Kraftstellwagen und Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger 70 km in der Stunde, wenn die Fahrzeuge und ihre Anhänger luftbereift sind;
2. für nicht mit Luftreifen ausgestattete Kraftstellwagen und Lastkraftfahrzeuge (Anhängern) 40 km in der Stunde;

b) innerhalb geschlossener Ortschaften:

für Kraftfahrzeuge aller Art 40 km in der Stunde;

c) für Lastkraftfahrzeuge der im Abs. (5) genannten Beschaffenheit 25 km in der Stunde.“

2. Nach Abs. (4) ist ein neuer Absatz einzufügen:

„(6) Stellt die Behörde bei der Überprüfung eines Lastkraftfahrzeuges fest, daß es sich infolge Überalterung oder aus anderen Gründen in einem Zustand geminderter Verkehrssicherheit befindet, der seine Weiterverwendung nicht grundsätzlich ausschließt, so kann die Behörde anordnen, daß beim Betrieb dieses Lastkraftfahrzeuges die im Abs. (4), lit. c, angegebene Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden darf. Diese Anordnung ist dem Besitzer des Fahrzeuges schriftlich bekanntzugeben. Er hat an den Seitenwänden des Fahrzeuges in unverwischbarem Farbanstrich eine signalrote Kreisfläche mit einem Durchmesser von 30 cm und der weißen Inschrift „25 km“ anzubringen, deren Ziffern ungefähr 20 cm hoch sind.“

3. Die Abs. (5) und (6) erhalten die Bezeichnung (6) und (7); am Schluß des ersten Satzes des Abs. (7) hat der Klammerausdruck zu entfallen.

XXXIV. Im § 94, Abs. (1), ist an Stelle des vorletzten Satzes zu setzen „[§ 19, Abs. (6)]“.

XXXV. Im § 99, Abs. (3), ist dem ersten Satz anzufügen:

„und daß beim Entleeren und Reinigen eines etwa an dem Kraftfahrzeug vorhandenen Gasgenerators weder die Straße beschädigt oder übermäßig beschmutzt, noch die Umgebung durch Feuer gefährdet wird.“

XXXVI. § 102 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. (1) haben die beiden letzten Sätze zu entfallen.

2. Abs. (2) hat zu lauten:

„(2) Das zulässige Gesamtgewicht eines Kraftwagens samt Anhängern (Kraftwagenzug) beträgt 25 t; die zulässige Länge eines Kraftwagenzuges darf 22 m nicht überschreiten. § 4, Abs. (3), gilt dem Sinne nach. Die Anhänger dürfen nicht breiter oder höher sein als der zugehörige Zugwagen; dies gilt nicht bei Verwendung von Zugmaschinen (§ 107).“

3. Als neuer Abs. (6) ist anzufügen:

„(6) Lastkraftwagen, Kraftstellwagen und Zugmaschinen — ausgenommen die zum Verkehr in geschlossenen Ortschaften verwendeten Kraftstellwagen und die Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 16 km in der Stunde — müssen, wenn mit ihnen mindestens ein Anhänger verbunden ist, durch ein besonderes Zeichen kenntlich gemacht sein, das folgenden Anforderungen zu entsprechen hat:

1. das Zeichen besteht in einem dreieckigen, chromgelben Schild, dessen Ecke nach oben gerichtet ist, dessen Seiten ungefähr je 20 cm lang sind und das mit einem schwarzen, ungefähr 2 cm breiten Rand versehen ist;

2. es ist vorn am Wagen in der Mitte des Daches so anzubringen, daß es nur von vorn sichtbar ist und daß es, wenn keine Anhänger mitgeführt werden, durch eine vom Führersitz aus leicht zu bedienende Vorrichtung unsichtbar gemacht werden kann;

3. es darf den höchsten Punkt des Wagendaches nicht überragen;

4. es muß bei Dunkelheit mit durchscheinendem Licht entsprechend beleuchtet werden.“

XXXVII. § 104 wird wie folgt geändert:

1. In lit. b ist im ersten Halbsatz das Wort „nur“ durch „auch“ zu ersetzen.

2. Lit. d hat zu lauten:

„d) die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beim Schleppen darf 25 km in der Stunde nicht übersteigen;“

3. Am Schluß ist ein neuer lit. e anzufügen:

„e) beim Abschleppen genügt der Führerschein der Gruppe des ziehenden Fahrzeuges.“

XXXVIII. § 111 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung (1).

2. Der erste Satz des Abs. (1) hat zu entfallen; hinter dem Klammerausdruck „(Führerschein)“ ist einzufügen: „eines Kleinkraftrades“.

3. Als neuer Abs. (2) ist anzufügen:

„(2) Hat der Bewerber um die im Abs. (1) genannte Erlaubnis das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, so ist in dem Ansuchen (§ 63, Abs. (2)) anzugeben, welche öffentliche Lehranstalt der Jugendliche besucht oder in welchem Betrieb er beschäftigt ist. Das Ansuchen bedarf der Mitfertigung des gesetzlichen Vertreters. Die Behörde hat zur Feststellung der persönlichen Verlässlichkeit derartiger Bewerber erforderlichenfalls das Jugendamt oder die Leitung der in Betracht kommenden Lehranstalt anzuhören.“

XXXIX. Im § 113 haben die Worte „nach § 2 der vorläufigen Wehrordnung“ zu entfallen.

XL. Die §§ 114 bis 117 haben zu entfallen.

XLI. Der § 120 hat zu lauten:

„Jede Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung wird, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, gemäß § 17 des Kraftfahrzeuggesetzes bestraft.“

Artikel II.

Änderung von Anlagen zur Kraftfahrverordnung 1937.

I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1, lit. b, ist der Ausdruck „b bis g“ zu ersetzen durch „c oder d“.

2. Im § 2, lit. A, Abs. (2), Z. 1, hat der Klammerausdruck zu lauten: „[§ 4, Abs. (1) und (3), der Verordnung].“

3. Im § 2, lit. A, Abs. (2), Z. 2, erster Satz, haben die Worte: „Verhinderung unbeabsichtigter Rückwärtsbewegung“ zu entfallen.

4. Im § 2, lit. A, Abs. (2), Z. 3, haben der dritte und der vierte Satz zu lauten: „Die Bremsanlage muß so eingerichtet sein, daß beim Unwirksamwerden eines Teiles der Anlage mit einer der beiden Bedienungsvorrichtungen noch mindestens zwei nicht auf derselben Seite des Fahrzeuges vorhandene Räder abgebremst werden können. Wenn mit der

Bremsanlage mehr als zwei Räder des Fahrzeuges abgebremst werden, sind für beide Bremsrichtungen gemeinsame Bremsflächen und gemeinsame Übertragungseinrichtungen zulässig.“

5. Im § 2, lit. A, Abs. (2), Z. 4, ist an Stelle der ersten drei Sätze zu setzen: „Ferner sind bei Vorhandensein entsprechender Prüfeinrichtungen die Motorbremsleistung, das Verhalten des Motors und der Kühlung bei längerer Laufdauer und der Kraftstoffverbrauch festzustellen.“

Im darauffolgenden Satz hat der Ausdruck „Absatz 2“ zu entfallen.

6. Im § 2, lit. A, Abs. (3), haben im dritten Satz die Worte zu entfallen: „und der Hemm- und Sperrvorrichtung“.

7. An § 2, lit. B, ist anzufügen: „und die Feststellung der Bremsleistung und des Kraftstoffverbrauches des Motors entfallen kann.“

8. Im § 2, lit. C, Abs. (3), hat der letzte Satz zu entfallen.

9. Im § 2, lit. D, Abs. (2), haben die Worte: „Hemm- und Sperrvorrichtung“ zu entfallen.

10. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Prüfung durch eine Versuchsanstalt.“

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten für die durch eine Bundes-Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge vorzunehmenden Prüfungen dem Sinne nach.“

II. In der Anlage 2 hat auf Seite 5 die Spalte „Einrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung auf Steigungen“ zu entfallen.

III. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Verteilung der Kennzeichenbuchstaben hat zu lauten:

„Burgenland	B
Kärnten	K
Niederösterreich	N
Oberösterreich, ausgenommen den Bereich der Polizeidirektion Linz	O-*)
Linz	L
Salzburg	S
Steiermark, ausgenommen den Bereich der Polizeidirektion Graz	St
Graz	G
Tirol	T
Vorarlberg	V
Wien	W

2. Auf Seite 2 hat die Erläuterung zum zum Muster II zu lauten: „für die Rückseite der Kraftfahrzeuge.“

*) Dieser Buchstabe wird von der ihm folgenden Ziffer durch einen kurzen, waagrechten Strich getrennt.

3. In der auf die Schriftform bezüglichen Abbildung haben die Buchstaben C, D, E, F, H, M, BP und OB zu entfallen und sind die Buchstaben G, N, O, S, St und T einzusetzen [siehe Fußnote *)].

IV. Die auf Seite 2 der Anlage 6 beginnenden Erläuterungen werden wie folgt geändert:

1. Im Punkt I sind unter lit. b die Worte: „freies Lohnfuhrwerksgewerbe [Lohn(Miet-)wagen]“ zu ersetzen durch: „Mietwagen (ausgenommen Kraftdroschken).“; ferner haben unter lit. d), a), die Worte „im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes“ zu entfallen.

2. Im Punkt II sind unter lit. b die Worte „gewerbsmäßige (nichtlinienmäßige)“ durch das Wort „fuhrgewerbliche“ zu ersetzen; ferner hat die dann unter lit. c folgende Aufzählung zu entfallen.

3. In den Punkten V und VII ist an Stelle der Zahl „200“ zu setzen „125“.

4. Im Punkt XI sind die Worte: „Kraftstellwagen für freies Lohnfuhrwerksgewerbe“ durch: „Kraftstellwagen für nichtlinienmäßige Personenbeförderung“, dann

„Lastkraftwagen für linienmäßige Güterbeförderung“ durch: „Lastkraftwagen für fuhrgewerbliche Güterbeförderung“ und

„Kraftwagen mit Kombinationskarosserie für linienmäßige Güterbeförderung und für freies Lohnfuhrwerksgewerbe“ durch: „Kraftwagen mit Kombinationskarosserie für fuhrgewerbliche Güterbeförderung und nichtlinienmäßige Personenbeförderung“ zu ersetzen.

V. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 hat zu lauten:

- „1. a) Kleinkrafttrad,
- b) sonstiges einspuriges Krafttrad,
 - aa) ohne entgeltliche Personenbeförderung,
 - bb) mit entgeltlicher Personenbeförderung“;

2. In der Ziffer 6, lit. a und b, ist das Wort „Sitzplätzen“ zu ersetzen durch „Plätzen“.

3. In den Ziffern 9 und 10 ist lit. „h“ durch „e“ zu ersetzen.

VI. Für die Änderung der Anlage 9 gilt Punkt V entsprechend.

VII. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

1. In lit. A, Punkt I, erster Absatz, hat der zweite Satz zu lauten: „Fettleibigkeit, die derartig hochgradig ist, daß sie die Beweglichkeit schwer behindert, macht zur Führung eines Kraftfahrzeuges ungeeignet.“

2. In lit. A, Punkt I, Z. 1, erster Absatz, ist hinter dem Wort: „Augenzittern“ einzuschalten: „(Nystagnus)“.

Ferner sind im vierten Absatz die Zahlenangaben „ $\frac{6}{8}$ “ und „ $\frac{9}{18}$ “ zu ersetzen durch „ $\frac{6}{12}$ “ und „ $\frac{9}{24}$ “.

Endlich hat der erste Satz des letzten Absatzes zu lauten: „Unvollkommenes Gesichtsfeld beider Augen und Doppelsehen sind Ausschließungsgründe.“

3. In lit. A, Punkt I, Z. 2, ist die Entfernungsangabe „4 m“ zu ersetzen durch „2 m“.

4. In lit. A, Punkt I, Z. 3, sind im zweiten Satz die Worte: „die die“ zu ersetzen durch: „insoweit sie die“.

Ferner hat der dritte Absatz zu lauten: „Eingeweidevorlagerungen (Brüche) hohen Grades, die durch Bruchbänder sicher und dauernd nicht zurückgehalten werden können, großer Wasser- oder Samenaderbruch, hochgradiger Mastdarmvorfall, hochgradiger Gebärmuttervorfall, insofern sie die Bewegung behindern, schließen von der Führung eines Kraftfahrzeuges aus.“

Im letzten Satz des vierten Absatzes ist das Wort „muß“ durch „soll“ zu ersetzen. Der Anfang des letzten Absatzes hat zu lauten: „Hochgradige Krampfaderbildungen ...“. Nach diesem Absatz ist einzufügen: „Bei Defekten, die durch Verwundung, durch Krankheit oder opera-

*) Schriftform:

1234567890.
 ABGKLNO-S St TVW

tive Maßnahmen entstanden sind, müssen die Wunden völlig geheilt und die Narben unempfindlich sein.“

5. In lit. A, Punkt I, Z. 4, erster Absatz, ist vor dem Wort: „Atembeschwerden“ einzufügen: „erhebliche“

Der letzte Satz des zweiten Absatzes hat zu lauten: „Hochgradige Senilität ist Ausschließungsgrund.“

Der dritte Absatz hat zu lauten: „Aneurysmen, höherer Grad von Basedowscher Krankheit machen zur Führung eines Kraftfahrzeuges ungeeignet; desgleichen hochgradige Ödeme, die nicht durch Kreislaufstörung bedingt sind, wenn sie die Bewegung behindern. Ödeme, die durch Kreislaufstörung bedingt sind, schließen als offenes Zeichen der Dekompensation von der Eignung zur Führung eines Kraftfahrzeuges aus.“

6. In lit. A, Punkt II, erste Zeile, ist das Wort „Gesamtgewicht“ zu ersetzen durch „Eigengewicht“

7. Am Schluß der lit. B, c, ist das Wort „zehn“ zu ersetzen durch „fünf“.

VIII. In der Anlage 12, § 1, lit. b, letzter Satz, ist der Ausdruck „b bis g“ zu ersetzen durch „c oder d“.

IX. In der Anlage 13 ist die Seite 3 zu ändern wie folgt:

Der links von der Klammer stehende Text hat zu lauten:

„Der auf Seite 1 Genannte ist berechtigt zur Führung (Lenkung) von einem Kleinkraft-

rad,
ein- und mehrspurigen Kraft-
rad,
Personenkraftwagen (ohne Anhänger), ausge-

nommen Kraftstellwagen,
Lastkraftwagen (ohne Anhänger) bis zu 3½ t
Eigengewicht, ausgenommen Kraftstell-

wagen,
Kraftfahrzeug über 3½ t Eigengewicht, Kraft-

stellwagen (ohne Rücksicht auf dessen Eigen-

gewicht) und einem Kraftwagenzug,
bestimmten Kraftfahrzeug nach § 9, Abs. (3),
des Kraftfahrzeuggesetzes.“

X. Für die Änderung der Anlage 15, § 1, lit. B, letzter Satz, gilt Punkt VIII entsprechend.

XI. In der Anlage 20 hat der erklärende Text zu lauten:

„Bei Zeitbeschränkung des Hupverbots ist unterhalb der Vorschriftstafel eine weiße rechteckige Tafel nach den Straßenpolizeivorschriften anzubringen, auf der die Zeit, für die das Verbot gilt, in schwarzer Blockschrift anzugeben ist.“

Artikel III.

Anderung der Kraftfahrbeirat-Verordnung.

Die Kraftfahrbeirat-Verordnung, B. G. Bl. Nr. 114/1937, wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 ist statt der Worte „gefaßten Beschlüssen“ zu setzen:

„zustande gekommenen Gutachten, Äußerungen oder Beschlüssen“.

II. § 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. (1) bis (4) haben zu lauten:

„(1) Der Kraftfahrbeirat besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Die Anzahl der ständigen Mitglieder beträgt 16 und ebenso viele Ersatzmänner, und zwar je ein Mitglied (Ersatzmann) aus den folgenden Interessentenkreisen:

1. Kraftfahrzeugbauindustrie,
2. Kraftfahrzeughilfsindustrie,
3. Kraftfahrzeugmechanikergewerbe,
4. Kraftfahrzeughandel,
5. Versicherungsanstalten,
6. Sozialversicherung,
7. Lastfuhrwerker,
8. Personenfuhrwerker,
9. Berufskraftfahrer des Lastfuhrwerksgewerbes,
10. Berufskraftfahrer des Personenfuhrwerksgewerbes,
11. Berufskraftfahrer im Privatdienstverhältnis,
12. Landwirtschaft,
13. u. 14. Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touringclub (Oe.A.M.T.C.)
 - a) für die sportlich-touristische Gruppe,
 - b) für die Gruppe der Nutzkraftwagenbesitzer,
15. Privatunternehmungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs,
16. Fremdenverkehr.

(2) Die ständigen Mitglieder (Ersatzmänner) müssen österreichische Staatsbürger und in jeder Hinsicht vertrauenswürdig sein. Sie werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau für die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlägen ernannt, die zu erstatten sind:

1. durch den Präsidenten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der im Abs. (1), Z. 1 bis 5, 7, 8, 15 und 16, angegebenen Interessentenvertreter;

2. durch das Präsidium des Kammertages der Kammern für Arbeiter und Angestellte hinsichtlich der im Abs. (1), Z. 6 und 9 bis 11, angegebenen Interessentenvertreter;

3. durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hinsichtlich des im Abs. (1), Z. 12, angegebenen Interessentenvertreter;

4. durch den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub (Oe. A. M. T. C.) hinsichtlich der im Abs. (1), Z. 13 und 14, angegebenen Interessentenvertreter.

(3) Die Bestellung ist vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf Antrag der vorschlagsberechtigten Stelle oder dann für erloschen zu erklären, wenn der Ernannte

- a) wegen eines Verbrechens oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung vom Gericht verurteilt worden ist,
- b) voll oder beschränkt entmündigt worden oder wenn
- c) gegen ihn ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig ist.

(4) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann die Ernennung einer vorgeschlagenen Person ablehnen und einen neuen Vorschlag verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestimmten Frist nicht entsprochen, so erlischt das Vorschlagsrecht für diesen Fall und nimmt das Bundesministerium die Bestellung nach freier Entscheidung vor.“

2. Nach dem Abs. (4) werden folgende neue Absätze eingefügt:

„(5) Der Vorsitzende des Beirates (§ 4) kann fallweise zur Mitarbeit in den Beiratssitzungen nach Erfordernis außenstehende Fachleute als nichtständige Mitglieder, und zwar soweit zugänglich, aus den bereits vorhandenen Ersatzmännern heranziehen, wenn für bestimmte, im Beirat zu verhandelnde Angelegenheiten kein fachkundiges, ständiges Mitglied vorhanden ist. Für diese gelten die §§ 3, Abs. (2), erster Satz, und 4, Abs. (2), entsprechend.

(6) Wenn ein ständiges Mitglied des Beirates ausscheidet, hat der Vorsitzende dies dem in Betracht kommenden Ersatzmann mit der Aufforderung zur Mitarbeit im Beirat bekanntzugeben.“

3. Der Abs. (5) erhält die Bezeichnung (7).

III. Im § 5 haben die Abs. (1) und (2) zu lauten:

„(1) Der Kraftfahrbeirat ist eine zu fachlicher Zusammenarbeit berufene, beratende und begutachtende Körperschaft, die den Ansichten und Forderungen der in ihr vertretenen Interessentenkreise Ausdruck zu geben hat. Abstimmungen über die zur Beratung stehenden Angelegenheiten haben in der Regel nicht stattzufinden. Vielmehr hat der Vorsitzende bei allen Beratungen, soweit sich keine einheitliche Meinung bildet, gegebenenfalls durch entsprechende Teilung der zur Beratung stehenden Angelegenheit dafür zu sorgen,

daß die Meinung jedes Mitglieds, das sich nicht der Mehrheit angeschlossen hat, klar zum Ausdruck gelangt.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und leitet die Beratungen. Er hat das Ergebnis der Sitzungen in Protokollen festzuhalten. Jedes Protokoll ist ehestens den Mitgliedern, die sich an der Sitzung beteiligt haben, zur Bestätigung zur Kenntnis zu bringen und von ihnen zu unterschreiben.“

Artikel IV.

Aenderung der Kraftfahr-Vergütungsverordnung.

Die Kraftfahr-Vergütungsverordnung, B. G. Bl. Nr. 137/1937, wird wie folgt geändert:

I. Im § 1 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung (1);

Als neuer Abs. (2) ist einzufügen:

„(2) Soweit die im Abs. (1) genannten Amtshandlungen von einer Bundes-Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge vorgenommen werden, gebühren ihr Vergütungen in den im Abs. (1) genannten Ausmaßen, ausgenommen die Vergütungen für die Überprüfungen von Fahrzeugen nach §§ 50 bis 52 der Kraftfahrverordnung, die ihr im vollen Ausmaß der einschlägigen Verwaltungsabgaben nach Post 161 des der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, B. G. Bl. Nr. 132/1937, beigegebenen Tarif zu leisten sind.

II. Am Anfang des § 2 ist hinter dem Ausdruck: „§ 1“ einzufügen: „Abs. (1)“.

III. § 3 wird wie folgt geändert

1. Der bisherige Text hat unter der Absatzbezeichnung (1) zu lauten:

„(1) Der Gesamtbetrag der einer Person auf Grund der vorhergehenden Paragraphen zukommenden Vergütungen darf für die in einem Kalenderjahr vorgenommenen Amtshandlungen 1200 S nicht übersteigen.“

2. Als neuer Abs. (2) ist anzufügen:

„(2) Die einer Bundes-Versuchsanstalt zukommenden Vergütungen sind Bundeseinnahmen. Auf sie findet Abs. (1) keine Anwendung.“

Artikel V.

Oberleitungsbestimmungen.

Bremseinrichtungen.

§ 1. Auflaufbremsen dürfen nur bis zum 31. Dezember 1948 verwendet werden.

Sicherheitsglas; Fahrtrichtungsanzeiger.

§ 2. (1) Kraftfahrzeuge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zum Ver-

kehr zugelassen sind oder bis zum 31. Juli 1948 zugelassen werden, müssen bis zum 31. Dezember 1948 mit Windschutzscheiben und Außenfenstern versehen sein, die den Bestimmungen des § 18, Abs. (1), der Kraftfahrverordnung entsprechen.

(2) Dies gilt dem Sinne nach für die elektro-technischen Einrichtungen der Fahrtrichtungsanzeiger (§ 17, Abs. (2), der Kraftfahrverordnung) und des rechten Decklichtes (§ 19, Abs. (6)).

Kleinkrafträder.

§ 3. Die für Kleinkrafträder vorgesehenen Erleichterungen (§§ 62 und 111 der Kraftfahrverordnung) gelten für einspurige Krafträder mit Verbrennungskraftmaschine, die vor dem Inkrafttreten des Kraftfahrrechts-Oberleitungsgesetzes noch nach den früher geltenden Vorschriften zum Verkehr zugelassen worden sind, nur insoweit, als ihr Hubraum höchstens 125 cm³ beträgt. Die für andere Kleinkrafträder nach früher geltenden Vorschriften erteilten Zulassungen zum Verkehr verlieren mit Ablauf des auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden dritten Kalendermonates ihre Gültigkeit.

„Typ“-schein nach deutschem Reichsrecht.

§ 4. (1) Beabsichtigt der Inhaber eines nach reichsrechtlichen Vorschriften erworbenen Typscheines für Fahrzeuge von seinem Recht (Artikel 5 des Kraftfahrrechts-Oberleitungsgesetzes) Gebrauch zu machen, so hat er dem Landeshauptmann des Landes, in dem sich die Erzeugungstätte oder die Handelsniederlassung des Erzeugers oder Händlers befindet, zwei Fotokopien des Typscheines in dessen Format binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

(2) Wenn gegen die Gültigkeit des Typscheines kein Bedenken besteht, versieht der Landeshauptmann eine Fotokopie mit seinem Sichtvermerk und gibt sie dem Einschreiter zurück. Bestehen Bedenken, so ist der Typschein einzuziehen.

Zählblatt.

§ 5. Die Inhaber der bereits im Verkehr stehenden (zugelassenen) Kraftfahrzeuge sind auf Verlangen der Behörde verpflichtet, Zählblätter (§ 49 der Kraftfahrverordnung) auszufüllen und der Behörde innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist vorzulegen.

Befugnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

§ 6. In dem Bescheid, womit gemäß Artikel 10, Abs. (4), des Kraftfahrrechts-Oberleitungsgesetzes eine Befugnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern wieder erteilt wird, ist festzu-

stellen, ob der Antragsteller berechtigt ist, theoretischen Unterricht im Sinne des § 78, Abs. (2), der Kraftfahrverordnung zu erteilen. Seine Berechtigung zu diesem Unterrichtszweig wird nur dann anerkannt, wenn er entweder

- a) den Voraussetzungen des § 75, Abs. (3), lit. d und f, der Kraftfahrverordnung entspricht oder
- b) durch eine Bestätigung des zuständigen Zwangsverbandes dargetan hat, daß er im Rahmen der ihm nach den reichsrechtlichen Vorschriften zugestandenem Ausbildungserlaubnis Unterricht über Gegenstände der Kraftfahrzeugtechnik erteilt hat.

Führerschein.

§ 7. (1) Bis zum 31. Dezember 1947 sind die gemäß den früher geltenden Vorschriften ausgestellten Führerscheine gebührenfrei gegen solche gemäß § 65, Abs. (2), der Kraftfahrverordnung auszutauschen, und zwar:

- Klasse 1 gegen solche der Gruppe b,
- Klasse 2 gegen solche der Gruppe d,
- Klasse 3 gegen solche der Gruppe c (1 und 2),
- Klasse 4 gegen solche der Gruppe a.

(2) Kann der Inhaber eines auf Grund der früher geltenden Vorschriften ausgestellten Führerscheines eines Kleinkraftrades nachweisen, daß er bisher ein Kleinkraftrad mit Verbrennungskraftmaschine mit einem Hubraum bis zu 250 cm³ geführt hat, so hat die Behörde auf seinen Antrag in dem ihm auszufolgenden Führerschein der Gruppe a anzumerken, daß er zur Führung eines Kraftrades dieser Art berechtigt ist.

Artikel VI.

Wirksamkeit der Verordnung.

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Inkrafttreten des Kraftfahrrechts-Oberleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 47/1947, in Kraft.

Heinl

62. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 26. März 1947 über die Sommerzeit im Jahre 1947.

Im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung wird verordnet:

Die gesetzliche Zeit für die Sommermonate (Sommerzeit) beginnt im Jahre 1947 am 6. April 1947 vormittags zwei Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, das heißt von zwei auf drei Uhr vorgestellt.

Helmer